

Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Thüringen vom 29. Juni 2006

konsolidiert (DTBl. 8/2006, Teilaufgabe für die Mitglieder der Landestierärztekammer), zuletzt geändert durch die Achte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung vom 20. Dezember 2013 (DTBl. 03/2014)

Aufgrund des § 15 Abs. 1 Satz 1 und 3 Nr. 5, § 27 Abs. 8 und § 33 Abs. 1 Halbsatz 1 des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG) in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592), wird nachstehender Wortlaut der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Thüringen (im folgenden Text Kammer genannt) vom 26. Juni 2006 (DTBl. 08/2006), wie er sich aus

1. Erste Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Thüringen vom 30. Juni 2005 (DTBl. 08/2005) und
2. Zweite Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Thüringen vom 3. Juli 2007 (DTBl. 11/2007),
3. Dritte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Thüringen vom 24. Juni 2009 (DTBl. 08/2009),
4. Vierte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Thüringen vom 16. Dezember 2009 (DTBl. 02/2010),
5. Fünfte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Thüringen vom 15. Juni 2010 (DTBl. 08/2010),
6. Sechste Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Thüringen vom 27. Juni 2011 (DTBl. 08/2011),
7. Siebte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Thüringen vom 4. Juli 2013 (DTBl. 09/2013),
8. Achte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Thüringen vom 20. Dezember 2013 (DTBl. 03/2014)
ergibt, in der vom 29. Juni 2006 an geltender Fassung bekannt gemacht.
9. Neunte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Thüringen vom 18. Juli 2016

Weimar, 29. Juni 2006
Der Präsident der Landestierärztekammer Thüringen
Dr. Uwe Landsiedel

Inhaltsübersicht

Teil A Weiterbildung und Prüfung

Erster Abschnitt Allgemeine Festlegungen

- § 1 Ziel der Weiterbildung
- § 2 Bestimmung, Einführung und Aufhebung von Gebieten und Bereichen
- § 3 Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen
- § 4 Rücknahme der Anerkennung und Untersagen des Führens von Bezeichnungen

Zweiter Abschnitt Durchführung der Weiterbildung

- § 5 Inhalt, Dauer, zeitlicher Ablauf und sonstige Voraussetzungen der Weiterbildung
- § 6 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Ermächtigung zur Weiterbildung
- § 7 Zulassung und Widerruf der Zulassung von Weiterbildungsstätten
- § 8 Pflichten des ermächtigten Tierarztes
- § 9 Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung

Dritter Abschnitt Durchführung der Prüfung

- § 10 Zulassung zur Prüfung
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfung
- § 13 Anerkennung gleichwertiger Weiterbildung
- § 13a Anerkennung von Weiterbildungsnachweisen nach der Richtlinie 2005/36/EG

**Teil B
Fachtierarztbezeichnungen**

- § 14 Festlegung der Fachtierarztbezeichnungen

**Teil C
Zusatzbezeichnungen**

- § 15 Festlegung der Zusatzbezeichnungen

**Teil D
Schlussbestimmungen**

- § 16 Kosten
- § 17 Härtefall-Regelung
- § 18 Zuständigkeiten
- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 Gleichstellungsbestimmung
- § 21 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

**Teil A
Weiterbildung und Prüfung**

**Erster Abschnitt
Allgemeine Festlegungen**

§ 1 Ziel der Weiterbildung

(1) Ziel der Weiterbildung ist es, Tierärzten nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen ihrer tierärztlichen Tätigkeit durch theoretische und praktische Unterweisung unter Anleitung dazu ermächtigter Tierärzte eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in den Gebieten und Bereichen zu vermitteln, für die neben der Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen geführt werden dürfen. Sie dient somit auch der Sicherung der Qualität tierärztlicher Berufsausübung.

(2) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung erfolgt durch die Kammer die Anerkennung zum Führen einer

1. Fachtierarztbezeichnung (Gebiet) oder
2. Zusatzbezeichnung (Bereich)

als Nachweis der durch die Weiterbildung erworbenen besonderen und anderen zusätzlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten.

§ 2 Bestimmung, Einführung und Aufhebung von Gebieten und Bereichen

(1) Der Tierarzt kann sich in von der Kammer bestimmten Gebieten und Bereichen weiterbilden und die Anerkennung zur Führung einer entsprechenden Fachtierarzt- (Teil B) oder Zusatzbezeichnung (Teil C) erwerben.

(2) Weitere Bezeichnungen werden in die Weiterbildungsordnung aufgenommen, wenn dies im Hinblick auf die wissenschaftliche Entwicklung der Tiermedizin oder auf eine angemessene Versorgung und den Gesundheitsschutz der Bevölkerung oder für eine qualitätsgerechte Betreuung der Nutz- und Heimtiere und im Interesse der praktischen Wahrnehmung des Berufes erforderlich ist.

(3) Die in der Weiterbildungsordnung enthaltenen Bezeichnungen sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 nicht mehr vorliegen und das Recht der Europäischen Gemeinschaft der Aufhebung nicht entgegensteht.

§ 3 Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen

(1) Bezeichnungen nach § 2 Abs. 1 darf nur führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Kammer erhalten hat. Die Anerkennung setzt einen schriftlichen Antrag voraus, dem alle für die Weiterbildung geforderten Zeugnisse und Nachweise beizufügen sind. Über den Antrag auf Anerkennung

zum Führen einer Bezeichnung entscheidet die Kammer anhand der vorgelegten Unterlagen und nach dem Ergebnis einer mündlichen Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der Kammer.

(2) Abweichend von Absatz 1 erteilt die Kammer eine Anerkennung für die Gebietsbezeichnung "Öffentliches Veterinärwesen", wenn nachgewiesen wird, dass der Betreffende

1. das Prüfungszeugnis für die Anstellung als beamteter Tierarzt oder für den höheren Veterinärverwaltungsdienst erworben und

2. danach eine zweijährige praktische Tätigkeit im Veterinärverwaltungsdienst abgeleistet hat, die nicht ausschließlich Schlachtier- und Fleischuntersuchungen zum Gegenstand hatte.

Für Tierärzte ohne Prüfungszeugnis nach Satz 1 Nr. 1 verlängert sich die Weiterbildungszeit um ein Jahr und schließt mit einer Prüfung nach § 30 ThürHeilBG ab.

(3) Die Kammer stellt nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens eine Urkunde über das Recht zum Führen einer Bezeichnung nach § 2 Abs.1 aus.

§ 4 Rücknahme der Anerkennung und Untersagen des Führens von Bezeichnungen

(1) Die Anerkennung einer Bezeichnung nach § 2 Abs. 1 kann zurückgenommen werden, wenn im Nachhinein festgestellt wird, dass die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren.

(2) Bei wiederholtem und schwerem Nichteinhalten der zusätzlichen Fortbildungspflichten nach § 3 Abs. 4 der Berufsordnung für Fachtierärzte und Tierärzte mit Zusatzbezeichnung kann das Führen einer Bezeichnung nach § 2 Abs. 1 vom Vorstand solange untersagt werden, bis die in Abstimmung mit dem Ausschuss für Fort- und Weiterbildung erteilten Auflagen erfüllt worden sind.

(3) Vor der Entscheidung der Kammer nach Absatz 1 oder 2 ist der Betreffende zu hören.

Zweiter Abschnitt Durchführung der Weiterbildung

§ 5 Inhalt, Dauer, zeitlicher Ablauf und sonstige Voraussetzungen der Weiterbildung

(1) Mit der Weiterbildung kann der Kammerangehörige erst nach Erteilung der Approbation als Tierarzt oder der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes beginnen. Die Weiterbildung hat sich auf die Vermittlung und den Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten der in den Anlagen zur Weiterbildungsordnung für das Gebiet oder für den Bereich festgelegten Tätigkeiten zu erstrecken.

(2) Inhalt und Dauer der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Anlagen zur Weiterbildungsordnung. Die dort angegebenen Weiterbildungsinhalte und -zeiten sind Mindestanforderungen. Tätigkeitsabschnitte unter sechs Monaten können nur dann auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn diese in den Anlagen zur Weiterbildungsordnung vorgesehen sind oder auf Antrag nach Einzelfallentscheidung durch die Kammer genehmigt worden sind. Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung, Wehrdienst oder eine Unterbrechung aus anderen wichtigen Gründen von insgesamt mehr als sechs Wochen im Kalenderjahr kann nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

(3) Die Mindestweiterbildungszeit für Gebiete beträgt vier Jahre und für Bereiche zwei Jahre, soweit dies in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung nicht anders geregelt ist. Die Mindestweiterbildungszeit für Gebiete soll vier Jahre nicht unterschreiten. Die Weiterbildungszeiten verlängern sich auf Antrag, wenn die Weiterbildungsinhalte in der Mindestzeit nicht erarbeitet werden können. Die Dauer der Weiterbildung soll in der Regel sechs Jahre nicht überschreiten.

(4) Die Weiterbildung ist vor Beginn der Kammer schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Weiterbildung ist in der Regel ganztätig durchzuführen. Abweichungen davon nach Maßgabe des § 27 Abs. 5 ThürHeilBG bedürfen der Genehmigung durch die Kammer.

(6) Die Weiterbildung in Gebieten muss unter verantwortlicher Leitung ermächtigter Fachtierärzte in zugelassenen Weiterbildungsstätten erfolgen. Die Weiterbildung ist zwischen dem sich Weiterbildenden und dem zur Weiterbildung Ermächtigten in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln. In den Anlagen zur Weiterbildungsordnung (Teil C) kann bestimmt werden, dass auch die Weiterbildung in Bereichen unter verantwortlicher Leitung ermächtigter Fachtierärzte und in zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt wird.

Der sich Weiterbildende muss einen Leistungskatalog erfüllen und an dem für das betreffende Gebiet zutreffenden Weiterbildungskurs, sofern er angeboten wird, im vorgeschriebenen Umfang teilnehmen. Satz 3 gilt auch, sofern diese Vorgaben noch nicht in allen Weiterbildungsgängen vorgesehen sind. In diesen Fällen ist ein individueller Leistungskatalog zwischen dem sich Weiterbildenden und dem zur Weiterbildung Ermächtigten zu erstellen und von der Kammer bestätigen zu lassen.

(7) Während der Weiterbildung in den Gebieten und Bereichen soll der sich Weiterbildende die Weiterbildungsstätte oder den Ermächtigten einmal wechseln.

(8) Abweichend von Absatz 6 kann die Weiterbildung ausnahmsweise in eigener Niederlassung, als angestellter Tierarzt in einer Praxis, als angestellter oder beamteter Tierarzt im öffentlichen Dienst oder einer sonstigen Einrichtung auch dann unter verantwortlicher Leitung eines ermächtigten Fachtierarztes durchgeführt werden,

wenn dieser nicht direkt in der Praxis bzw. in der Arbeitsstätte des sich Weiterbildenden tätig ist. In diesen Ausnahmefällen soll der Ermächtigte nicht mehr als zwei Weiterzubildende betreuen.

(9) Die Weiterbildung unter Absatz 8 bedarf der Genehmigung durch die Kammer. Die Genehmigung ist an folgende Voraussetzung gebunden:

1. Der Leistungsumfang der Praxis des Antragstellers oder sonstiger Einrichtungen, in der der Antragsteller tätig ist, muss dem einer zugelassenen Weiterbildungsstätte entsprechen.
2. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend den Festlegungen in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung.
3. Der Antragsteller muss einen Leistungskatalog erfüllen und an für das betreffende Gebiet zutreffenden Weiterbildungskursen im vorgeschriebenen Umfang teilnehmen.

(10) Für die Anerkennung mehrerer Bezeichnungen können Weiterbildungszeiten, die bereits für eine Gebiets- oder Zusatzbezeichnung anerkannt wurden, auf Antrag bei der Kammer für inhaltlich verwandte Gebiete und Bereiche im Umfang von höchstens einem Jahr angerechnet werden, sofern die Weiterbildungszeiten nicht länger als sechs Jahre zurückliegen und in den Anlagen zur Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

(11) Die Kammer kann hinsichtlich Inhalt und Zeit der Weiterbildung in den einzelnen Gebieten und Bereichen Ausnahmen zulassen, wenn dies mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist und Bestimmungen des Thüringer Heilberufegesetzes nicht entgegenstehen.

(12) Ändern sich Dauer und Inhalt der Weiterbildung durch Änderung der Weiterbildungsordnung im Laufe einer bereits begonnenen Weiterbildung, so kann die Weiterbildung nach den vor In-Kraft-Treten der neuen Regelung geltenden Vorschriften abgeschlossen werden, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten der neuen Regelung der Kammer angezeigt wird.

(13) Anrechnungsfähig auf in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung enthaltene Regelungen zur Vorlage einer Dissertation und/oder Publikation(en) sind der Nachweis einer Dissertation oder mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Publikation bzw. einer vom Veranstalter autorisierten Zusammenfassung eines fachbezogenen wissenschaftlichen Vortrages auf einer Fortbildungsveranstaltung (ATF- oder von der Kammer als gleichwertig anerkannte Fortbildungsveranstaltung).

§ 6 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Ermächtigung zur Weiterbildung

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Fachtierarzt fachlich und persönlich geeignet ist. Der Fachtierarzt, der für ein Gebiet oder Bereich zur Weiterbildung ermächtigt wird, muss auf seinem Gebiet oder Bereich umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten besitzen, die ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Die Ermächtigung kann nur für ein Gebiet oder einen Bereich erteilt werden, dessen oder deren Bezeichnung der Fachtierarzt führt.

(2) Über die Erteilung der Ermächtigung des Fachtierarztes entscheidet die Kammer auf Antrag.

(3) Ändern sich die für die Erteilung der Ermächtigung maßgebend gewesenen Voraussetzungen hinsichtlich beruflicher Tätigkeit, Struktur, Aufgabenstellung und Größe der Weiterbildungsstätte, so hat der ermächtigte Tierarzt dies der Kammer unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Ermächtigung ist mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu versehen. Die Ermächtigung zur Weiterbildung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Verpflichtungen nach § 8 ganz oder teilweise nicht erfüllt werden, der Weiterbildende sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit oder Unwürdigkeit zur Weiterbildung ergibt, oder er aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr zur Weiterbildung fähig ist.

(5) Mit der Beendigung der Tätigkeit eines ermächtigten Tierarztes an der Weiterbildungsstätte oder mit der Aufgabe seiner Niederlassung erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung.

§ 7 Zulassung und Widerruf der Zulassung von Weiterbildungsstätten

(1) Auf Antrag erfolgt die Zulassung von Einrichtungen und tierärztlichen Praxen als Weiterbildungsstätte im Rahmen der Beauftragung nach § 29 Abs. 3 Satz 4 ThürHeilBG durch die Kammer im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde. Sie setzt voraus, dass:

1. mindestens ein ermächtigter Fachtierarzt tätig ist,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den zeitgemäßen Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen und
3. Patienten, Probenumfang und Aufgaben in so ausreichender Zahl und Art vorhanden sind, wie es dem Ziel der Weiterbildung dienlich ist.

(2) Die Kammer führt ein Verzeichnis der zugelassenen Weiterbildungsstätten, aus dem hervorgeht, für welche Gebiete und Bereiche sie zugelassen sind.

(3) Der Widerruf der Zulassung von Weiterbildungsstätten erfolgt, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht mehr gegeben sind und die Zulassung durch die Kammer erfolgt ist, durch die Kammer im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde.

§ 8 Pflichten des ermächtigten Tierarztes

(1) Der ermächtigte Tierarzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend den Bestimmungen des Thüringer Heilberufegesetzes und dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten.

(2) Der ermächtigte Tierarzt ist nach Maßgabe der Berufsordnung über die allgemeine Fortbildungspflicht hinaus verpflichtet, an Fortbildungsveranstaltungen des Gebiets oder Bereichs teilzunehmen, auf die sich die Ermächtigung bezieht. Der Mindestumfang richtet sich nach den Anforderungen des § 3 Abs. 4 der Berufsordnung. Anrechenbar sind nur Fortbildungsveranstaltungen sowie interaktive Fortbildung (E-Learning), die von der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) anerkannt sind oder von der Landestierärztekammer Thüringen anerkannt werden und wissenschaftliche Veröffentlichungen. Fortbildungen in den Bereichen Praxismanagement, Betriebswirtschaft, IT *und andere im „Punktesystem zur Pflichtfortbildung“ der Landestierärztekammer genannte Fortbildungen* können bis zu maximal 20 Prozent innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren anerkannt werden (siehe Anlage 5 zur Berufsordnung). Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist der Kammer nachzuweisen.

(3) Der ermächtigte Tierarzt hat die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte zu dokumentieren. Auf Antrag des sich Weiterbildenden hat der Ermächtigte nach Ablauf eines jeden Weiterbildungsjahres bzw. -abschnittes diese Dokumentation zu bestätigen

§ 9 Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung

(1) Der ermächtigte Fachtierarzt hat dem in Weiterbildung befindlichen Tierarzt über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten darlegt und zur fachlichen und persönlichen Eignung als Fachtierarzt oder zum Führen von Zusatzbezeichnungen ausführlich Stellung nimmt. Diese Pflichten gelten auch nach Widerruf oder Erlöschen der Ermächtigung.

(2) Das Zeugnis muss im einzelnen Angaben enthalten über:

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung, Wehrdienst oder ähnliche Gründe,
2. die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten,
3. die besonderen Verrichtungen entsprechend des Leistungskatalogs nach den Anlagen zur Weiterbildungsordnung und
4. die fachliche und persönliche Eignung.

(3) Auf Antrag des sich Weiterbildenden oder auf Anforderung durch die Kammer ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Weiterbildungsjahres bzw. -abschnittes, bei Ausscheiden des sich Weiterbildenden aus der Weiterbildungsstätte jedoch unverzüglich, ein Zeugnis gemäß den Absätzen 1 und 2 auszustellen.

Dritter Abschnitt Durchführung der Prüfung

§ 10 Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur Prüfung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 muss bei der Kammer innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung der Weiterbildung schriftlich beantragt werden. Hinsichtlich der Frist für die Einreichung des Antrages kann die Kammer im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Kammer. Die Zulassung setzt voraus, dass die Weiterbildung ordnungsgemäß abgeschlossen ist und dies durch alle für die Weiterbildung geforderten Zeugnisse und Nachweise belegt ist.

(3) Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Antragsteller schriftlich zu begründen.

(4) Der Prüfungsausschuss setzt den Prüfungstermin fest und benachrichtigt die zuständige Aufsichtsbehörde sowie den Antragsteller schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Die Kammer bildet zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse.

(2) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden sowie aus zwei weiteren Mitgliedern, wobei mindestens zwei Mitglieder die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder den zu prüfenden Bereich haben müssen. Für den Vorsitzenden ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Bestellung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt für die Dauer der laufenden Wahlperiode durch den Kammervorstand. Die zwei weiteren Mitglieder werden vom Vorsitzenden aus einer von der Kammer beschlossenen Prüfungsausschussmitgliederliste für die jeweilige Prüfung bestimmt.

§ 12 Prüfung

- (1) Die Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Sie dauert mindestens eine Stunde.
- (2) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Darin sind anzugeben:
 1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
 2. der Name des Geprüften,
 3. der Prüfungsgegenstand,
 4. die gestellten Fragen und Vermerke über deren Beantwortung,
 5. Ort, Beginn und Ende der Prüfung und
 6. im Fall des Nichtbestehens der Prüfung die gegebenenfalls von dem Prüfungsausschuss aufgegebenen Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung.

Die Niederschrift ist von den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Geprüften und dem Kammervorstand das Ergebnis der Prüfung mit. Zur Feststellung des Prüfungsergebnisses hat der Prüfungsausschuss sowohl die vorgelegten Zeugnisse über Inhalt, Umfang und Ergebnis der einzeln durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte als auch die vom Geprüften dargelegten Kenntnisse zu beurteilen. Das Nichtbestehen wird dem Prüfungsteilnehmer sofort mündlich begründet.

(5) Wird die Prüfung nicht bestanden, verlängert sich die vorgeschriebene Weiterbildungszeit grundsätzlich um ein Jahr. Abweichend davon kann die Kammer auf Antrag des sich Weiterbildenden die festgelegte Verlängerung der Weiterbildungszeit nachträglich ändern, wenn hierfür sachliche Gründe bestehen. Die erneute Zulassung zur Prüfung kann mit fachlichen Auflagen verbunden werden.

(6) Eine nicht bestandene Prüfung kann mehrmals wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfungen wird der Prüfungsausschuss um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, dessen Bestellung durch den Kammervorstand erfolgt.

(7) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(8) Wenn der zu Prüfende der Prüfung ohne ausreichenden Grund fernbleibt oder sie ohne ausreichenden Grund abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(9) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Kammer dem Antragsteller gemäß § 3 Abs. 3 eine Anerkennungsurkunde aus.

(10) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Kammer dem Antragsteller einen rechtsmittelfähigen Bescheid einschließlich der von dem Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen gemäß Absatz 5 Satz 3.

(11) Legt der Antragsteller gegen den Bescheid Widerspruch ein, entscheidet darüber der Vorstand der Kammer.

§ 13 Anerkennung gleichwertiger Weiterbildung

(1) Die bei den European und American Colleges erworbene Qualifikation als Diplomate wird auf Antrag als gleichwertig anerkannt und berechtigt zur Führung der adäquaten Bezeichnung gemäß den Teilen B und C. Der Titel darf ferner gleichberechtigt geführt werden.

(2) Im Übrigen regelt sich die Anerkennung gleichwertiger Weiterbildung nach § 30 Abs. 7 bis 8a und 9 ThürHeilBG.

§ 13a Anerkennung von Weiterbildungsnachweisen nach der Richtlinie 2005/36/EG

(1) Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, die ein fachbezogenes Diplom, ein fachbezogenes Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis besitzen, das oder der gegenseitig anerkannt wird oder einer solchen Anerkennung aufgrund erworbener Rechte nach der Richtlinie 2005/36/EG gleichstehen, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach § 26 Abs. 1 Satz 1 ThürHeilBG. Sie haben diejenige Bezeichnung zu führen, die aufgrund einer entsprechenden Weiterbildung in Thüringen erworben wird. § 30 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 2 ThürHeilBG bleibt unberührt.

(2) Liegen die Voraussetzungen der gegenseitigen Anerkennung oder Gleichstellung im Sinne des Absatzes 1 nicht vor, wird auf Antrag die Anerkennung erteilt, wenn der Landestierärztekammer nach Maßgabe der Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG nachgewiesen wird, dass der Weiterbildungsnachweis den Anforderungen an die entsprechende Weiterbildung in Thüringen entspricht oder gleichwertig ist. Eine Weiterbildung ist als gleichwertig anzusehen, wenn sie keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung nach den §§ 27 und 28 ThürHeilBG aufweist. Kann die Feststellung der Gleichwertigkeit einer Weiterbildung wegen wesentlicher Unterschiede nicht erfolgen und beschließt die Landestierärztekammer unter Beachtung von Artikel 14 Abs. 1, 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG die Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung), ist dies in einem rechtsmittelfähigen Bescheid hinreichend zu begründen. Insbesondere sind dem Antragsteller die in Artikel 14 Abs. 6 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Informationen mitzuteilen.

(3) Wurde die Weiterbildung in einem Drittstaat abgeschlossen und von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union anerkannt und von diesem Staat eine dreijährige Tätigkeit in dem jeweiligen Arbeitsfeld der

Weiterbildung in seinem Hoheitsgebiet bescheinigt, gilt der im Drittstaat erworbene Weiterbildungsnachweis als ein in einem Mitgliedstaat erworbener Weiterbildungsnachweis (Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG). Für die Anerkennung nach § 26 Abs. 1 Satz 1 ThürHeilBG gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend.

(4) Antragsteller können zwischen den Ausgleichsmaßnahmen wählen. Entscheidet sich der Antragsteller für das Ablegen einer Eignungsprüfung, hat er die Möglichkeit diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang seiner Entscheidung bei der Landestierärztekammer abzulegen. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede beschränkt. Die Einzelheiten der Durchführung einer Ausgleichsmaßnahme legt die Landestierärztekammer unter Beachtung von Artikel 3 Abs. 1 Buchst. g und h der Richtlinie 2005/36/EG fest.

(5) Die Landestierärztekammer bestätigt dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Empfang der unter Beachtung von Artikel 50 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG verlangten Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Dem Antrag ist auch eine Erklärung beizufügen, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis der Antragsteller bereits in einem anderen Bundesland einen entsprechenden Antrag gestellt hat. In der Empfangsbestätigung nach Satz 1 ist das Datum des Eingangs bei der Landestierärztekammer mitzuteilen. Die Landestierärztekammer kann den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist weitere Informationen zu Inhalt und Dauer seiner Weiterbildung vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlich ist.

(6) Die im Ausland erworbenen Weiterbildungsnachweise, die gegebenenfalls vorliegende Bescheinigung über die vom Antragsteller erworbene einschlägige Berufserfahrung und gegebenenfalls sonstige zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderliche Befähigungsnachweise sind in Form von beglaubigten Kopien vorzulegen. Von diesen Unterlagen sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen (§ 23 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG). Diese sind von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen. Die Landestierärztekammer kann abweichend von den Sätzen 1 bis 3 im Einzelfall eine andere Form zulassen. Das Verfahren für die Prüfung eines Antrags ist innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen und Bescheinigungen abzuschließen; die Entscheidung muss ordnungsgemäß begründet werden. Die Frist zur Entscheidung über den Antrag kann um einen Monat verlängert werden.

(7) Abweichend von Absatz 6 Satz 1 können die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellten Unterlagen gemäß den Bestimmungen des § 30 Abs. 9 ThürHeilBG auch elektronisch übermittelt werden. Dies hindert die Landestierärztekammer nicht daran, im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen und soweit unbedingt geboten beglaubigte Kopien zu verlangen. Der Fristlauf nach Absatz 6 Satz 5 und 6 wird durch Satz 2 nicht gehemmt.

(8) Die Absätze 1 bis 7 sind für Staatsangehörige anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und von Staaten, dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für Angehörige von Drittstaaten mit der Maßgabe, dass bei einem Weiterbildungsnachweis, der außerhalb der EU oder eines vorgenannten Staates erworben wurde, die Frist nach Absatz 6 Satz 5 um mehr als einen Monat verlängert werden kann, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist (§ 30 Abs. 8a ThürHeilBG). Hat die Landestierärztekammer berechtigte Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit von Unterlagen, die in einem Drittstaat ausgestellt wurden, kann sie den Antragsteller auffordern, weitere geeignete Unterlagen vorzulegen; Absatz 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

Teil B Fachtierarztbezeichnungen

§ 14 Festlegung der Fachtierarztbezeichnungen

Folgende Fachtierarztbezeichnungen werden festgelegt:

Fachtierarzt für

1. Anästhesiologie
2. Anatomie
3. Biochemie
4. Kleintierchirurgie
5. Pferdechirurgie
6. Epidemiologie
7. Fische
8. Fleischhygiene
9. Reproduktionsmedizin

10. Geflügel
11. Immunologie
12. Innere Medizin
13. Klein- und Heimtiere
14. Kleine Wiederkäuer
15. Labordiagnostik
16. Lebensmittelsicherheit
17. Bakteriologie/ Mykologie
18. Milchhygiene
19. Öffentliches Veterinärwesen
20. Parasitologie
21. Pathologie
22. Pferde
23. Pharmakologie und Toxikologie
24. Physiologie
25. Radiologie
26. Rinder
27. Schweine
28. Tierärztliche Informatik und Dokumentation
29. Tierernährung und Diätetik
30. Tier- und Umwelthygiene
32. Tierschutz
33. Tropenveterinärmedizin
34. Verhaltenskunde
35. Versuchstierkunde
36. Virologie
37. Zoo-, Gehege-, Wildtiere
38. Innere Medizin der Pferde

Teil C Zusatzbezeichnungen

§ 15 Festlegung der Zusatzbezeichnungen

Folgende Zusatzbezeichnungen werden festgelegt:

Zusatzbezeichnung für

1. Akupunktur
2. Augenheilkunde
3. Biologische Tiermedizin
4. Bienen
5. Gentechnologie
6. Dermatologie
7. Homöopathie
8. Molekularbiologie
9. Physiotherapie
10. Qualitäts- und Hygienemanagement im Lebensmittelbereich
11. Reptilien
12. Tierärztliche Betreuung von Pferdesportveranstaltungen
13. Tiergesundheits- und Tierseuchenmanagement.
14. Tierverhaltenstherapie
16. Wirtschaftsgeflügel
17. Zahnheilkunde
18. Zier-, Zoo-, Wildvögel
19. Zierfische
20. Kardiologie beim Kleintier

Teil D Schlussbestimmungen

§ 16 Kosten

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Anerkennung nach § 3 richtet sich nach der Gebührenordnung der Kammer.

§ 17 Härtefall-Regelung

Führt die Anwendung dieser Weiterbildungsordnung im Einzelfall zu nicht beabsichtigten Härten, kann die Kammer Ausnahmen zulassen.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Die Aufgaben der Kammer im Sinne dieser Weiterbildungsordnung nimmt grundsätzlich der Kammervorstand wahr, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Vorstand der Kammer kann zu den §§ 5 und 7 Ausführungshinweise erlassen.

§ 19 Übergangsbestimmungen

- (1) Die bisher ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen von Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen bleiben gültig.
- (2) Tierärzte, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung befinden, können die Weiterbildung in diesem Gebiet nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen. Sie erhalten eine Bezeichnung nach dieser Weiterbildungsordnung.

§ 20 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Weiterbildungsordnung gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

§ 21 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Weiterbildungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Deutschen Tierärzteblatt“ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Thüringen vom 9. Juni 1998 (DTBl. 8/1998, S. 855 – S. IV des Einlegers-), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Januar 2004 (DTBl. 03/2004 S. 325), außer Kraft.

Die von der Kammerversammlung der Landestierärztekammer Thüringen am 14. Juni 2006 beschlossene Weiterbildungsordnung wurde in der vorstehenden Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 27. Juni 2006 nach § 15 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 des ThürHeilBG genehmigt.

Anlagen zur Weiterbildungsordnung

Teil B

Anlage 1 zu Teil B Nr. 1

Fachtierarzt für Anästhesiologie

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst die Schmerzausschaltung und die Narkoseüberwachung bei Großtieren (Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Ziege) und Kleintieren (Hund, Katze, Kleinsäuger, Zier- und Nutzvögel), die Reanimation sowie die Immobilisation von Zoo- und Wildtieren.

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

davon

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Tätigkeit in einer chirurgischen Universitätstierklinik oder Tierkliniken, die überwiegend chirurgisch-operativ arbeiten | mindestens 32 Monate |
| 2. Assistenz bei einem hauptamtlichen Zootierarzt | mindestens 4 Monate |
| oder | |
| 3. Tätigkeit in einer privaten, chirurgisch spezialisierten Tierklinik, Praxis | mindestens 24 Monate |
| 4. Assistenz in der Praxis eines Fachtierarztes für Chirurgie/Anästhesiologie | mindestens 8 Monate |
| 5. und Assistenz wie unter 2. | mindestens 4 Monate |

III. Wissensstoff

Lokale und allgemeine Schmerzausschaltung (Infiltrations-, Injektions- und Intubationsanästhesie): Myorelaxation, Sedierung, Neurolept- und dissoziative Anästhesie, Narkosevorbereitung, -überwachung und -nachsorge.

IV. Weiterbildungsstätten

1. Entsprechende Kliniken tierärztlicher Hochschulen/Fakultäten
2. Staatliche/private chirurgische Tierkliniken

3. Praxis eines Fachtierarztes für Chirurgie
4. Praxis/Klinik eines hauptamtlichen Zootierarztes

Anlage 2 zu Teil B Nr. 2

Fachtierarzt für Anatomie

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst:

1. Systematische, topographische, funktionelle und angewandte Anatomie aller in menschlicher Obhut befindlichen Tierarten
2. Gewebelehre, mikroskopische Organlehre sowie Embryologie der unter 1. genannten Tierarten
3. Tierschutzgerechte Tötungsmethoden, Fixierungstechniken und Herstellung verschiedener anatomischer Präparate
4. Standardtechniken für die Anfertigung von Präparaten für die Licht- und Elektronenmikroskopie einschließlich der wissenschaftlichen Fotografie
5. Anatomische Grundlagen der bildgebenden Diagnostikverfahren
6. Tierschutzbestimmungen sowie einschlägige Rechtsvorschriften für die Durchführung von Tierversuchen
7. Gutachterliche Stellungnahmen zu anatomischen, histologischen und embryologischen Fragestellungen

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.1.

Tätigkeit in einem Veterinär-Anatomischen Institut tierärztlicher Bildungsstätten oder vergleichbaren zugelassenen Einrichtungen

A.2.

Nachweis der Teilnahme als Betreuer an wenigstens zwei anatomischen Präparier- und zwei Histologiekursen in Veterinär-Anatomischen Instituten

B.

Teilnahme an fachspezifischen und ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen

60 Stunden

C.

Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftlichen Publikation

IV. Wissensstoff

1. Umfassende Kenntnisse in der systematischen, topographischen und angewandten Anatomie, der Histologie und Embryologie aller in menschlicher Obhut befindlichen Tierarten
2. Beherrschung der makroskopischen und mikroskopischen Untersuchungsverfahren einschließlich der sachgerechten Tötungs- und Fixierungsmethoden
3. Wissenschaftliche Dokumentation
4. Kenntnis des Tierseuchen- und Tierschutzrechtes

Anlage 3 zu Teil B Nr. 3

Fachtierarzt für Biochemie

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst:

- Biochemische Untersuchungen über die Zusammensetzung der Gewebe von Haus- und von Versuchstieren unter normalen Verhältnissen, insbesondere als Basis für Analysen unter pathologischen Bedingungen und auch für die Feststellung von Qualitätsmängeln bei tierischen Produkten
- Biochemische Untersuchungen über den Stoffwechsel und über die Stoffwechselregulation bei Haustieren, insbesondere als Grundlage für die Feststellung von Stoffwechselstörungen sowie von Störungen infolge von Mängeln in der Fütterung und Haltung
- Biochemische Analysen der Funktion von Organen bei Haustieren und ihrer Beeinflussung durch unterschiedliche Fütterung und Haltung, insbesondere als Basis zum Nachweis von Funktionsstörungen bzw. zu ihrer Beeinflussung durch Arzneimittel und Schadstoffe
- Biochemische Untersuchungen zur Abhängigkeit der Körperzusammensetzung der Haustiere vom Entwicklungsstadium sowie von der genetischen Konstruktion
- Anwendung mathematisch-statistischer Methoden für die Organisierung und für die Auswertung von Versuchen an Haus- und an Laboratoriumstieren sowie zur Qualitätskontrolle

II. Weiterbildungsstätten

Zur Weiterbildung auf dem Gebiet Biochemie nach § 5 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung geeignete Einrichtungen:

1. Biochemische (physiologisch-chemische) Institute an tierärztlichen Bildungsstätten
2. Biochemische (physiologisch-chemische) Laboratorien an Landesuntersuchungsämtern, in Tiergesundheitsdiensten oder Tierseuchenkassen bzw. an Forschungseinrichtungen für Haustiere

III. Weiterbildungszeit

Weiterbildungsgang nach § 5 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung

mindestens 4 Jahre

IV. Weiterbildungsgang

1. Hauptberufliche tierärztliche Tätigkeit in einer unter II. genannten Einrichtung
Ein Wechsel zwischen den Einrichtungen während der Weiterbildungszeit ist nach Anzeige bei der Kammer möglich.
2. Teilnahme an fachspezifischen ATF- oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fortbildungsveranstaltungen
180 Stunden
3. Vorlage einer Dissertation oder mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Publikation bzw. einer vom Veranstalter autorisierten Zusammenfassung eines fachbezogenen wissenschaftlichen Vortrages auf einer Fortbildungsveranstaltung gemäß Pkt. IV/2
Auf § 5 Abs. 13 der Weiterbildungsordnung wird verwiesen.
4. Anerkennung von Weiterbildungszeiten
Auf folgende Rechtsgrundlagen wird verwiesen:
 - § 30 des Thüringer Heilberufegesetzes
 - §§ 5, 13 und 13a der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Thüringen
5. Leistungsnachweis
Die Leistungsnachweisblätter sind zu führen.
6. Abweichungen vom Weiterbildungsgang
Abweichungen vom Weiterbildungsgang, die über die gewährten Möglichkeiten hinausgehen und mit dem Ziel der Weiterbildung und dem Thüringer Heilberufegesetz vereinbar sind, regelt auf speziellen Antrag die Kammer.

V. Wissensstoff

Insbesondere auf nachfolgenden Gebieten sind umfassende Kenntnisse bzw. Fertigkeiten zu erwerben:

1. Kenntnisse über die Funktion und Zusammensetzung der Zellen und der Gewebe von Haus- und von Laboratoriumstieren
2. Kenntnisse über den Stoffwechsel und die Stoffwechselregulation bei Haus- und Laboratoriumstieren, über die Vorgänge bei der Biosynthese tierischer Produkte sowie über die Beeinflussung durch die Fütterung und Haltung bzw. durch die genetische Konstruktion
3. Kenntnisse über die biochemischen Grundlagen der klinisch-chemischen Laboratoriumsdiagnostik bei Haustieren
4. Grundlagen der Biochemie der Ernährung, der Genetik und des Immunsystems von Haustieren
5. Kenntnisse auf dem Gebiet der biochemischen Analytik, immunologischer und immunchemischer Methoden sowie der präparativen Biochemie
6. Grundkenntnisse auf dem Gebiet der allgemeinen und der physikalischen Chemie, der biologischen Statistik und der elektronischen Datenverarbeitung

VI. Leistungskatalog

1. Ein individuell erstellter Leistungskatalog ist im Rahmen der vorgeschriebenen Weiterbildungsvereinbarung zwischen dem sich Weiterbildenden und dem zur Weiterbildung Ermächtigten zu erstellen und bei der Kammer bestätigen zu lassen.
Die individuell vorgegebenen Leistungen sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Eine Vergabe von fachlich eng umschriebenen und eindeutig definierten Leistungskomplexen unter einer Leistungsnummer ist möglich.
2. Ein fachspezifischer Leistungskatalog anderer Kammern in Deutschland kann auf Antrag bei der Kammer anerkannt werden.

VII. Nachweisblatt

Mit folgenden und von der Kammer zu erhaltenden Nachweisblättern sind die erbrachten Leistungen zu dokumentieren.

Datum	Leistungsnummer (bei Leistungskatalog) oder Leistungsbeschreibung	Ausführung (A) Assistenz	Unterschrift (Weiterbildungsermächtigter)
-------	---	-----------------------------	--

		(B) selbständig	

Anlage 4 zu Teil B Nr. 4

Fachtierarzt für Kleintierchirurgie

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst:

1. Diagnostik einschließlich bildgebender Verfahren der chirurgisch zu behandelnden Krankheiten der Klein- und Heimtiere
2. Therapie und Prophylaxe der chirurgisch zu behandelnden Krankheiten der Klein- und Heimtiere einschließlich Augen- und Zahnkrankheiten, Neurochirurgie, Anästhesiologie sowie postoperative Intensivbetreuung

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

Auf die Weiterbildungszeit können angerechnet werden:

- Tätigkeiten als Fachtierarzt für Klein- und Heimtiere in einer Weiterbildungsstätte gemäß V.1., 2. oder 4. 2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.1.

Tätigkeit in mit dem Aufgabengebiet befassten

- Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten und/oder
- Tierärztlichen Kliniken

A.2.

Tätigkeit in mit dem Aufgabengebiet befassten Tierärztlichen Praxen sowie Tätigkeit gemäß A.1. für jeweils 2 Jahre

B.

Teilnahme an einem Basiskurs sowie einem Fortgeschrittenenkurs der Arbeitsgemeinschaft Osteosynthese

C.

Besuch von ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fachkongressen oder Fortbildungskursen auf dem Fachgebiet mit insgesamt 120 Stunden

D.

Vorlage der Dissertation und mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von zwei fachbezogenen wissenschaftlichen Publikationen gemäß § 5 Abs. 13

E.

Vorlage von 30 Falldiskussionen mit Literaturangaben, davon 10 aus der Weichteilchirurgie gemäß Pkt. A.1. - 3. des Leistungskataloges und 20 aus Knochen-, Gelenk- und Neurochirurgie gemäß Pkt. A.4. - 6. des Leistungskataloges

F.

Dokumentation von durchgeführten Operationen gemäß Leistungskatalog. Es sind mindestens 500 Operationen durchzuführen, von denen 200 als Erstchirurg unter Anleitung des weiterbildungsbefugten Fachtierarztes vorzunehmen sind. Mindestens 50 % der im Leistungskatalog aufgeführten Operationen müssen durchgeführt werden, wobei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Weichteilchirurgie, orthopädischer Chirurgie und Neurochirurgie zu gewährleisten ist.

Die Operationen sind nach dem Muster „Dokumentation der chirurgischen Fälle“ tabellarisch zu erfassen. Befundinterpretationen bildgebender Verfahren (Röntgen-, Ultraschall-, CT- oder MRT-Aufnahmen) sind gemäß Leistungskatalog zu dokumentieren.

IV. Wissensstoff

1. Gesamtgebiet der Kleintierchirurgie
2. bildgebende Diagnostik
3. Augen- und Zahnheilkunde
4. Anästhesiologie, Notfall-Intensivmedizin, konventionelle Schmerztherapie
5. einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten

1. Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten

2. Tierärztliche Kliniken
3. Tierärztliche Praxen
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

Leistungskatalog

A. Chirurgische Eingriffe

1. Operationen am Kopf
 - 1.1. Ohr
 - a) Othämatom
 - b) Laterale Gehörgangsresektion
 - c) Osteotomie der Bulla tympanica
 - 1.2. Auge
 - a) Distichiasis-/Trichiasis
 - b) Entropium/Ektropium-Korrektur
 - c) Tarsorrhaphie
 - d) Fixation der prolabierten Nickhautdrüse
 - e) Partielle Resektion des Blinzknorpels
 - f) Anlegen einer Nickhautschürze
 - g) Gestielter Konjunktivallappen
 - h) Korneanaht
 - i) Oberflächliche Keratektomie
 - j) Verlegung des Ductus parotideus
 - k) Linsenextraktion
 - l) Eucleatio bulbi
 - m) Bulbusprolaps/Ankyloblepharon
 - n) Lösen eines Symblepharon
 - 1.3. Stirn- und Nasenhöhle
 - a) Trepanation
 - 1.4. Mundhöhle
 - a) Zahnextraktion
 - b) Gaumenspaltenverschluss
 - c) Oronasale Fistel – plastischer Verschluss
 - d) Gingivektomie
 - e) Endodontische Behandlung
 - f) Sialadenektomie
 - g) Alveolarfrakturfixation
 - h) Unterkieferfraktur und -luxation – Versorgung
 - i) Maxillektomie/Mandibulektomie
 - 1.5. Rachenhöhle
 - a) Teilresektion des Gaumensegels
 - b) Tonsillektomie
 - 1.6. Hals
 - a) Thyreoidektomie
 - b) Laryngoplastik
 - c) Tracheotomie
2. Operationen am Thorax
 - 2.1. Thoraxdrainage
 - 2.2. Diagnostische Thorakotomie
 - 2.3. Thoraxwandrekonstruktion
 - 2.4. Oesophagotomie
 - 2.5. Durchtrennung des Lig. arteriosum bei Rechtsaorta
 - 2.6. Lobektomie
 - 2.7. Zwerchfellshernie/-ruptur
3. Operationen an Bauch- und Beckenhöhle
 - 3.1. Magen
 - a) Legen einer perkutanen Magensonde
 - b) Gastrotomie
 - c) Pylorusmyotomie
 - d) Torsio ventriculi
 - 3.2. Darm
 - a) Enterotomie
 - b) Darmresektion
 - c) Invagination

- d) Partielle Kolonresektion bei der Katze
- e) Kolopexie
- f) Rektumschleimhautresektion
- g) Rektumprolaps
- 3.3. Anus
 - a) Exstirpation des Analbeutels
 - b) Revision von Perianalfisteln
 - c) Perianaltumorentfernung
- 3.4. Leber
 - a) Leberbiopsie
 - b) Leberlappenresektion
- 3.5. Milz
 - a) Milzexstirpation
- 3.6. Niere
 - a) Nierenbiopsie
 - b) Nephrotomie
 - c) Nephrektomie
- 3.7. Harnleiter
 - a) Implantation i. d. Harnblase bzw. Anastomose
- 3.8. Harnblase
 - a) Zystotomie
- 3.9. Harnröhre
 - a) Urethrotomie
 - b) Urethrostomie
 - praeskrotale
 - perineale
 - mit Penisamputation beim Kater
- 3.10. Hoden
 - a) Kastration des Rüden
 - b) Kastration des Rüden mit Skrotektomie
 - c) Kastration des Katers
 - d) Kastration des Meerschweinchens
 - e) Kastration des Kaninchens
 - f) Kastration bei Kryptorchismus
 - inguinal
 - abdominal
- 3.11. Prostata
 - a) Prostatazysten/-abszesse
 - b) partielle Prostatektomie
- 3.12. Ovar
 - a) Ovariectomie bei der Hündin
 - b) Ovariectomie bei der Katze
 - c) Ovariohysterektomie
 - d) Sectio caesarea
- 3.13. Milchdrüse
 - a) Mastektomie
- 3.14. Sonstige Eingriffe
 - a) Laparoskopie
 - b) Diagnostische Laparotomie
 - c) Peritonealdrainage
 - d) Beseitigung von Hernien
 - umbilicalis
 - inguinalis
 - perinealis
 - abdominalis
 - Abriss des M. rectus abdominis
- 4. Operationen an der Wirbelsäule
 - 4.1. Halswirbelsäule
 - a) Zervikale Diskusfenestration
 - b) Partielle Disk- und Spondylektomie
 - 4.2. Brust- und Lendenwirbelsäule sowie Kreuzbein
 - a) Thorakolumbale Diskusfenestration
 - b) Thorakolumbale Hemilaminektomie
 - c) Thorakolumbale Laminektomie

- d) Lumbosakrale Laminektomie
- e) Wirbelluxations-/fraktur – Versorgung
- 4.3. Schwanzwirbel
 - a) Caudektomie
- 5. Operationen an der Schultergliedmaße
 - 5.1. Schulterblatt und Schultergelenk
 - a) Frakturversorgung
 - b) (Osteo)Chondrosis dissecans
 - c) Tenotomie des M. infraspinatus
 - e) Ruptur bzw. Luxation der Bizepssehne
 - 5.2. Oberarm
 - a) Frakturversorgung
 - 5.3. Ellbogengelenk
 - a) Frakturversorgung
 - b) Resektion des Proc. anconaeus
 - c) Resektion des Proc. coronoid. med. ulnae
 - d) (Osteo)Chondrosis dissecans
 - e) Reposition einer Luxatio antebrachii
 - 5.4. Unterarm
 - a) Frakturversorgung
 - b) Hygrom der Bursa olecrani
 - c) Distractio-cubiti-Korrektur
 - 5.5. Karpalgelenk
 - a) Frakturversorgung
 - b) Bandrekonstruktion
 - c) Arthrodesese
 - partielle Arthrodesese
 - Panarthrodesese
 - 5.6. Ossa metacarpalia und Zehengelenke
 - a) Frakturversorgung
 - b) Zehenamputation
 - 5.7. Sonstige Eingriffe
 - a) Amputation der Schultergliedmaße
- 6. Operationen an Becken und Beckengliedmaße
 - 6.1. Becken
 - a) Frakturversorgung
 - Iliosakralgelenk
 - Azetabulum
 - Darmbeinsäule
 - b) dreifache Beckenosteotomie bzw. intertrochantäre Osteotomie
 - c) Luxatio-ossis-femoris-Versorgung
 - konservativ
 - operativ
 - d) Total-Endoprothese der Hüfte
 - 6.2. Oberschenkel
 - a) Frakturversorgung
 - Epiphysiolysis capitis ossis femoris
 - Femurkopfhalsfraktur
 - b) Resektionsarthroplastik
 - c) Tenotomie des M. pectineus
 - 6.3. Kniegelenk
 - a) Frakturversorgung
 - b) Luxatio-patellae-Korrektur
 - c) Kreuzbandruptur
 - d) Seitenbandverletzung
 - e) Ruptur des Lig. patellae
 - 6.4. Unterschenkel
 - a) Frakturversorgung
 - 6.5. Sprunggelenk
 - a) Frakturversorgung
 - b) (Osteo)Chondrosis dissecans
 - c) Bandrekonstruktion
 - d) partielle Artrodese
 - e) Panarthrodesese

- f) Achillessehennaht
- 6.6. Sonstige Eingriffe
 - a) Amputation der Beckengliedmaße
- 7. Operationen an der Haut
 - 7.1. Wundrevisionen
 - 7.2. Hauttumorexstirpation
 - 7.3. Hautplastik
 - 7.4. Hauttransplantation

B. Nicht chirurgische Verrichtungen

Von den folgenden Eingriffen und Verrichtungen sind insgesamt 100 zu dokumentieren:

1. Arthroskopie
2. Myelographie
3. Anästhesien
 - a) Injektionsnarkose
 - b) Inhalationsnarkose
 - c) mit assistierter bzw. kontrollierter Beatmung
 - d) Leitungsanästhesie
4. Maßnahmen zur Reanimation
5. Anfertigung und Interpretation von Röntgenbildern
6. Anfertigung und Interpretation von Ultraschallbildern
7. Interpretation von CT- und/oder MRT-Bildern
8. Ophthalmologische Untersuchungen
 - a) Schirmer-Tränentest
 - b) Tonometrie

Muster: Dokumentation der chirurgischen Fälle

Weiterzubildender: _____ Weiterbildungsstätte: _____

Nr.	Datum	Fallnummer	Signalement	Diagnose	Operationsmethode	Erstchirurg	Assistent	Notfall-OP**

Nummer durchlaufend während ganzer Weiterbildungszeit, **Markierung für Notfallchirurgie, Abkürzungen müssen erklärt werden.

Die Falldokumentation hat präzise und exakt zu erfolgen. Bei Anfragen muss die Dokumentation von Einzelfällen genauer erfolgen, wie Röntgenaufnahmen, Anästhesieprotokolle, Krankenbericht für die Inspektion des Fachtierarztgremiums.

Unterschrift Weiterzubildender

Unterschrift Weiterbildungsbefugter

Anlage 5 zu Teil B Nr. 5

Fachtierarzt für Pferdechirurgie

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst:

1. Diagnostik einschließlich bildgebender Verfahren der chirurgisch zu behandelnden Krankheiten des Pferdes
2. Therapie und Prophylaxe der chirurgisch zu behandelnden Krankheiten des Pferdes einschließlich Augen-, Zahn- und Hufkrankheiten, Anästhesiologie und postoperative Intensivbetreuung

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

Auf die Weiterbildungszeit können angerechnet werden:

- Tätigkeiten als Fachtierarzt für Pferde in einer Weiterbildungsstätte gemäß V.1., 2. oder 4. 2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.1.

Tätigkeit in mit dem Aufgabengebiet befassten

- Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten und/oder
- Tierärztlichen Kliniken

A.2.

Tätigkeit in mit dem Aufgabengebiet befassten Tierärztlichen Praxen sowie Tätigkeit gemäß A.1. für jeweils 2 Jahre

B.

Teilnahme an einem Basiskurs sowie Fortgeschrittenenkurs der Arbeitsgemeinschaft Osteosynthese

C.

Besuch von ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fachkongressen oder Fortbildungskursen auf dem Fachgebiet mit insgesamt 120 Stunden

D.

Vorlage der Dissertation und mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von zwei fachbezogenen wissenschaftlichen Publikationen gemäß § 5 Abs. 13

E.

Vorlage von 30 Falldiskussionen mit Literaturangaben, davon 10 aus der Weichteilchirurgie gemäß Pkt. A.1., 4., 5. und 10 des Leistungskataloges und 20 aus Knochen- und Gelenkchirurgie gemäß Pkt. A.8. des Leistungskataloges

F.

Dokumentation von durchgeführten Operationen gemäß Leistungskatalog. Es sind mindestens 250 Operationen durchzuführen, von denen 100 als Erstchirurg unter Anleitung des weiterbildungsbefugten Fachtierarztes vorzunehmen sind. Mindestens 50 % der im Leistungskatalog aufgeführten Operationen müssen durchgeführt worden sein, wobei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Weichteilchirurgie, orthopädischer und traumatologischer Chirurgie zu gewährleisten ist. Ferner sind 250 sonstige Verrichtungen in einem ausgewogenen Verteilungsverhältnis zu erbringen, von denen 50 % zu dokumentieren sind. Alle Operationen und nicht chirurgische Verrichtungen sind nach dem Muster „Dokumentation der chirurgischen Eingriffe und nicht chirurgischen Verrichtungen“ tabellarisch zu erfassen.

IV. Wissensstoff

1. Gesamtgebiet der Pferdechirurgie und -orthopädie
2. bildgebende Diagnostik
3. Augen- und Zahnheilkunde, Hufbeschlagskunde
4. Anästhesiologie, Notfall-Intensivmedizin, Schmerztherapie
5. einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten

1. Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Tierärztliche Kliniken
3. Tierärztliche Praxen
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

Leistungskatalog

A. Chirurgische Eingriffe

1. Chirurgische Eingriffe bzw. Verrichtungen an Kopf und Hals
 - 1.1. Behandlung oronasaler Fisteln
 - 1.2. Nebenhöhlentrepanation
 - 1.3. Endoskopische Operationen an Pharynx, Larynx oder Luftsäcken inkl. Spülungen
 - 1.4. Kopper-Operation
 - 1.5. Operation der Hemiplegie nach Marx und/oder Williams
 - 1.6. Behandlung einer Schlundverstopfung
 - 1.7. Tracheotomie
 - 1.8. Exstirpation eines Lymphknotens

2. Chirurgische Eingriffe am Auge
 - 2.1. Entfernung von Lidrandtumoren oder Lidrandrekonstruktion
 - 2.2. Entropium-Operation
 - 2.3. Tränenkanalspülung
 - 2.4. Nickhautschürze
 - 2.5. Bindehautschürze
 - 2.6. Korneanaht
 - 2.7. E nukleation
 3. Zahnheilkunde
 - 3.1. Diagnostische Maßnahmen
 - a) Stomatologische Untersuchungen
 - b) Röntgenstatus Zähne/Kiefer
 - 3.2. Zahnkorrekturen
 - a) Entfernung von Protuberantien und Zahnhaken
 - b) Korrektur unphysiologischen Zahnabriebes wie Stufen- oder Wellengebiss
 - 3.3. Zahnextraktionen
 - a) Extraktion von Milch- und Wolfszähnen
 - b) Extraktion von Schneidezähnen
 - c) Extraktion, Ausstempelung von Backenzähnen
 - 3.4. Gebisskorrektur
 - 3.5. Versorgung von Frakturen inkl. Kiefer- und Zahnfachfrakturen
 - 3.6. Stabilisierung luxierter Zähne
 4. Abdominale Eingriffe
 - 4.1. Assistenz bei Laparotomie
 - 4.2. Laparotomie
 - 4.3. Enterotomie
 - 4.4. Darmresektion
 - 4.5. Harnblasenruptur
 5. Hernienoperationen
 - 5.1. Hernia inguinalis incarcerata o. Hernia scrotalis
 - 5.2. Hernia umbilicalis
 6. Versorgung von Verletzungen mit Wundrevision und Naht
 7. Entfernung von Hauttumoren
 - davon mit Plastik
 8. Orthopädie
 - 8.1. Diagnostik und operative Therapie von Hufrehe
 - 8.2. Arthroskopie
 - a) Fesselgelenk
 - b) Sprunggelenk
 - c) Hufgelenk
 - d) Kniegelenk
 9. Konservative oder operative Frakturbehandlung
 - a) Osteosynthese (Schraube und/oder Platte)
 - b) Arthrodese
 10. Gynäkologie und Andrologie
 - 10.1. Operationen am weiblichen Genitaltrakt (nach Caslick, nach Götze, Dammriss, Rektovaginalfistel, Ovariectomie)
 - 10.2. Kastrationen
 - a) normaler Hengste
 - b) kryptorchider Hengste
 - abdominaler Kryptorchide
 - 10.3. Samenstrangfistel
 11. Operative Eingriffe freier Wahl unter Vollnarkose
- B. Nicht chirurgische Verrichtungen**
12. Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin, Schmerztherapie
 - 12.1. Sedation
 - 12.2. Injektionsnarkose
 - 12.3. Inhalationsnarkose, assistierte Beatmung
 - 12.4. Narkoseüberwachung
 - 12.5. Lokalanästhesie einschl. Leitungsanästhesie
 - 12.6. Betreuung von Intensivpatienten, apparatives Monitoring
 - 12.7. Infusionstherapie
 13. Orthopädie

- 13.1. Eingehende Diagnostik und prognostische Beurteilung von Lahmheiten, erforderlichenfalls unter Anwendung diagnostischer Spezialverfahren (diagnostische Anästhesie, Röntgen, Sonographie etc.)
- 13.2. Hufbeschlagskunde
- 13.3. Indikationsstellung für orthopädischen Hufbeschlag
- 13.4. Diagnostik und Therapie von Hornspalten
- 13.5. Diagnostik und konservative Therapie von Hufrehe
- 13.6. Diagnostik und Therapie von Sehnen- und Sehnenscheidenerkrankungen
- 13.7. Diagnostik und Therapie von Fehlstellungen beim Fohlen
14. Bild gebende Diagnostik
 - 14.1. Röntgen
 - 14.2. Sonographie
 - 14.3. CT
 - 14.4. MRT
 - 14.5. Szintigraphie
15. Augenheilkunde
 - 15.1. Diagnostische Maßnahmen
 - a) vollständige klinische und ophthalmologische Untersuchung der Augen und ihrer Adnexe mittels Spaltlampe, direkter und indirekter Ophthalmoskopie
 - b) Konjunktivalabstrich für bakteriologische und zytologische Untersuchungen
 - c) Tonometrie
 - d) Ultraschalluntersuchung
 - e) Elektroretinografie mit Auswertung
 - f) Fundusfotografie
 - 15.2. Therapeutische Maßnahmen bei
 - a) Bulbustrauma
 - b) Dakryozystitis
 - c) Ulcus corneae
 - d) Keratitis
 - e) Konjunktivitis
 - f) Equine rezidivierende Uveitis
 - g) Glaukom
 - h) Veränderungen der Linse

Muster: Dokumentation der chirurgischen Fälle

Weiterzubildender: _____ Weiterbildungsstätte: _____

Nr.	Datum	Fallnummer	Signalement	Diagnose	Operationsmethode	Erstchirurg	Assistent	Notfall-OP**

Nummer durchlaufend während gesamter Weiterbildungszeit, **Markierung für Notfallchirurgie, Abkürzungen müssen erklärt werden.

Die Falldokumentation hat präzise und exakt zu erfolgen. Bei Anfragen muss die Dokumentation von Einzelfällen genauer erfolgen, wie Röntgenaufnahmen, Anästhesieprotokolle, Krankenbericht für die Inspektion des Fachtierarztgremiums.

Unterschrift Weiterzubildender

Unterschrift Weiterbildungsbefugter

Fachtierarzt für Epidemiologie

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst die Erfassung, Beschreibung und Quantifizierung von epidemiologischen Risikosituationen und Einflussfaktoren, die epidemiologische Analytik und Prognostik zur Verhütung von Tierseuchen und populationsrelevanten Krankheiten einschließlich der Zoonosen, die Überwachung und die Beeinflussung des Tierseuchen- und Gesundheitsstatus von Tierbeständen im Sinne der integrierten tierärztlichen Bestandsbetreuung unter Berücksichtigung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes, die Untersuchungen zur Ökonomie von Tierkrankheiten und die Erarbeitung von Kosten-Nutzen-Analysen bei tierärztlichen Interventionen (Präventions-, Bekämpfungs- und Tilgungsprogrammen), die Planung, Durchführung und Auswertung epidemiologischer Studien z. B. als Alternativen zu Tierversuchen (Tierschutz), zur gesundheitsrelevanten Bewertung von Haltungssystemen (artgerechte Haltung, Verbraucherschutz) oder zur Reduzierung von Umweltbelastungen aus der Tierhaltung (Umweltschutz) sowie die Klärung möglicher kausaler Zusammenhänge in einem kontrollierten klinischen Experiment (experimentelle Epidemiologie) oder einer klinischen Studie.

II. Weiterbildungsstätten

Zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Epidemiologie nach § 5 Abs. 6 und 8 der Weiterbildungsordnung geeignete Einrichtungen:

- Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
- Tiergesundheitsdienste
- Veterinäruntersuchungseinrichtungen des Landes oder Bundes
- Veterinärbehörden
- Tierärztliche Praxen und Tierärztliche Kliniken mit einschlägigem Patientengut
- andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

III. Weiterbildungszeit

- Weiterbildungsgang nach § 5 Abs. 6 der WBO mindestens 4 Jahre
- Weiterbildungsgang nach § 5 Abs. 8 der WBO mindestens 5 Jahre

IV. Weiterbildungsgang

1. Im Rahmen der Weiterbildung sind Hospitationen in mindestens drei der unter II genannten Einrichtungen abzuleisten. insgesamt mindestens 3 Monate

Die Hospitation in einer Einrichtung, die der Weiterbildungsstätte entspricht, kann im Falle einer Weiterbildung nach § 5 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung entfallen.

Auf vorherigen Antrag bei der Kammer kann eine begründete Verkürzung der Hospitationszeit gewährt werden. Auf vorherigen Antrag bei der Kammer können in begründeten Fällen vorgegebene Hospitationen durch anderweitige Weiterbildungen ersetzt werden.

Die Hospitationseinrichtung muss nicht als Weiterbildungsstätte zugelassen sein.

Die Hospitationszeit muss nicht zusammenhängend absolviert werden.

2. Teilnahme an fachspezifischen ATF- oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fortbildungsveranstaltungen siehe auch Punkt 4. mindestens 80 Stunden

3. Vorlage einer Dissertation oder mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Publikation bzw. einer vom Veranstalter autorisierten Zusammenfassung eines fachbezogenen wissenschaftlichen Vortrages auf einer Fortbildungsveranstaltung gemäß IV/2.

Auf § 5 Abs.13 der Weiterbildungsordnung wird verwiesen.

4. Teilnahme an einem durch die Kammer für das entsprechende Fachgebiet anerkannten Weiterbildungskurs an tierärztlichen Ausbildungsstätten des Inlandes innerhalb der Weiterbildungszeit. Für Weiterbildungen nach § 5 Abs. 8 der Weiterbildungsordnung ist die Teilnahme an einem angebotenen Kurs zwingend, nach § 5 Abs. 6 optional.

orientierende Kursdauer

150 Stunden

Weiterbildungsmodule anderer Weiterbildungsgänge können auf Antrag anerkannt werden.

Wird bei einer Weiterbildung nach § 5 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung kein obiger Weiterbildungskurs auch mangels Angebot besucht, erhöht sich die in Abschnitt IV/2 geforderte fachspezifische Weiterbildungszeit auf mindestens 180 Stunden.

5. Anerkennung von Weiterbildungszeiten

Auf folgende Rechtsgrundlagen wird verwiesen:

- § 30 des Thüringer Heilberufegesetzes
- §§ 5, 13 und 13a der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Thüringen

6. Erfüllung des Leistungskatalogs
 Ein nach § 5 Abs. 8 der Weiterbildungsordnung erforderlicher individuell erstellter oder übernommener Leistungskatalog ist zu erfüllen.
 Die Leistungsnachweisblätter sind zu führen.
 Die Leistungsnachweisblätter sind auch bei nicht erforderlicher Erfüllung eines Leistungskataloges (§ 5 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung) zu führen.
7. Abweichungen vom Weiterbildungsgang
 Abweichungen vom Weiterbildungsgang, die über die gewährten Möglichkeiten hinausgehen und mit dem Ziel der Weiterbildung und dem ThürHeilBG vereinbar sind, regelt auf speziellen Antrag die Kammer.

V. Wissensstoff

Insbesondere auf nachfolgenden Gebieten sind umfassende Kenntnisse bzw. Fertigkeiten zu erwerben:

1. Grundlagen der Epidemiologie, Wirkungsbereiche
2. Kenntnisse über epidemiologische Risiken, Vorgänge, Einflussfaktoren und Gesetzmäßigkeiten beim Auftreten, Verbreitung und Bekämpfung von Tierseuchen im Sinne des Tierseuchengesetzes
3. Planung und Durchführung epidemiologischer Studien und Versuche
4. Implementierung und Auswertung epidemiologischer Überwachungssysteme
5. Kenntnisse in Mikrobiologie, Virologie, Parasitologie, Immunologie, Toxikologie, Labordiagnostik, Pathologie, Tierschutz und Ökologie
6. Erfassung, Aufarbeitung und Auswertung gesundheitsrelevanter (klinischer, pathologischer und labordiagnostischer) Daten im Rahmen von epidemiologischen Studien, Monitoring-, Surveillance- und/oder Sanierungsprogrammen
7. Kenntnisse über Faktorenkrankheiten, Übertragungsmechanismen und Erreger-Wirt-Wechselbeziehungen
8. Prinzipien der Herdenüberwachung und -betreuung
9. Biomathematische Kenntnisse in Theorie und Praxis der prospektiven und analytischen Epidemiologie
10. Kenntnisse zur Nutzung der Informationstechnik bei der Erfassung und Bearbeitung von epidemiologischen Daten
11. Ökonomische Bewertung von Tierseuchen im Sinne des Tierseuchengesetzes, von Leistungsminderungen und Krankheitsfolgen
12. Kenntnisse auf dem Gebiet der Gesundheitsinformation und -dokumentation
13. Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften

VI. Leistungskatalog

Mangels vorgegebenem Leistungskatalog ist im Rahmen der vorgeschriebenen Weiterbildungsvereinbarung zwischen dem auf der Grundlage des § 5 Abs. 8 Weiterbildungsordnung sich Weiterbildenden und dem zur Weiterbildung Ermächtigten ein Leistungskatalog individuell zu erstellen und bei der Kammer bestätigen zu lassen.

Die individuell vorgegebenen Leistungen sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Eine Vergabe von fachlich eng umschriebenen und eindeutig definierten Leistungskomplexen unter einer Leistungsnummer ist möglich.

Auf Antrag kann ein fachspezifischer Leistungskatalog einer anderen Kammer in Deutschland anerkannt werden.

VII. Nachweisblatt

Mit folgenden und von der Kammer zu erhaltenden Nachweisblättern sind die erbrachten Leistungen zu dokumentieren.

Datum	Leistungsnummer (bei Leistungskatalog) oder Leistungsbeschreibung	Ausführung (A) Assistenz (B) selbständig	Unterschrift (Weiterbildungsermächtigter)

Anlage 7 zu Teil B Nr. 7

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst:

1. Beratung und Betreuung von Nutzfisch- und Zierfischbeständen unter Einschluss der dort produzierten Muscheln und Krebse
2. Vorbeugung, Diagnose und Behandlung von Krankheiten, Erstellung von Hygiene-, Immunisierungs- und Behandlungsplänen, Sanierungskonzepten nach Seuchenausbruch sowie Haltungs- und Fütterungsplänen
3. Verhütung und Bekämpfung von Fischseuchen
4. Abwasserbiologie und Toxikologie im Hinblick auf Fischhaltung sowie Probenahme, Untersuchung und Beratung bei Fischsterben
5. Tierschutz bei Fischen
6. Produkt- und Lebensmittelhygiene bei Nutzfischen
7. Gutachterliche Stellungnahmen zu fischgesundheitlichen Fragestellungen

II. Weiterbildungsstätten

Zur Weiterbildung nach § 5 Abs. 6 und 8 der Weiterbildungsordnung geeignete Einrichtungen:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Tiergesundheitsdienste oder Landesuntersuchungsämter mit einschlägigem Aufgabengebiet
3. tierärztliche Praxis eines Fachtierarztes für Fische
4. Einrichtungen für Mikrobiologie, Parasitologie oder Pathologie mit einschlägigem Aufgabengebiet
5. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Aufgabengebiet

III. Weiterbildungszeit

Weiterbildungsgang nach

- | | |
|--------------|--------------------|
| - § 5 Abs. 6 | mindestens 4 Jahre |
| - § 5 Abs. 8 | mindestens 5 Jahre |

Als Weiterbildungszeiten können angerechnet werden:

Tätigkeiten in Einrichtungen für Mikrobiologie, Parasitologie oder Pathologie mit einschlägigem Aufgabengebiet bis zu 2 Jahren

IV. Weiterbildungsgang

1. Der Weiterbildungsgang nach § 5 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung umfasst die hauptberufliche Tätigkeit in einer unter II/1, 2 und 5 genannten Einrichtungen.
2. Der Weiterbildungsgang nach § 5 Abs. 8 der Weiterbildungsordnung umfasst die hauptberufliche Tätigkeit in einer unter II/3 genannten Einrichtung oder in eigener Niederlassung.
3. Teilnahme an fachspezifischen ATF- oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fortbildungsveranstaltungen mindestens 80 Stunden
4. Nachweis einer Dissertation oder mindestens einer fachbezogenen Publikation bzw. einer vom Veranstalter autorisierten Zusammenfassung eines fachbezogenen wissenschaftlichen Vortrages auf einer Fortbildungsveranstaltung gemäß IV/3.
5. Teilnahme an einem durch die Kammer für das Gebiet anerkannten Weiterbildungskurs des Inlandes innerhalb der Weiterbildungszeit
Orientierende Kursdauer 120 Stunden
Weiterbildungsmodule anderer Weiterbildungsgänge können auf Antrag anerkannt werden.
Wird bei der Weiterbildung nach § 5 Abs. 6 kein obiger Weiterbildungskurs – auch mangels Angebot – besucht, erhöht sich die in IV/3 geforderte Weiterbildungszeit auf mindestens 180 Stunden.
6. Erfüllung eines Leistungskataloges
Der unter VI. festgelegte Leistungskatalog ist zu erfüllen. Die Leistungsnachweisblätter sind zu führen.
7. Abweichung vom Weiterbildungsgang
Abweichungen vom Weiterbildungsgang, die über die gewährten Möglichkeiten hinausgehen und mit dem Ziel der Weiterbildung und dem ThürHeilBG vereinbar sind, regelt auf speziellen Antrag die Kammer.

V. Wissensstoff

Umfassende Kenntnisse in den folgenden Wissensgebieten:

1. Fischkunde
Anatomie, Physiologie und Biologie der Fische, Krebstiere und Muscheln, Fischernährung, angewandte Biotechnologien bei Fischen und Krebstieren
2. Fischhaltung
Spezifische Kenntnisse über Aquakulturbetriebe und in Anlagen der innovativen Aquakultur wie Kreislaufanlagen (Aquarien)
3. Aquatische Umwelt
Wasserchemismus, allgemeine Wasseranalytik, Wasseraufbereitung und Reinigung (Aufbereitungstechniken, Abwasserbiologie), umweltbedingte Krankheitsprobleme, Gewässerbewertung
4. Technische Ausstattung
einschließlich Management von Anlagen in der Fischhaltung und Aquaristik

5. Diagnostik
einschließlich Probenahme und Kenntnisse über Labordiagnostik von Fischseuchen (PCR, ELISA, Zellkultur) und anderen Fischkrankheiten sowie von umweltbedingten Fischschäden
6. Grundkenntnisse zu pathologischen und histologischen Organveränderungen
7. Prophylaktische und therapeutische Maßnahmen bei Fischen
8. Toxikologische und Rückstandsprobleme in Zusammenhang mit Wasserbeschaffenheit, Fütterung und Therapie
9. Einschlägige Rechtsvorschriften
Tierseuchenrecht, Tierschutzrecht/Versuchstierkunde, Arzneimittel- und Futtermittelrecht, Lebensmittelrecht, Artenschutz

VI. Leistungskatalog

1. Vorlage von 15 ausführlichen Fallberichten einschließlich der Beschreibung von Vorbericht, Diagnose und Therapie
2. Dokumentation der tierärztlichen Bestandsbetreuung unter besonderer Berücksichtigung einiger der in Punkt V genannten Schwerpunkte über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten.
Es sind mindestens zwei Dokumentationen vorzulegen.
3. Erstellung von mindestens zwei Gutachten.
4. Ein individuell erstellter Leistungskatalog ist im Rahmen der vorgeschriebenen Weiterbildungsvereinbarung zwischen dem Weiterbildenden und dem zur Weiterbildung ermächtigten Tierarzt zu erstellen und bei der Kammer bestätigen zu lassen.
Die individuell vorgesehenen Leistungen sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.
5. Ein fachbezogener Leistungskatalog anderer Kammern in Deutschland kann auf Antrag bei der Kammer anerkannt werden.

VII. Nachweisblatt

Mit folgenden und von der Kammer zu erhaltenden Nachweisblättern sind die erbrachten Leistungen zu dokumentieren:

Datum	Leistungsnummer (bei Leistungskatalog) oder Leistungsbeschreibung	Ausführung (A) Assistenz (B) selbständig	Unterschrift (Weiterbildungsermächtigter)

Anlage 8 zu Teil B Nr. 8

Fachtierarzt für Fleischhygiene

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst die tierärztliche Überwachung der Lebensmittelsicherheit von Fleisch, Fleischerzeugnissen, den diesbezüglichen gesundheitlichen Verbraucherschutz sowie die amtliche Kontrolle der Lebensmittelhygiene bei der Fleischgewinnung, Be- und Verarbeitung und dem Inverkehrbringen dieser Lebensmittel.

II. Weiterbildungsstätten

Zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Fleischhygiene nach § 5 Abs. 6 und 8 der Weiterbildungsordnung geeignete Einrichtungen:

- Industrielle Lebensmittelunternehmen, welche mit der Gewinnung von Fleisch sowie der Herstellung von Fleischerzeugnissen, Hackfleisch und Fleischzubereitungen befasst sind
- Behörden der Lebensmittelüberwachung mit Schwerpunkt Fleischhygieneüberwachung
- Fachspezifische Institute und Untersuchungseinrichtungen

III. Weiterbildungszeit

- Weiterbildungsangang nach § 5 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung mindestens 4 Jahre
- Weiterbildungsangang nach § 5 Abs. 8 der Weiterbildungsordnung mindestens 5 Jahre

IV. Weiterbildungsangang

1. Tierärztliche Tätigkeit in einer unter II. genannten Einrichtung
Ein hauptberuflicher Wechsel zwischen den Einrichtungen während der Weiterbildungszeit ist nach Anzeige bei der Kammer möglich.

Im Rahmen der Weiterbildung sind folgende Hospitationen in unter II. genannten Einrichtungen zu absolvieren:

- | | |
|---|---------------------|
| - Lebensmittelunternehmen Fleischgewinnung | mindestens 3 Monate |
| - Lebensmittelunternehmen Fleischverarbeitung | mindestens 1 Monat |
| - Lebensmittelunternehmen | mindestens 3 Monate |
| - Institut/Untersuchungseinrichtung | mindestens 1 Monat |

Die Hospitation in einer Einrichtung, die der Weiterbildungsstätte entspricht, kann im Falle einer Weiterbildung nach § 5 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung entfallen.

Dies gilt nicht für Hospitationen in der Fleischgewinnung für den Alternativanteil Rot- bzw. Weißfleisch.

Auf vorherigen Antrag bei der Kammer kann eine begründete Verkürzung der Hospitationszeit gewährt werden.

Auf vorherigen Antrag bei der Kammer können in begründeten Fällen vorgegebene Hospitationszeiten durch anderweitige Weiterbildungen ersetzt werden.

Die Hospitation in einem Fleischverarbeitungsunternehmen kann auf vorherigen Antrag an die Kammer bei Weiterbildung in einer Behörde entfallen, wenn dort relevante Einrichtungen überwacht werden.

Hospitationen in der Fleischgewinnung sind alternativ mindestens zu 10 % im Rot- bzw. Weißfleischgewinnungsbetrieben zu absolvieren.

Bei Hospitation in kombinierten Fleischgewinnungs- und Fleischverarbeitungsbetrieben kann sich die Hospitationszeit auf Antrag bei der Kammer anteilig von insgesamt 4 auf 3 Monate verkürzen.

Die Hospitationseinrichtung muss nicht als Weiterbildungsstätte zugelassen sein.

Die Hospitationszeit muss nicht zusammenhängend und in nur jeweils einer Einrichtung absolviert werden.

2. Teilnahme an fachspezifischen und ATF- oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fortbildungsveranstaltungen.
siehe auch Punkt 4 mindestens 80 Stunden

3. Vorlage einer Dissertation oder mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Publikation bzw. einer vom Veranstalter autorisierten Zusammenfassung eines fachbezogenen wissenschaftlichen Vortrages auf einer Fortbildungsveranstaltung gemäß Pkt. IV/2.

Auf § 5 Abs. 13 der Weiterbildungsordnung wird verwiesen.

4. Teilnahme an einem durch die Kammer für das entsprechende Fachgebiet anerkannten Weiterbildungskurs an tierärztlichen Ausbildungsstätten des Inlandes innerhalb der Weiterbildungszeit. Für Weiterbildungen nach § 5 Abs. 8 der Weiterbildungsordnung ist diese Teilnahme an einem angebotenen Kurs zwingend, nach § 5 Abs. 6 optional.

orientierende Kursdauer

150 Stunden

Weiterbildungsmodule anderer Weiterbildungsgänge können auf Antrag anerkannt werden.

Wird bei einer Weiterbildung nach § 5 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung kein obiger Weiterbildungskurs auch mangels Angebot besucht, erhöht sich die in Abschnitt IV/2 geforderte fachspezifische Weiterbildungszeit auf

mindestens 180 Stunden

mindestens

5. Anerkennung von Weiterbildungszeiten

Auf folgende Rechtsgrundlagen wird verwiesen:

- § 30 des Thüringer Heilberufegesetzes
- §§ 5, 13 und 13a der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Thüringen

6. Erfüllung eines Leistungskataloges

Der unter VI. festgelegte und im Fall einer Weiterbildung nach § 5 Abs. 8 der Weiterbildungsordnung verpflichtend vorgegebene Leistungskatalog ist von dem sich Weiterbildenden von sich aus zu erfüllen.

Im unter VI. festgelegten Leistungskatalog auch mangels Angebot nicht zu erbringende Leistungen können auf Antrag bei der Kammer durch Leistungen vergleichbarer Art ersetzt werden.

Die im unter VI. festgelegten Leistungskatalog nicht mit einer zu erbringenden Anzahl von Leistungen ausgewiesenen Leistungskriterien sind zu mindestens 80 % in der Gruppe zu erfüllen.

Bei Leistungskriterien mit vorgegebener zu leistender Anzahl von Fällen ist diese Vorgabe mit mindestens 80 % der Fälle zu leisten.

Die Leistungsnachweisblätter sind auch bei nicht erforderlicher Erfüllung eines Leistungskataloges (§ 5 Abs. 6) zu führen.

7. Abweichungen vom Weiterbildungsgang

Abweichungen vom Weiterbildungsgang, die über die gewährten Möglichkeiten hinausgehen und mit dem Ziel der Weiterbildung und dem ThürHeilBG vereinbar sind, regelt auf speziellen Antrag die Kammer.

V. Wissensstoff

Insbesondere auf nachfolgenden Gebieten sind umfassende Kenntnisse bzw. Fertigkeiten zu erwerben:

1. Lebensmittelprimärproduktion

- Erzeugung von gesundheitlich unbedenklichem Fleisch im Ursprungsbetrieb durch gute landwirtschaftliche und tierärztliche Praxis unter Beachtung von Tierschutz und Ökologie
- Verbraucherrelevante tierische Lebensmittel beeinflussende Faktoren am lebenden Tier; Tierseuchen, Zoonosen, Infektionen, Invasionen, Kontaminanten und Rückstände, Genveränderungen, Bestrahlungsveränderungen, Arzneimittelrückstände
- Artgerechte Haltung und tierschutzgerechter Transport insbesondere bezogen auf das zukünftige Lebensmittel Fleisch

2. Allgemeine Fleischhygiene

- Wissenschaftliche Warenkunde von Fleisch und Fleischprodukten aus und mit Fleisch
- Technologien der Gewinnung, Be- und Verarbeitung und des Inverkehrbringens von Fleisch und Fleischprodukten
- Grundlagen der mikrobiologischen Anforderungen bei der Gewinnung, Be- und Verarbeitung von Fleisch und Fleischprodukten
- Biologische, biochemische, chemische und physikalische Prozesse bei der Fleischgewinnung und -verarbeitung
- Einsatz von Biotechnik und chemisch/physikalischer Verfahren bei der Fleischverarbeitung
 - Haltbarmachungsverfahren
 - Fleischverderb
 - Kennzeichnung von Fleisch und Fleischprodukten, QUID-Regelung
 - Tierschutz beim Transport, beim Aufställen, bei der Betäubung und beim Entbluten
 - Gutachtertätigkeit
 - Statistik

3. Rechtsgrundlagen

- Gemeinschaftliches, nationales und einschlägiges internationales Lebensmittelrecht insbesondere unter fleischhygienischen Gesichtspunkten sowie weitere Rechtsgebiete wie Tierseuchen, Tierschutz, Beseitigung tierischer Nebenprodukte, Tierarzneimittel, Immissionsschutz, Abfallverwertung und Verbraucherinformation betreffend, soweit sie das Fachgebiet berühren
- Einschlägige DIN/ISO/CN-Normen
- Brancheninterne Standards
- Leitsätze
- Normen zur Organisation und Durchführung der amtlichen fleischhygienischen Lebensmittelüberwachung
- Grundzüge des Vollzugs des speziellen Lebensmittelrechts/Fleischhygiene (Ordnungswidrigkeiten-, Straf- und Verwaltungsrecht)
- Struktur der fleischhygienischen Überwachung in Deutschland
- Gebührenregelungen
- Tarifrecht

4. Elemente der Sorgfaltspflicht eines Lebensmittelunternehmens

- Codex Alimentarius
- HACCP
- QS/QM-Systeme
- Hygieneüberwachung im Rahmen der Eigenkontrollen
- Verkehr mit Lebensmitteln, Belegwesen, öffentliche Warnung, Warnmeldungen, Rückverfolgbarkeit, Rückruf
- Rindfleischetikettierung
- Personal und Betriebshygiene
- Gesundheitsüberwachung Personal
- Reinigung und Desinfektion
- Branchenleitlinien

5. Fleischhygieneüberwachung bei Schlachtieren einschließlich Geflügel sowie frei lebendem Wild und Farmwild

- Lebensmittelkette
- Schlachtieruntersuchung
- Fleischuntersuchung
- Beurteilung und Kennzeichnung
- Zusätzliche Untersuchungen
- Alternative Fleischuntersuchung
- Wilduntersuchung
- Fleischqualitätsprüfung
- Attestierungen
- Fleischkennzeichnung
- Lebensmittelkennzeichnung

- QUID-Regelung
- Grundkenntnisse zur Anwendung sensorischer, mikrobiologischer, histologischer, parasitologischer, serologischer, chemischer, biochemischer, physikalischer, toxikologischer, molekular-biologischer, immunologischer, gentechnischer, radiologischer Untersuchungen
- Grundkenntnisse zur Durchführung modernen Untersuchungsverfahren/Schnellmethoden
- Gesetzliche Richt-, Warn- und Grenzwertvorgaben
- Von Verbänden, Wirtschaft oder Arbeitsgemeinschaften herausgegebene rechtsrelevante Verfahrensvorschriften und Richtwerte
- Untersuchungsverfahren nach § 64 LFGB
- Staatliche und europäische Überwachungsprogramme (akut, planmäßige Programme, Schwerpunktuntersuchungen, Monitoring etc.)
- Salmonellenbekämpfungsprogramme
- Amtlicher Tierarzt; Ausbildung, Aufgaben, Fortbildung, Weiterbildung
- Amtliche Fachassistenten, Ausbildung, Aufgaben, Fortbildung, Weiterbildung
- EU-Zulassung von Betrieben
- Attestierungen von Warensendungen
- Verbraucherinformation

6. Hygieneüberwachung

- Kontrollsysteme
- Methoden/Schnellmethoden zur Hygieneüberwachung
- Dokumentation
- Statistik
- Computergestützte dokumentations- bzw. die Überwachung unterstützende Programme

7. Gesundheitsgefährdung

- Bakterien
- Viren
- Parasiten
- Organische Kontaminanten
- Anorganische Kontaminanten
- Radioaktivität
- Gentechnische Veränderungen
- Allergene Reaktionen
- Natürliche Gifte

8. Lebensmittelschädlinge

- Wirbeltiere
- Insekten

9. Beseitigung tierischer Nebenprodukte

- Genussuntaugliche Teile
- Nicht zum Verzehr geeignete Lebensmittel
- Verdorbene Lebensmittel
- Kategorisierung tierischer Nebenprodukte
- Spezifisches Risikomaterial
- Beseitigungsprinzipien
- Abfallbeseitigung

VI. Leistungskatalog

1 Überwachungs- und Kontrolltätigkeit der Fleischhygieneüberwachung

- 1.1 Bewertung von betrieblichen Eigenkontrollkonzepten für fünf registrierte Handwerksbetriebe
- 1.2 Bewerten oder Überarbeiten von HACCP-Konzepten für einen Betrieb mit EU-Zulassung
- 1.3 Planung und Vorbereitung von fünf Betriebskontrollen in Schlachtbetrieben
- 1.4 Durchführung von Rückstandsprobennahmen
- 1.5 Abfassen von fünf umfassenden Betriebskontrollberichten in Verarbeitungsbetrieben mit EU-Zulassung
- 1.6 Einstufung der Kontrollfrequenz von fünf Betrieben unterschiedlicher Kapazität
- 1.7 Erstellung eines Bewertungsberichtes (Gutachten, Stellungnahme) zu einem Neubau- bzw. Rekonstruktionsprojekt für einen Fleischgewinnungs- oder einen Fleischverarbeitungsbetrieb
- 1.8 Bewertung von fünfzig beanstandeten Schlachtkörpern verschiedener Schlachtierarten
- 1.9 Erstellen von fünf Verwaltungsakten verschiedener Betriebskategorien
- 1.10 Bewertung von fünf Bußgeldverfahren
- 1.11 Bewertung eines Strafverfahrens
- 1.12 Bewertung eines QM-Systems zur amtlichen Untersuchung und Kontrolle
- 1.13 Serologische Salmonellenuntersuchung bei Schlachttieren
- 1.14 Serologische Trichinenuntersuchung bei Schlachttieren

2 Mikrobiologie

Mitarbeit bei und Kenntnisse über:

- 2.1 Bestimmung der aeroben Keimzahl im Lebensmittel
- 2.2 Mikrobielle Auswertung von Hygienetupfern
- 2.3 Mikrobielle Auswertung von Abklatschproben einschließlich Schlachtkörperoberflächenkontrolle
- 2.4 Mikrobielle Schnellverfahren
- 2.5 Mikrobielle Eigenkontrollen
- 2.6 Anzüchtung, Identifizierung und Serotypisierung von Salmonellen
- 2.7 Anzüchtung und Identifizierung lebensmittelhygienisch relevanter anaerober Sporenbildner
- 2.8 Anzüchtung, Identifizierung und Quantifizierung von Hefen und Schimmelpilzen
- 2.9 Anzüchtung und Identifizierung von Enterobacteriaceae (VTEC/EHEC-Abklärung)
- 2.10 Anzüchtung, Identifizierung und Quantifizierung von *Listeria monocytogenes*
- 2.11 Anzüchtung und Identifizierung von *Campylobacter coli* und *jejuni*
- 2.12 Anzüchtung, Identifizierung und Quantifizierung von *Staphylococcus aureus*
- 2.13 Keimzahlbestimmung
- 2.14 Nachweis mikrobieller Toxine
- 2.15 Nachweis von Mykotoxinen
- 2.16 Nachweis lebensmittelrelevanter Viren
- 2.17 Nachweis von Starterkulturen
- 2.18 Mikrobiologische Schnellmethoden

3 Parasitologie

Mitarbeit bei und Kenntnisse über:

- 3.1 Zehn Untersuchungen auf Trichinen, mindestens davon je eine nach den möglichen Verfahren im EU-Recht
- 3.2 Fünf Untersuchungen fleischhygienerechtlich relevanter anderer parasitärer Veränderungen am Schlachtier

4 Analytik

Mitarbeit bei und Kenntnisse über:

- 4.1 Tierartennachweis bei Lebensmitteln
- 4.2 Bestimmen des pH-Wertes
- 4.3 Phosphatetest bei Brühwurst
- 4.4 Bestimmung des Milchsäuregehaltes bei frischer Rohwurst
- 4.5 Fünf chemisch/physikalische Verderbnisprüfungen
- 4.6 Fleischqualitätsprüfung (pH-Wert, Fleischfarbe, Drip-Verlust)
- 4.7 Fünf Untersuchungen auf Geschlechtsgeruch
- 4.8 Fünf rückstandsanalytische Untersuchungen
- 4.9 Bestimmung des Frischegrades bei Fleisch- und Fleischwaren
- 4.10 Histologische Wurstuntersuchung

5 Sensorik

- 5.1 Fünf sensorische Bewertungen von Fleisch/Fett
- 5.2 Zehn sensorische Bewertungen von Fleischerzeugnissen
- 5.3 Fünf Bewertungen der Fleischfarbe, Konsistenz und des Wasserhaltevermögens
- 5.4 Fünf Bewertungen Harn- und Geschlechtsgeruch
- 5.5 Fünf Bewertungen anderweitiger Geruchsabweichungen

6 Gutachtertätigkeit

- 6.1 Erstellen von jeweils fünf Gutachten zu mikrobiologisch bzw. chemisch veränderten Proben
- 6.2 Erstellen von fünf Gutachten über Proben mit Kennzeichnungsmängeln

VII. Nachweisblatt

Mit folgenden und von der Kammer zu erhaltenden Nachweisblättern sind die nach Leistungskatalog erbrachten Leistungen zu dokumentieren:

Datum	Leistungsnummer (bei Leistungskatalog) oder Leistungsbeschreibung	Ausführung (A) Assistenz (B) selbständig	Unterschrift (Weiterbildungsermächtigter)

Anlage 9 zu Teil B Nr. 9**Fachtierarzt für Reproduktionsmedizin****I. Aufgabenbereich**

Das Gebiet umfasst:

1. Die Erhaltung und Verbesserung der Fruchtbarkeit der Haustiere durch zuchthygienische und biotechnische Maßnahmen
2. Die Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Fruchtbarkeitsstörungen, Erkrankungen der Genitalorgane und der Milchdrüse sowie der Neugeborenen
3. Die Verfahren, die Durchführung und die Überwachung der künstlichen Besamung der Haustiere, des Embryotransfers und der damit assoziierten Techniken einschließlich der einschlägigen Rechtsvorschriften
4. Gutachterliche Stellungnahmen zu reproduktionsmedizinischen Fragestellungen

II. Weiterbildungsstätten

Zur Weiterbildung auf dem Gebiet Reproduktionsmedizin nach § 5 Abs. 6 oder 8 der Weiterbildungsordnung geeignete Einrichtungen:

1. Auf dem Gebiet der Reproduktionsmedizin tätige Kliniken oder Institute der tierärztlichen Bildungsstätten oder anderer zugelassener Einrichtungen
2. Praxen oder Kliniken von Fachtierärzten für Reproduktionsmedizin oder Zuchthygiene und Besamung
3. Tiergesundheitsdienste
4. Besamungsstationen

III. Weiterbildungszeit

Weiterbildungsgang nach § 5 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung

mindestens 4 Jahre

Weiterbildungsgang nach § 5 Abs. 8 der Weiterbildungsordnung

mindestens 5 Jahre

IV. Weiterbildungsgang

1. Hauptberufliche tierärztliche Tätigkeit in einer unter II. genannten Einrichtung
Ein Wechsel zwischen den Einrichtungen während der Weiterbildungszeit ist nach Anzeige bei der Kammer möglich.
2. Teilnahme an fachspezifischen ATF- oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fortbildungsstunden
mindestens 80 Stunden
3. Vorlage einer Dissertation oder mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Publikation bzw. einer vom Veranstalter autorisierten Zusammenfassung eines fachbezogenen wissenschaftlichen Vortrages auf einer Fortbildungsveranstaltung gemäß Punkt IV/2. Auf § 5 Abs. 13 der Weiterbildungsordnung wird verwiesen.
4. Teilnahme an einem durch die Kammer für das entsprechende Fachgebiet anerkannten Weiterbildungskurs an tierärztlichen Ausbildungsstätten des Inlandes innerhalb der Weiterbildungszeit.
Für Weiterbildungen nach § 5 Abs. 8 der Weiterbildungsordnung ist die Teilnahme an einem angebotenen Kurs zwingend.
Orientierende Kursdauer 150 Stunden
Weiterbildungsmodulare anderer Weiterbildungsgänge können auf Antrag anerkannt werden.
Wird bei einer Weiterbildung nach § 5 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung kein obiger Weiterbildungskurs, auch mangels Angebots, besucht, erhöht sich die in Abschnitt IV/2 geforderte fachspezifische Weiterbildungszeit auf mindestens 180 Stunden
5. Anerkennung von Weiterbildungszeiten
Auf folgende Rechtsgrundlagen wird verwiesen:
 - § 30 des Thüringer Heilberufegesetzes
 - §§ 5, 13 und 13a der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Thüringen
6. Erfüllen eines Leistungskataloges
 - Ein von der Kammer bestätigter Leistungskatalog ist zu erfüllen.
 - Die Leistungsnachweisblätter sind zu führen.
7. Abweichungen vom Weiterbildungsgang
Abweichungen vom Weiterbildungsgang, die über die gewährten Möglichkeiten hinausgehen und mit dem Ziel der Weiterbildung und dem ThürHeilBG vereinbar sind, regelt auf speziellen Antrag die Kammer.

V. Wissensstoff

Insbesondere auf nachfolgenden Gebieten sind umfassende Kenntnisse bzw. Fertigkeiten zu erwerben:

1. Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung einschließlich Erbpathologie bei weiblichen und männlichen Tieren einschließlich Deckseuchen und Infektionskrankheiten mit Einfluss auf die Reproduktionsleistung
2. Diagnose, Therapie und Prophylaxe von Fruchtbarkeitsstörungen, Erkrankungen der Genitalorgane und der Milchdrüse sowie der Neugeborenen

3. Geburtshilfe und Geburtshygiene einschließlich der peri- und postnatalen Versorgung der Neugeborenen
4. Grundlagen der Tierzucht, Tierhaltung und Fütterung einschließlich produktionsorganisatorischer Kriterien
5. Künstliche Besamung der Haustiere einschließlich der Gewinnung, Beurteilung, Konservierung, Lagerung und Übertragung des Samens sowie Organisation und Überwachung von Besamungsstationen und Samendepots
6. Embryotransfer sowie damit assoziierte und andere biotechnologische Verfahren der Fortpflanzung einschließlich der Gewinnung, Beurteilung, Konservierung, Lagerung und Übertragung von Embryonen sowie Organisation und Überwachung von Embryotransferstationen
7. Herdenbetreuung und Beratung zur Erhaltung und Steigerung der Herdenfruchtbarkeit sowie Erkennung und Bekämpfung von Fruchtbarkeitsstörungen
8. Verfahren der Steuerung des Reproduktionsgeschehens, insbesondere Stimulation und Regulation von Östrus und Partus

VI. Leistungskatalog

	Fälle
1. Gynäkologische Untersuchungen einschließlich Zyklusdiagnostik, Trächtigkeitsdiagnostik sowie Einsatz bildgebender Verfahren	30 Tiere
2. Diagnostik zur Abklärung von Deckseuchen oder Infektionskrankheiten mit Einfluss auf die Reproduktionsleistung im Herdenmaßstab	5 Herden
3. Gynäkologische Eingriffe und Operationen	5 Tiere
4. Andrologische Untersuchungen einschließlich Infektionsdiagnostik	5 Tiere
5. Andrologische Eingriffe und Operationen	2 Tiere
6. Geburtshilfliche Operationen	5 Tiere
7. Schweregeburten und geburtshilfliche Eingriffe	10 Tiere
8. Neugeborenenenerkrankungen (Diagnose, Therapie, Prophylaxe) einschließlich erbpathologischer Beurteilung	5 Fallberichte
9. Untersuchung und Behandlung des Muttertiers in der Nachgeburtsphase einschließlich der Behandlung von Stoffwechselerkrankungen	5 Fallberichte
10. Erkennung und Behandlung von Milchdrüsenerkrankungen	30 Tiere
11. Beurteilung von Haltungssystemen unter zuchthygienischen und tierschutzbezogenen Gesichtspunkten	2 Beurteilungen
12. Diagnostik zur Stoffwechselsituation der Herde unter dem Aspekt der Herdenfruchtbarkeit und Beratung der Tierhalter	5 Herden
13. Beratung der Tierhalter zum Herdenmanagement unter dem Aspekt der Erhaltung und Verbesserung der Herdenfruchtbarkeit einschließlich der erforderlichen Bestandsdiagnostik	2 Dokumentationen
14. Samengewinnung und spermatologische Untersuchung des Ejakulats	30 Tiere
15. Dokumentation der Hygieneüberwachung einer Besamungsstationen	1 Dokumentation
16. Instrumentelle Samenübertragung einschließlich Dokumentation	30 Tiere
17. Transfer von Embryonen	5 Tiere
18. Zyklusregulation und -beeinflussung zur Vorbereitung des Embryotransfers	5 Tiere
19. Forensische Untersuchung und Fallgutachten	1 Gutachten

VII. Nachweisblatt

Mit folgenden und von der Kammer zu erhaltenden Nachweisblättern sind die erbrachten Leistungen zu dokumentieren.

Datum	Leistungsnummer (bei Leistungskatalog) oder Leistungsbeschreibung	Ausführung (A) Assistenz (B) selbständig	Unterschrift (Weiterbildungsermächtigter)

Anlage 10 zu Teil B Nr. 10

Fachtierarzt für Geflügel

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst die präventive und kurative Betreuung von Geflügel (beinhaltet die gesamte Klasse Aves) einschließlich Wild- und Ziervögel.

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.1.

Tätigkeit in fachspezifischen Instituten oder Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten, in zugelassenen Geflügelgesundheitsdiensten, in anderen zugelassenen Instituten oder zugelassenen Vogelkliniken mit Außendienst 4 Jahre

A.2.

Tätigkeit in zugelassenen tierärztlichen Praxen

höchstens 3 Jahre

A.3.

Auf Antrag kann eine Tätigkeit in einer zugelassenen tierärztlichen Praxis eines Fachtierarztes für Klein- und Heimtiere oder Fachtierarztes für Zoo-, Gehege- und Wildtiere von der Kammer bis zu einem halben Jahr anerkannt werden.

B.

Teilnahme an fachspezifischen und ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen

60 Stunden

C.

Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftlichen Publikation

IV. Wissensstoff

1. Diagnostik und Therapie von Geflügelkrankheiten einschließlich Zoonosen sowie Geflügelseuchen
2. Hygiene und Prophylaxe in Geflügelbeständen
3. Anatomie, Physiologie und Ernährung einschließlich Futtermittelkunde
4. Taxonomie, natürliche geographische Verbreitung und Klima (natürliche Lebensbedingungen von Geflügel)
5. Umweltbedürfnisse, Ethologie, Haltung, Betriebsmanagement
6. Schlachthygiene
7. Brut, Zucht
8. Klinische und Laboratoriumsdiagnostik einschließlich Röntgendiagnostik
9. Tierschutz
10. Gutachterwesen
11. Chirurgie

Anlage 11 zu Teil B Nr. 11

Fachtierarzt für Immunologie

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst:

1. Forschung: Grundlagenforschung, Entwicklungsarbeiten bzw. angewandte Forschung auf dem Gebiet der Immunologie
2. Diagnostik: Untersuchungen zum Immunstatus und dessen Bewertung bei Einzeltieren und in Tierbeständen; immunologische, serologische und molekularbiologische Diagnostik von Infektionskrankheiten, Immunschwächen und pathologischen Immunreaktionen; Einfluss von genetischen Ursachen sowie Haltung-, Ernährungs- und Behandlungsmaßnahmen auf das Immunsystem
3. Klinik: Erkennung, Vorbeugung und Behandlung immunologisch bedingter und beeinflusster Krankheiten
4. Anwendung: Entwicklung und Produktion von Impfstoffen, Immundiagnostika, Immunprophylaktika und Immuntherapeutika

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

Tätigkeit an einer der unter Abschnitt V. genannten Einrichtungen.

B.

Nachweis der Teilnahme an fachbezogenen und ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen (60 Stunden) oder Teilnahme an gleichwertigen Fachkongressen oder Fortbildungskursen auf dem Gebiet der Immunologie.

C.

Vorlage der Dissertation und einer Fachpublikation oder von mindestens zwei fachbezogenen wissenschaftlichen Publikationen in anerkannten Fachzeitschriften.

IV. Wissensstoff

1. Aufbau, physiologische Wirkungsweise und Regulation des Immunsystems
2. Klinische Immunologie einschließlich Immuntherapie, Immunprophylaxe, Infektionsimmunologie, Allergien, Autoimmunkrankheiten, Immundefekte, Tumormmunologie, Transplantationsimmunologie, Immunpharmakologie und -toxikologie

3. Immungenetik, Reproduktionsimmunologie, Neuroimmunologie, Immunbiotechnologie
4. Immundiagnostik: Konzepte zur Prüfung von Immunparametern und Immunmechanismen in vivo, ex vivo und in vitro. Dazu gehören bedeutende immunologische Methoden (z. B. Immunisierung, Serologie, Zytologie, Immunchemie) sowie wichtige immunologische Arbeitstechniken (Immunfluoreszenz- und Immunenzymverfahren, Radioimmuntechnik, Lymphozytentransformationstest, Antikörperisolierung usw.)

V. Weiterbildungsstätten

1. Einschlägige Einrichtungen an tierärztlichen Bildungsstätten oder an anderen gleichwertigen Forschungsinstitutionen
2. Immundiagnostisch und/oder serologisch tätige Abteilungen der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen
3. Tierärztliche Kliniken und Praxen oder Laboratorien mit einem immunologischen Arbeitsschwerpunkt
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet

Anlage 12 zu Teil B Nr. 12

Fachtierarzt für Innere Medizin

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst die Diagnose, die Prophylaxe und die Therapie der inneren Erkrankungen der Haustiere einschließlich der Infektions-, Hautkrankheiten und parasitären Erkrankung.

II. Weiterbildungszeit

davon	3 Jahre
1. Tätigkeit an den unter Abschnitt IV.Nr.1. genannten Einrichtungen oder	3 Jahre*)
2. Tätigkeit an den unter Abschnitt IV.Nr.1. genannten Einrichtungen davon 3 Monate ausschließlich im klinischen Laboratorium	2 Jahre*)
und Assistententätigkeit an den unter Abschnitt IV.Nr.2. genannten Einrichtungen	1 Jahr

III. Wissensstoff

Gesamtgebiet der Inneren Medizin einschließlich Laboratoriums- und Röntgendiagnostik

IV. Weiterbildungsstätten

1. Kliniken der Inneren Medizin und Tierartenkliniken der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Praxen von Fachtierärzten für Innere Medizin
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet

*) Bei Tätigkeiten in Bildungsstätten mit Tierartenkliniken sind die 3 bzw. 2 Jahre auf diese aufzuteilen.

Anlage 13 zu Teil B Nr. 13

Fachtierarzt für Klein- und Heimtiere

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst die tierärztliche Betreuung der in Gemeinschaft mit dem Menschen lebenden Tierarten, wie Hunde, Katzen, Kleinnager und exotische sowie andere in Terrarien, Aquarien und Käfigen gehaltene Heimtiere und Ziervögel.

II. Weiterbildungsstätten

Zur Weiterbildung auf dem Gebiet Klein- und Heimtiere nach § 5 Abs. 6 und 8 der Weiterbildungsordnung geeignete Einrichtungen:

- Tätigkeiten an Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten, sofern sie sich mit den unter I. genannten Tieren beschäftigen
- Tätigkeiten an tierärztlichen Kliniken für Kleintiere
- Anrechenbar ist die Tätigkeit
 - in der Praxis eines Fachtierarztes für Klein- und Heimtiere bis zu 2 Jahren
 - an tierärztlichen Kliniken für Innere Medizin, Chirurgie oder Gynäkologie bis zu 1 Jahr
 - in Zoologischen Gärten oder Versuchstiereinrichtungen bis zu 6 Monaten

III. Weiterbildungszeit

Weiterbildungsgang nach § 5 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung

mindestens 4 Jahre

Weiterbildungsgang nach § 5 Abs. 8 der Weiterbildungsordnung

mindestens 5 Jahre

IV. Weiterbildungsgang

1. Tierärztliche Tätigkeit in einer unter II. genannten Einrichtung

Ein Wechsel zwischen den Einrichtungen während der Weiterbildungszeit ist nach Anzeige bei der Kammer möglich. Im Rahmen der Weiterbildung sind folgende Hospitationen in unter II. genannten Einrichtungen zu absolvieren:

- Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten

mindestens 2 Monate

oder

- Tierärztliche Kliniken für Kleintiere

mindestens 2 Monate

Die Hospitation in einer Einrichtung, die der Weiterbildungsstätte entspricht, kann im Falle einer Weiterbildung nach § 5 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung entfallen.

Auf vorherigen Antrag bei der Kammer kann eine begründete Verkürzung der Hospitationszeit gewährt werden.

Auf vorherigen Antrag bei der Kammer können in begründeten Fällen vorgegebene Hospitationen durch anderweitige Weiterbildungen ersetzt werden.

Die Hospitationszeit muss nicht zusammenhängend und in nur jeweils einer Einrichtung absolviert werden.

2. Teilnahme an fachspezifischen ATF- oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fortbildungsveranstaltungen

Siehe auch Punkt 4

mindestens 80 Stunden

3. Vorlage einer Dissertation oder mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Publikation bzw. einer vom Veranstalter autorisierten Zusammenfassung eines fachbezogenen wissenschaftlichen Vortrages auf einer Fortbildungsveranstaltung gemäß Punkt IV/2.

Auf § 5 Abs. 13 der Weiterbildungsordnung wird verwiesen.

4. Teilnahme an einem durch die Kammer für das entsprechende Fachgebiet anerkannten Weiterbildungskurs an tierärztlichen Ausbildungsstätten des Inlandes innerhalb der Weiterbildungszeit.

Für Weiterbildungen nach § 5 Abs. 8 der Weiterbildungsordnung ist die Teilnahme an einem angebotenen Kurs zwingend.

Orientierende Kursdauer

150 Stunden

Weiterbildungsmodule anderer Weiterbildungsgänge können auf Antrag anerkannt werden.

Wird bei einer Weiterbildung nach § 5 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung kein obiger Weiterbildungskurs auch mangels Angebot besucht, erhöht sich die in Abschnitt IV/2 geforderte fachspezifische Weiterbildungszeit auf

mindestens 180 Stunden

5. Anerkennung von Weiterbildungszeiten

Auf folgende Rechtsgrundlagen wird verwiesen:

- § 30 des Thüringer Heilberufegesetzes
- §§ 5, 13 und 13a der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Thüringen

6. Erfüllung eines Leistungskataloges

Der unter VI. festgelegte und im Fall einer Weiterbildung nach § 5 Abs. 8 der Weiterbildungsordnung verpflichtend vorgegebene Leistungskatalog ist von dem sich Weiterbildenden zu erfüllen.

Im unter VI. festgelegten Leistungskatalog nicht zu erbringende Leistungen können auf Antrag bei der Kammer durch Leistungen vergleichbarer Art ersetzt werden.

Die Leistungen in einer Gruppe im Leistungskatalog sind zu mindestens 80 % zu erfüllen.

Die Leistungsnachweisblätter sind zu führen, auch wenn ein Leistungskatalog nicht erfüllt werden muss (Weiterbildung nach § 5 Abs. 6 WBO)

7. Abweichungen vom Weiterbildungsgang

Abweichungen vom Weiterbildungsgang, die über die gewährten Möglichkeiten hinausgehen und mit dem Ziel der Weiterbildung und dem Thüringer Heilberufegesetz vereinbar sind, regelt auf speziellen Antrag die Kammer.

V. Wissensstoff

Kenntnisse in jedem der folgenden Wissensgebiete über alle unter I. genannten Tierarten.

1. Innere Medizin

- Eingehende klinische Diagnostik von Organerkrankungen, Therapie und Prophylaxe
- Spezielle diagnostische Verfahren: Röntgen, Sonographie, EKG, Endoskopie
- Laboruntersuchungen und Interpretationen von Befunden
- Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Infektionskrankheiten, Parasitosen und Zoonosen
- Diagnostik und Therapie von Stoffwechselerkrankungen, neurologischen Erkrankungen, Hauterkrankungen, Immunerkrankungen, onkologischen und geriatrischen Erkrankungen sowie von Vergiftungen
- Neugeborenen- und Jungtierkrankheiten

2. Chirurgie

- Erkrankungen, Diagnostik und Operationen: Abdomen, Thorax, Geschlechtsapparat, Bewegungsapparat, Haut und Anhangsgebilde, Augen und Zähne
- Diagnostik und Operationen onkologischer Erkrankungen
- Kastrationen
- Diagnostische Abklärung und Therapie von Wunden und Verletzungen infolge Trauma
- 3. Gynäkologie, Geburtshilfe, Andrologie
 - Erkrankungen, Diagnostik und Therapie der weiblichen und männlichen Geschlechtsorgane
 - Zuchttauglichkeitsuntersuchung des weiblichen Tieres und Deckzeitbestimmung
 - Zuchttauglichkeitsuntersuchung des männlichen Tieres
 - Geburtshilfe; konservative und chirurgische Maßnahmen
 - Diagnose und Therapie von Erkrankungen der Puerperiums
 - Betreuung von Zuchten
- 4. Anästhesie, Notfallmedizin, Intensivmedizin
 - Indikation, Methode und Technik der Lokal- und Leitungsanästhesien (Infiltrations-, Epiduralanästhesien u. a.) sowie Injektions- und Inhalationsnarkosen, Überwachung der Narkose
 - Überwachung (Therapie, Betreuung und Pflege) des Intensivpflegepatienten
 - Notfallmaßnahmen bei allen lebensbedrohenden Zuständen einschließlich kardiopulmonaler Reanimation
 - Schmerzbehandlung
- 5. Ernährungsphysiologie
 - Artgerechte und leistungsgerechte Ernährung des wachsenden, erwachsenen und alten Tieres
 - Diätetik bei Erkrankungen
- 6. Tierschutz, Tierseuchenrecht, Arzneimittelrecht, Personalrecht, Abrechnungswesen
 - Tierschutz und artgerechte Tierhaltung
 - Verhaltenskunde
 - Erbkrankheiten
 - Tierseuchenrechtliche Bestimmungen
 - Arzneimittelrechtliche Bestimmungen
 - Personal- und Abrechnungswesen
 - Umweltschutz
 - Strahlenschutz

VI. Leistungskatalog

Die Leistungen sind durch Kurzberichte (Anamnese, Status Präsens, Diagnose, Differentialdiagnose, Therapie) zu dokumentieren und vom Ermächtigten abzuzeichnen.

Grundsätzlich ist es möglich, bei Abarbeitung des Leistungskataloges mehrere Leistungen in einem Bericht zu dokumentieren, z. B. Pyometra-OP – Interpretation von Laborbefunden, Sonografie, Narkose, Ovariohysterektomie.

1. Innere Medizin

- EKG	10
- Endoskopie	10
- Röntgenuntersuchung	20
- Röntgenkontrastuntersuchung	5
- Sonographie	30
- Thorakozentese, Zystozentese, Parazentese	10
- Feinnadelbiopsie	5
- Interpretation von Laborwerten	50
- Knochenmarkspunktion	5
- Hautbiopsie	10
- Zytologisches Präparat einschließlich Blutaussstrich	20

2. Chirurgie

- Abdomen:	
• Enterotomie	5
• Torsio ventriculi- bzw. -intestinalis-Operation	3
• Splenektomie bzw. Nephrektomie	3
• Zystotomie	3
• Perinealhernie-Operation	2
- Kastrationen:	
• männlich	5
• weiblich	5
• Abdominalkryptorchide	2
- Bewegungsapparat:	
• Frakturbehandlung konservativ	5
• Frakturbehandlung chirurgisch	5

• Reposition von Luxationen konservativ	2
• Reposition von Luxationen chirurgisch	2
• Lahmheitsdiagnostik und neurol. Untersuchung (mindestens je 5 Vorder-, Hintergliedmaßen und Wirbelsäule)	15
• Gelenkoperation	5
- Auge:	
• Operation an den Lidern	3
• Nickhautschürze	3
• Bulbusexstirpation	3
• Hornhautnaht	3
- Kopf:	
• Othämatom-, Otitis-Operation oder Bullaosteotomie	4
• Gaumensegel- oder Ventilnasen-Operation	3
• Zahnextraktion einfach	14
• Zahnextraktion schwierig	6
• Paradontotische Versorgung	4
• Tumor oder Zystenoperation	5
- Sonstiges:	
• Tumoroperation	5
• Mastektomie	3
• Aufwendige Wundrevision	10
3. Gynäkologie, Geburtshilfe, Andrologie	
- Endoskopie	10
- Vaginalzytologische Untersuchung	15
- Deckzeitbestimmung	10
- Sonographie	20
- Geburtshilfe (davon 2 x Sectio caesarea)	5
4. Notfallmedizin, Anästhesie, Intensivmedizin	
- Anästhesie:	
• Lokal- und Leitungsanästhesie	25
• Injektionsnarkose	25
• Inhalationsnarkose	25
- Intensivmedizin:	
• Überwachung von Intensivpflegepatienten	25
5. Kleine Heimtiere und Vögel	
- Beschreibung von spezifischen infektiösen oder parasitären Erkrankungen dieser Spezies, sowie deren Diagnostik und Therapie	8
- Röntgenaufnahmen (Lagerungen)	3
- Blutentnahmen	3
- Zahnbehandlungen bei Kaninchen oder Meerschweinchen	5
- Applikation von Medikamenten (Magensonde Schildkröte, Knopfsonde Vogel)	3

VII. Nachweisblatt

Mit folgenden und von der Kammer zu erhaltenden Nachweisblättern sind die erbrachten Leistungen zu dokumentieren.

Datum	Leistungsnummer (bei Leistungskatalog) oder Leistungsbeschreibung	Ausführung (A) Assistenz (B) selbständig	Unterschrift (Weiterbildungsermächtigter)

Anlage 14 zu Teil B Nr. 14

Fachtierarzt für Kleine Wiederkäuer

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst:

1. Erkennung, Behandlung und Vorbeugung von Erkrankungen der kleinen Wiederkäuer bei Einzeltieren und in Beständen
2. Beratung zu Haltung, Fütterung, Zucht und Management bei Einzeltieren und in Beständen mit kleinen Wiederkäuern
3. Beratung und gutachterliche Stellungnahme aus tierärztlicher Sicht zu allen im Zusammenhang mit kleinen Wiederkäuern stehenden Bereichen

II. Weiterbildungszeit

III.A.1.	4 Jahre
III.A.2.	5 Jahre

Bis 50 v. H. der Weiterbildungszeit können angerechnet werden:

- Tätigkeiten als Fachtierarzt für Rinder	18 Monate
- Tätigkeiten als Fachtierarzt für Tierärztliche Allgemeinpraxis	12 Monate
- Tätigkeiten als Tierarzt mit der Zusatzbezeichnung Tiergesundheits- und Tierseuchenmanagement	6 Monate

III. Weiterbildungsgang

A.1.

Tätigkeit in mit dem Aufgabengebiet befassten

- Kliniken oder Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten und/oder
- Tierärztlichen Kliniken/Praxen von Fachtierärzten für kleine Wiederkäuer und/oder
- Tiergesundheitsdiensten und/oder
- Landesuntersuchungsanstalten sowie tierärztlichen Untersuchungseinrichtungen

A.2.

1. Die Weiterbildung erfolgt in eigener Niederlassung bei Betreuung eines entsprechend umfangreichen Bestandes an kleinen Wiederkäuern.
2. Erfüllung des Leistungskataloges
3. Tätigkeiten für mindestens drei Monate in mindestens drei der unter A.1. genannten Weiterbildungsstätten. Es können auch Nachweise über eine wiederholte, für mindestens fünf Arbeitstage zusammenhängende Tätigkeit in der gleichen Weiterbildungsstätte anerkannt werden.

Vor Beginn der Weiterbildung hat der Kandidat/die Kandidatin sein/ihr Vorhaben der Kammer zur Kenntnis zu geben. Unter Mitwirkung der Kammer ist mit einem zur Weiterbildung Befugten eine Vereinbarung zur Realisierung der Weiterbildungsmaßnahmen gemäß A.2.2. abzuschließen.

B.

Besuch von Weiterbildungskursen an tierärztlichen Ausbildungsstätten oder anderen geeigneten Einrichtungen. Die Kurse müssen von der Kammer anerkannt sein und mindestens 60 Stunden umfassen.

C.

Besuch von ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen oder gleichwertigen Fachkongressen oder Fortbildungskursen auf dem Fachgebiet mit insgesamt 60 Stunden.

D.

Vorlage der Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von zwei fachbezogenen wissenschaftlichen Publikationen gemäß § 5 Abs. 13

IV. Wissensstoff

1. Diagnose, Therapie und Prophylaxe von Krankheiten der kleinen Wiederkäuer insbesondere von Infektionskrankheiten, parasitären (einschl. Protozoen-) Krankheiten, Organkrankheiten, Stoffwechselstörungen, Mangelkrankheiten und Vergiftungen
2. Operationen, zootechnische Maßnahmen, Schmerzausschaltung, Sedation
3. Prophylaxe- und Behandlungspläne insbesondere Impf-, Entwurmungs- und Desinfektionsprogramme sowie Herdensanierungskonzepte
4. Bestandsuntersuchung, epidemiologische Befunderhebung, Grundlagen der Biometrie und Epidemiologie sowie Befunddokumentation
5. Betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge, Herdenmanagement und EDV-Systeme, integrierte tierärztliche Bestandsbetreuung
6. Fütterung der kleinen Wiederkäuer, Beurteilung von Zusammensetzung, Qualität und Quantität sowie der Verabreichungsform des Futters und des Trinkwassers
7. Beurteilung von Stallklima, Stallbau, Stall- und Melkeinrichtungen, Melkhygiene, Weidebewirtschaftung einschließlich Weidehygiene, Hütetechnik
8. Gynäkologie, instrumentelle Besamung, Geburtshilfe, Krankheiten der Neugeborenen, Andrologie, Euterkrankheiten
9. Schaf- und Ziegenzucht, Rasse- und Hybridzucht, Reproduktionssteuerung, Erbpathologie, Zuchtorganisation
10. Pathologische Anatomie der Schaf- und Ziegenkrankheiten

11. Labordiagnostik, insbesondere parasitologische Untersuchungen sowie Beurteilung von Laborbefunden
12. Lebensmittel-, fleisch- und milchhygienische Anforderungen bei der Erzeugung sowie der Be- und Verarbeitung von Fleisch und Milch von kleinen Wiederkäuern. Beurteilung der entsprechenden Qualitätssicherungsprogramme aus tierärztlicher Sicht.
13. Kenntnisse zu Wolle und deren Qualitätssicherung
14. Ethologie bei kleinen Wiederkäuern
15. Relevante Rechtsvorschriften insbesondere des Lebensmittel-, Fleischhygiene-, Milchhygiene-, Arzneimittel-, Tierseuchen-, Tierschutz- und Umweltschutzrechts einschließlich mittelbar und unmittelbar geltendem EU-Recht
16. Einschlägige Richtlinien und Tiergesundheitsprogramme

V. Weiterbildungsstätten

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Tierärztliche Praxen und Tierärztliche Kliniken mit einschlägigem Patientengut
3. Tiergesundheitsdienste mit einschlägigem Aufgabengebiet
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

VI. Leistungskatalog

1. Klinische Untersuchung kleiner Wiederkäuer einschließlich Probenentnahmen und Beurteilung von Laborbefunden 40 Fallberichte
2. Prophylaxe, Diagnostik und Therapie von Krankheiten kleiner Wiederkäuer, Entwicklung und Umsetzung von Behandlungs- und Impfstrategien, Bekämpfungsprogramme von Tierseuchen und Parasitosen 1 Programm
3. Beurteilung der Herdengesundheit, Erfassung, Dokumentation und Beurteilung von Leistungsparametern (Schwerpunkte: Pneumonie, Mastitis) 10 Beurteilungen
4. Beurteilung der Haltungsbedingungen bei Stall- und Weidehaltung sowie des Stallklimas und aus Sicht der Ethologie und des Tierschutzes 10 Beurteilungen
5. Beurteilung von Fütterungs- und Tränktechnologien und der Rationsgestaltung, Durchführung von Fütterungsberatungen (Versorgung mit Energie, Protein, Mineralstoffen, Spurenelementen) 2 Rationsbeurteilungen
6. Durchführung von Sedation, Anästhesie, Operationen, Geburtshilfen, Kastrationen 6 Fallberichte
7. Mitwirkung bei der Sektion von kleinen Wiederkäuern 10 Sektionsberichte
8. Teilnahme an einer Leistungsprüfung durch einen Schaf- und Ziegenzuchtverband
9. Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei kleinen Wiederkäuern 50 Tiere

Anlage 15 zu Teil B Nr. 15

Fachtierarzt für Labordiagnostik

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst:

1. Qualitative und quantitative Analysen von pathophysiologischen Messgrößen in von Tieren stammenden Probenmaterialien zur Erkennung innerer Erkrankungen
2. Qualitative und halbquantitative parasitologische Untersuchungen in Blut- und Kotproben zum Nachweis von Krankheitserregern
3. Serologische Untersuchungen auf Antikörper zum Nachweis von Infektionskrankheiten (auch überstandenen), sofern hierfür nicht besondere mikrobiologische Kulturtechniken erforderlich sind
4. Entwicklung und Evaluierung neuer Methoden in den unter 1. bis 3. aufgeführten Aufgabenfeldern
5. Gutachterliche Stellungnahmen zu allen labordiagnostischen Fragen.

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.1.

Tätigkeit in zugelassenen Kliniken oder Instituten mit klinischer Laboratoriumsdiagnostik

A.2.

Tätigkeit in zugelassenen biologischen und medizinischen Instituten

höchstens 1 Jahr

B.

Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftlichen Publikation

IV. Wissensstoff

1. Qualitative und quantitative hämatologische Untersuchungsmethoden
2. Biochemische und physikalische Untersuchungsverfahren mit biologischem Probenmaterial
3. Funktionsteste der Organe und Stoffhaushalte
4. Gravimetrie, Titrimetrie, pH-Messung
5. Photometrie, Flammenemissions- und Atomabsorptionsphotometrie, IR-Spektroskopie
6. Enzymaktivitäts- und enzymatische Metabolitbestimmungen
7. Analytik mit Chromatographieverfahren
8. Isotopen- oder Enzym-Immuntechniken
9. Serologische Untersuchungsverfahren: KBR, Agglutination, Präzipitation, Immunofluoreszenz- und Enzym-Immuntechniken
10. Parasitologische Diagnostik
11. Methodenevaluation und Methodenvergleich einschließlich Qualitätskontrolle
12. Beurteilung und statistische Prüfverfahren von Laborbefunden

Anlage 16 zu Teil B Nr. 16

Fachtierarzt für Lebensmittelsicherheit

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst die tierärztliche Überwachung der Lebensmittelsicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft, den diesbezüglichen gesundheitlichen Verbraucherschutz sowie die amtliche Kontrolle der Lebensmittelhygiene bei der Gewinnung, Herstellung, Behandlung und dem Inverkehrbringen dieser Lebensmittel.

II. Weiterbildungsstätten

Zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Lebensmittelsicherheit nach § 5 Abs. 6 und 8 der Weiterbildungsordnung geeignete Einrichtungen:

- Industrielle Lebensmittelunternehmen, welche mit der Herstellung von Lebensmittel tierischen Ursprungs befasst sind
- Behörden der Lebensmittelüberwachung
- Fachspezifische Institute und Untersuchungseinrichtungen

III. Weiterbildungszeit

- | | |
|---|--------------------|
| - Weiterbildungsang nach § 5 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung | mindestens 4 Jahre |
| - Weiterbildungsang nach § 5 Abs. 8 der Weiterbildungsordnung | mindestens 5 Jahre |

IV. Weiterbildungsang

1. Tierärztliche Tätigkeit in einer unter II. genannten Einrichtung

Ein Wechsel zwischen den Einrichtungen während der Weiterbildungszeit ist nach Anzeige bei der Kammer möglich.

Im Rahmen der Weiterbildung sind folgende Hospitationen in unter II. genannten Einrichtungen zu absolvieren:

- | | |
|-------------------------------------|---------------------|
| - Lebensmittelunternehmen | mindestens 2 Monate |
| - Behörde | mindestens 3 Monate |
| - Institut/Untersuchungseinrichtung | mindestens 2 Monate |

Die Hospitation in einer Einrichtung, die der Weiterbildungsstätte entspricht, kann im Falle einer Weiterbildung nach § 5 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung entfallen.

Auf vorherigen Antrag bei der Kammer kann eine begründete Verkürzung der Hospitationszeit gewährt werden.

Auf vorherigen Antrag bei der Kammer können in begründeten Fällen vorgegebene Hospitationen durch anderweitige Weiterbildungen ersetzt werden.

Die Hospitation in einem Lebensmittelunternehmen kann auf vorherigen Antrag bei der Kammer bei Weiterbildung in einer Behörde entfallen, wenn dort entsprechende relevante Einrichtungen überwacht werden.

Die Hospitationseinrichtung muss nicht als Weiterbildungsstätte zugelassen sein.

Die Hospitationszeit muss nicht zusammenhängend und in nur jeweils einer Einrichtung absolviert werden.

- | | |
|--|-----------------------|
| 2. Teilnahme an fachspezifischen ATF- oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fortbildungsveranstaltungen
siehe auch Punkt 4 | mindestens 80 Stunden |
|--|-----------------------|

3. Vorlage einer Dissertation oder mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Publikation bzw. einer vom Veranstalter autorisierten Zusammenfassung eines fachbezogenen wissenschaftlichen Vortrages auf einer Fortbildungsveranstaltung gemäß Pkt. IV/2.

Auf § 5 Abs. 13 der Weiterbildungsordnung wird verwiesen.

4. Teilnahme an einem durch die Kammer für das entsprechende Fachgebiet anerkannten Weiterbildungskurs an tierärztlichen Ausbildungsstätten des Inlandes innerhalb der Weiterbildungszeit. Für Weiterbildungen nach § 5 Abs. 8 der Weiterbildungsordnung ist die Teilnahme an einem angebotenen Kurs zwingend, nach § 5 Abs. 6 optional.

orientierende Kursdauer

150 Stunden

Weiterbildungsmodule anderer Weiterbildungsgänge können auf Antrag anerkannt werden.

Wird bei einer Weiterbildung nach § 5 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung kein obiger Weiterbildungskurs auch mangels Angebot besucht, erhöht sich die in Abschnitt IV/2 geforderte fachspezifische Weiterbildungszeit auf mindestens 180 Stunden

5. Anerkennung von Weiterbildungszeiten

Auf folgende Rechtsgrundlagen wird verwiesen:

- § 30 des Thüringer Heilberufegesetzes
- §§ 5, 13 und 13a der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Thüringen

6. Erfüllung eines Leistungskataloges

Der unter VI. festgelegte und im Fall einer Weiterbildung nach § 5 Abs. 8 der Weiterbildungsordnung verpflichtend vorgegebene Leistungskatalog ist von dem sich Weiterbildenden von sich aus zu erfüllen.

Im unter VI. festgelegten Leistungskatalog auch mangels Angebot nicht zu erbringenden Leistungen können auf Antrag bei der Kammer durch Leistungen vergleichbarer Art ersetzt werden.

Die im unter VI. festgelegten Leistungskatalog nicht mit einer zu erbringenden Anzahl von Leistungen ausgewiesenen Leistungskriterien sind zu mindestens 80 % in der Gruppe zu erfüllen.

Bei Leistungskriterien mit vorgegebener zu leistender Anzahl von Fällen ist diese Vorgabe mit mindestens 80 % der Fälle zu leisten.

Die Leistungsnachweisblätter sind auch bei nicht erforderlicher Erfüllung eines Leistungskataloges (§ 5 Abs. 6) zu führen.

7. Abweichungen vom Weiterbildungsgang

Abweichungen vom Weiterbildungsgang, die über die gewährten Möglichkeiten hinausgehen und mit den Zielen der Weiterbildung und dem ThürHeilBG vereinbar sind, regelt auf speziellen Antrag der Ausschuss für Fort- und Weiterbildung der Kammer.

V. Wissensstoff

Insbesondere auf nachfolgenden Gebieten sind umfassende Kenntnisse bzw. Fertigkeiten zu erwerben:

1. Lebensmittelprimärproduktion

- Erzeugung von gesundheitlich unbedenklichen Lebensmitteln durch gute landwirtschaftliche und tierärztliche Praxis unter Beachtung von Tierschutz und Ökologie
- Verbraucherrelevante tierische Lebensmittel beeinflussende Faktoren am lebenden Tier; Tierseuchen, Zoonosen, Infektionen, Invasionen, Kontaminanten und Rückstände, Genveränderungen, Bestrahlungsveränderungen, Arzneimittelrückstände

2. Allgemeine Lebensmittelkunde

- Wissenschaftliche Warenkunde von Lebensmitteln tierischer Herkunft
- Grundlagen der Technologie der Gewinnung, Verarbeitung und des Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischer Herkunft
- Grundlagen der besonderen mikrobiologischen Anforderungen bei der Gewinnung, Be- und Verarbeitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs
- Biologische, chemische und physikalische Prozesse bei der Lebensmittelbearbeitung tierischen Ursprungs
- Einsatz von Biotechnik und chemisch/physikalischen Verfahren bei der Herstellung tierischer Lebensmittel
- Speisenzubereitung
- Haltbarmachungsverfahren
- Lebensmittelverderb
- Lebensmittelkennzeichnung, QUID-Regelung
- Gutachtertätigkeit
- Registrierung und Zulassung von Betrieben

3. Rechtsgrundlagen/Vorschriften

- Gemeinschaftliches, nationales und einschlägiges internationales Lebensmittelrecht sowie weitere Rechtsgebiete, wie Tierseuchen, Tierschutz, Beseitigung tierischer Nebenprodukte, Tierarzneimittel, Immissionschutz, Abfallverwertung und Verbraucherinformation betreffend, soweit sie das Fachgebiet berühren
- Einschlägige DIN/ISO/CN-Normen
- Brancheninterne Standards
- Leitsätze
- Normen zur Organisation und Durchführung der amtlichen Lebensmittelüberwachung
- Grundzüge des Vollzuges des Lebensmittelrechtes (Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Verwaltungsrecht)
- Struktur der Lebensmittelüberwachung in Deutschland

4. Elemente der Sorgfaltspflicht eines Lebensmittelunternehmens

- Codex Alimentarius
- HACCP
- QS/QM-Systeme
- Hygieneüberwachung im Rahmen der Eigenkontrollen
- Verkehr mit Lebensmittel; Belegwesen, öffentliche Warnung, Warnmeldung, Rückverfolgbarkeit, Rückruf
- Verbraucherinformation
- Personal- und Betriebshygiene
- Gesundheitsüberwachung Personal
- Reinigung und Desinfektion
- Branchenleitlinien

5. Lebensmittelüberwachung

- Grundkenntnisse zur Anwendung sensorischer, mikrobiologischer, histologischer, parasitologischer, serologischer, chemischer, biochemischer, physikalischer, toxikologischer, molekularbiologischer, immunologischer, gentechnischer, radiologischer Untersuchungen
- Grundkenntnisse zur Durchführung moderner Untersuchungsverfahren/Schnellmethoden
- Gesetzliche Richt-, Warn- und Grenzwertvorgaben
- Von Verbänden, Wirtschaft oder Arbeitsgemeinschaften herausgegebene rechtsrelevante Verfahrensvorschriften und Richtwerte
- Untersuchungsverfahren nach § 64 LFGB
- Staatliche und europäische Überwachungsprogramme (akute, planmäßige Programme, Schwerpunktuntersuchungen, Monitoring etc.)

6. Hygieneüberwachung

- Kontrollsysteme
- Methoden/Schnellmethoden zur Hygieneüberwachung
- Dokumentation
- Statistik
- Computergestützte dokumentations- bzw. die Überwachung unterstützende Programme

7. Fleischhygiene

- Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Beurteilung und Kennzeichnung
- Grundkenntnisse zur Technologie und Überwachung der Fleischgewinnung sowie Be- und Verarbeitung
- Grundkenntnisse zu Zulassungsverfahren

8. Milchhygiene

- Besondere hygienische Bedingungen bei der Gewinnung und Behandlung von Milch
- Milchqualitätsprüfung
- Grundkenntnisse zur Technologie und Überwachung der Herstellung von Trinkmilch und Erzeugnissen aus und mit Milch
- Grundkenntnisse zu Zulassungsverfahren

9. Fischhygiene

- Grundkenntnisse zu den Bedingungen beim Fang von Fisch, dem Ernten von Muscheln und Einbringen anderer Meerestiere
- Grundlagen der Technologie der Bearbeitung von Süß- und Meerwassertieren
- Spezielle Untersuchungsverfahren bei Fisch und Meerestieren

10. Gesundheitsgefährdung

- Bakterien
- Viren

- Parasiten
- Organische Kontaminanten
- Anorganische Kontaminanten
- Radioaktivität
- Gentechnische Veränderungen
- Allergene Reaktionen
- Natürlicher Gifte

11. Lebensmittelschädlinge

- Wirbeltiere
- Insekten

12. Beseitigung tierischer Nebenprodukte

- Nicht zum Verzehr geeignete Lebensmittel
- Verdorbene Lebensmittel
- Speiseabfälle
- Beseitigungsprinzipien
- Abfallbeseitigung

VI. Leistungskatalog

1. Überwachungs- und Kontrolltätigkeit

- 1.1 Bewertung von betrieblichen Eigenkontrollkonzepten für fünf Lebensmittelbetriebe von mindestens mittlerer Größe und verschiedener Betriebsart
- 1.2 Bewerten oder Überarbeiten von HACCP-Konzepten für zwei Betriebe mit EU-Zulassung
- 1.3 Dokumentation zur Planung und Vorbereitung von zehn Betriebskontrollen
- 1.4 Durchführung von zehn Planprobennahmen
- 1.5 Abfassen von umfassenden Betriebskontrollberichten von zehn Betrieben verschiedener Betriebsart
- 1.6 Einstufung der Überwachungskontrollfrequenz von fünf verschieden gelagerten Betrieben
- 1.7 Erstellung eines Bewertungsberichtes (Gutachten Stellungnahme) zu einem Neubau- bzw. Rekonstruktionsprojektes für einen Lebensmittelbetrieb
- 1.8 Bewertung von zehn beanstandeten Lebensmittelproben
- 1.9 Erstellen von fünf Verwaltungsakten verschiedener Lebensmittelbereiche
- 1.10 Bewertung von fünf Bußgeldverfahren
- 1.11 Bewertung eines Strafverfahrens
- 1.12 Bewertung eines QM-Systems zur amtlichen Untersuchung und Kontrolle
- 1.13 Eingabe von zehn Kontrollergebnissen bzw. Befunden in das computergestützte Dokumentationssystem

2. Mikrobiologie

Mitarbeit bei und Kenntnisse über:

- 2.1 Bestimmung der aeroben Keimzahl in Lebensmitteln und in der Rohmilch
- 2.2 Mikrobielle Auswertung von Hygienetupfern
- 2.3 Mikrobielle Auswertung von Abklatschproben
- 2.4 Mikrobielle Schnellverfahren
- 2.5 Mikrobielle Eigenkontrollen
- 2.6 Anzüchtung, Identifizierung und Serotypisierung von Salmonellen
- 2.7 Anzüchtung und Identifizierung lebensmittelhygienisch relevanter anaerober Sporenbildner
- 2.8 Anzüchtung, Identifizierung und Quantifizierung von Hefen und Schimmelpilzen
- 2.9 Anzüchtung und Identifizierung von *Enterobacteriaceae*, VTEC/EHEC-Abklärung
- 2.10 Anzüchtung, Identifizierung und Quantifizierung von *Listeria monocytogenes*
- 2.11 Anzüchtung und Identifizierung von *Campylobacter coli* und *jejuni*
- 2.12 Anzüchtung, Identifizierung und Quantifizierung von *Staphylococcus aureus*
- 2.13 Keimzahlbestimmung
- 2.14 Nachweis mikrobieller Toxine
- 2.15 Nachweis von Mykotoxinen
- 2.16 Nachweis lebensmittelrelevanter Viren
- 2.17 Mikrobiologische Schnellmethoden

3. Parasitologie

Mitarbeit bei und Kenntnisse über

- 3.1 Nachweis von Trichinen
- 3.2 Nachweis fleischhygienerechtlich relevanter anderer parasitärer Veränderungen am Schlacht tier
- 3.3 Nachweis von Fischnematoden und anderer parasitärer Veränderungen bei Fischen

4. Analytik

Mitarbeit bei und Kenntnisse über:

- 4.1 Tierartennachweis bei Lebensmitteln
- 4.2 Bestimmung des pH-Wertes
- 4.3 Phosphatase-Test bei Milch und Brühwurst
- 4.4 Histamingehaltbestimmung
- 4.5 Bestimmung des Milchsäuregehaltes bei frischer Rohwurst
- 4.6 Bestimmung des Gefrierpunktes bei Rohmilch
- 4.7 Bestimmung der Zellzahl bei Rohmilch
- 4.8 Altersbestimmung beim Ei
- 4.9 Fünf chemisch/physikalische Untersuchungen zum Lebensmittelverderb
- 4.10 Fünf chemisch/enzymatische Untersuchungen
- 4.11 Frischebestimmung bei Lebensmitteln

5. Sensorik

- 5.1 zehn sensorische Bewertungen von Lebensmittelproben

6. Gutachtertätigkeit

- 6.1 Erstellen von jeweils zehn Gutachten mikrobiologisch bzw. chemisch veränderte Proben
- 6.2 Erstellen von fünf Gutachten zu mit Rückständen behafteten Proben
- 6.3 Erstellen von fünf Gutachten von Proben mit Kennzeichnungsmängeln

VII. Nachweisblatt

Mit folgenden und von der Kammer zu erhaltenden Nachweisblättern sind die nach Leistungskatalog erbrachten Leistungen zu dokumentieren.

Datum	Leistungsnummer (bei Leistungskatalog) oder Leistungsbeschreibung	Ausführung (A) Assistenz (B) selbständig	Unterschrift (Weiterbildungsermächtigter)

Anlage 17 zu Teil B Nr. 17

Fachtierarzt Bakteriologie und Mykologie

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst die Diagnostik, Qualitätskontrolle, Hygieneberatung und Forschung auf den Gebieten Bakteriologie und Mykologie.

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

Tätigkeiten, an den unter Abschnitt V 1., 2. oder 4. genannten Einrichtungen 4 Jahre
 Tätigkeiten in der angewandten Bakteriologie und Mykologie nach Abschnitt V 3. können bis zu einem Jahr angerechnet werden.

B.

Nachweis der Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen im Fachgebiet mit insgesamt 160 Stunden.

C.

Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Die Veröffentlichung der Arbeiten muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.

IV. Wissensstoff

1. Taxonomie, Aufbau, Stoffwechsel, genetische Kodierung und Regulation von Virulenzfaktoren bei Bakterien und Pilzen
2. Wirkung der wesentlichen Bakterientoxine und Mykotoxine im Tierkörper
3. Grundlagen der Nährbodenbereitung und ihrer Qualitätssicherung
4. Grundlagen der direkten und indirekten bakteriologischen und mykologischen Untersuchungsmethoden und Arbeitstechniken unter Einbeziehung kultureller, bakterioskopischer, molekularer und immunologischer Techniken sowie Grundlagen der Resistenzbestimmungen bei Bakterien und Pilzen

5. Epidemiologie, Pathogenese, Immunologie, Diagnostik und Bekämpfung (Therapie, Hygienemaßnahmen, Prophylaxe) von durch Bakterien und Pilze einschließlich ihrer Toxine verursachten Erkrankungen bei landwirtschaftlichen Nutztieren, kleinen Haus- und Heimtieren sowie Versuchstieren einschließlich Zoonosen. Besonders berücksichtigt werden sollen anzeigepflichtige Tierseuchen und meldepflichtige Krankheiten sowie Lebensmittelinfektions- und Intoxikationserreger
6. Mikrobiologische Methoden zum Nachweis von Infektionserkrankungen durch Bakterien und Pilze in Nutztierherden sowie zur systematischen Überwachung der Herdengesundheit (Herdendiagnostik)
7. Möglichkeiten und Grenzen der Infektionsprophylaxe (Impfstoffe, Desinfektionsmittel, Präbiotika, Probiotika) und des Einsatzes antimikrobieller Wirkstoffe
8. Labororganisation, Qualitätssicherung im Labor
9. Einschlägige Bestimmungen über Arbeitsschutz, Laborsicherheit, Verhütung von Laborinfektionen, Verhütung der Weiterverbreitung von Tierseuchenerregern
10. Durchführung von Tierversuchen einschließlich Ersatz- und Alternativmethoden, Tierschutz
11. Einschlägige Rechtsvorschriften, insb. Infektionsschutzgesetz, Tierseuchengesetz, Tierschutzgesetz

V. Weiterbildungsstätten:

1. Einschlägige Einrichtungen der Tierärztlichen Bildungsstätten oder andere gleichwertige Forschungsinstitute
2. Mikrobiologische Abteilungen in Veterinäruntersuchungsämtern oder Tiergesundheitsdiensten
3. Andere mikrobiologische, physiologisch-chemische oder pharmakologische Einrichtungen oder Laboratorien
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet

Anlage 18 zu Teil B Nr. 18

Fachtierarzt für Milchhygiene

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst die tierärztliche Überwachung der Lebensmittelsicherheit von Milch und Milcherzeugnissen, den diesbezüglichen gesundheitlichen Verbraucherschutz sowie die amtliche Kontrolle der Lebensmittelhygiene bei der Milchgewinnung, Milchbe- und Milchverarbeitung sowie dem Inverkehrbringen dieser Lebensmittel.

II. Weiterbildungsstätten

Zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Milchhygiene nach § 5 Abs. 6 und 8 der Weiterbildungsordnung geeignete Einrichtungen:

- Industrielle Lebensmittelunternehmen, welche mit der Bearbeitung von Milch und/oder der Verarbeitung von Milch d. h. Herstellung von Milcherzeugnissen befasst sind
- Behörden der Lebensmittelüberwachung mit Schwerpunkt Milchhygieneüberwachung
- Fachspezifische Institute und Untersuchungseinrichtungen
- Milchhygiene-/Eutergesundheitsdienste

III. Weiterbildungszeit

- Weiterbildungsgang nach § 5 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung mindestens 4 Jahre
- Weiterbildungsgang nach § 5 Abs. 8 der Weiterbildungsordnung mindestens 5 Jahre

IV. Weiterbildungsgang

1. Tierärztliche Tätigkeit in einer unter II. genannten Einrichtung

Ein Wechsel zwischen den Einrichtungen während der Weiterbildung ist nach Anzeige bei der Kammer möglich.

Im Rahmen der Weiterbildung sind folgende Hospitationen in unter II. genannten Einrichtungen zu absolvieren:

- Lebensmittelunternehmen/Milchbearbeitung mindestens 1 Monat
- Lebensmittelunternehmen/Milchverarbeitung mindestens 1 Monat
- Behörde mindestens 3 Monate
- Institut/Untersuchungseinrichtung mindestens 1 Monat
- Milchhygiene-/Eutergesundheitsdienst mindestens 1 Monat

Die Hospitation in einer Einrichtung, die der Weiterbildungsstätte entspricht, kann im Falle einer Weiterbildung nach § 5 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung entfallen.

Die Hospitation in kombinierten milchbe- und milchverarbeitenden Betrieben ist bei addierter Hospitationszeit möglich.

Auf vorherigen Antrag bei der Kammer kann eine begründete Verkürzung der Hospitationszeit gewährt werden.

Auf vorherigen Antrag bei der Kammer können in begründeten Fällen vorgegebene Hospitationen durch anderweitige Weiterbildungen ersetzt werden.

Die Hospitation in einem Lebensmittelunternehmen kann auf vorherigen Antrag bei der Kammer bei Weiterbildung in einer Behörde entfallen, wenn dort entsprechende relevante Einrichtungen überwacht werden.

Die Hospitationseinrichtung muss nicht als Weiterbildungsstätte zugelassen sein.

Die Hospitationszeit muss nicht zusammenhängend und in nur jeweils einer Einrichtung absolviert werden.

2. Teilnahme an fachspezifischen ATF- oder von der Kammer anerkannten Fortbildungsveranstaltungen
siehe auch Punkt 4 mindestens 80 Stunden

3. Vorlage einer Dissertation oder mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Publikation bzw. einer vom Veranstalter autorisierten Zusammenfassung eines fachbezogenen wissenschaftlichen Vortrages auf einer Fortbildungsveranstaltung gemäß Pkt. IV/2.

Auf § 5 Abs. 13 der Weiterbildungsordnung wird verwiesen.

4. Teilnahme an einem durch die Kammer für das entsprechende Fachgebiet anerkannten Weiterbildungskurs an tierärztlichen Ausbildungsstätten des Inlandes innerhalb der Weiterbildungszeit.

Für Weiterbildungen nach § 5 Abs. 8 der Weiterbildungsordnung ist die Teilnahme an einem angebotenen Kurs zwingend, nach § 5 Abs. 6 optional.

orientierende Kursdauer

150 Stunden

Weiterbildungsmodule anderer Weiterbildungsgänge können auf Antrag anerkannt werden.

Wird bei einer Weiterbildung nach § 5 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung kein obiger Weiterbildungskurs auch mangels Angebot besucht, erhöht sich die in Abschnitt IV/2 geforderte fachspezifische Weiterbildungszeit auf mindestens 180 Stunden

5. Anerkennung von Weiterbildungszeiten

Auf folgende Rechtsgrundlagen wird verwiesen:

- § 30 des Thüringer Heilberufegesetzes
- §§ 5, 13 und 13a der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Thüringen

6. Erfüllung eines Leistungskataloges

Der unter VI. festgelegte und im Fall einer Weiterbildung nach § 5 Abs. 8 der Weiterbildungsordnung verpflichtend vorgegebene Leistungskatalog ist von dem sich Weiterbildenden von sich aus zu erfüllen.

Im unter VI. festgelegten Leistungskatalog auch mangels Angebot nicht zu erbringenden Leistungen können auf Antrag bei der Kammer durch Leistungen vergleichbarer Art ersetzt werden.

Die im unter VI. festgelegten Leistungskatalog nicht mit einer zu erbringenden Anzahl von Leistungen ausgewiesenen Leistungskriterien sind zu mindestens 80 % in der Gruppe zu erfüllen.

Bei Leistungskriterien mit vorgegebener zu leistender Anzahl von Fällen ist diese Vorgabe mit mindestens 80 % der Fälle zu leisten.

Die Leistungsnachweisblätter sind auch bei nicht erforderlicher Erfüllung eines Leistungskataloges (§ 5 Abs. 6) zu führen.

7. Abweichungen vom Weiterbildungsgang

Abweichungen vom Weiterbildungsgang, die über die gewährten Möglichkeiten hinausgehen und mit den Zielen der Weiterbildung und dem ThürHeilBG vereinbar sind, regelt auf speziellen Antrag die Kammer.

V. Wissensstoff

Insbesondere auf nachfolgenden Gebieten sind umfassende Kenntnisse bzw. Fertigkeiten zu erwerben:

1. Lebensmittelprimärproduktion

- Erzeugung gesundheitlich unbedenklicher Milch im Ursprungsbetrieb durch gute landwirtschaftliche und tierärztliche Praxis unter Beachtung von Tierschutz und Ökologie
- Anatomie und Pathologie der Milchdrüse sowie Physiologie und Pathophysiologie der Laktation
- Verbraucherrelevante Milch beeinflussende Faktoren am lebenden Tier; Tierseuchen, Zoonosen, Infektionen, Invasionen, Kontaminanten und Rückstände, Genveränderungen, Bestrahlungsveränderungen, Arzneimittelrückstände

2. Allgemeine Lebensmittelkunde

- Wissenschaftliche Warenkunde von Milch und Milcherzeugnisse
- Grundlagen der Technologie bei der Gewinnung, Be- und Verarbeitung von Milch bzw. Milcherzeugnissen
- Grundlagen der besonderen mikrobiologischen Anforderungen bei der Gewinnung, Be- und Verarbeitung von Milch und Milcherzeugnissen

- Biologische, chemische und physikalische Prozesse bei der Milchgewinnung und -verarbeitung
- Einsatz von Biotechnik und chemisch/physikalischen Verfahren bei der Milchgewinnung und -verarbeitung
- Haltbarmachungsverfahren
- Lebensmittelverderb
- Kennzeichnung von Milch und Milchprodukten, QUID-Regelung
- Milchqualitätsprüfung
- Gutachtertätigkeit
- Zulassung von Betrieben

3. Rechtsgrundlagen

- Gemeinschaftliches, nationales und einschlägiges internationales Lebensmittel-, speziell Milchhygienerecht, sowie weitere Rechtsgebiete, wie Tierseuchen, Tierschutz, Beseitigung tierischer Nebenprodukte, Tierarzneimittel, Immissionsschutz, Abfallverwertung und Verbraucherinformation betreffend, soweit sie das Fachgebiet berühren
- Einschlägige DIN/ISO/CN-Normen
- Brancheninterne Standards
- Leitsätze
- Normen zur Organisation und Durchführung der amtlichen Lebensmittel- und Milchüberwachung
- Grundzüge des Vollzuges des Lebensmittelrechtes (Ordnungswidrigkeiten-, Straf- und Verwaltungsrecht)
- Struktur der Lebensmittel- und Milchhygieneüberwachung

4. Elemente der Sorgfaltspflicht eines Lebensmittelunternehmens

- Codex Alimentarius
- HACCP
- QS-Systeme
- Hygieneüberwachung im Rahmen der Eigenkontrollen
- Verkehr mit Lebensmitteln
- Belegwesen, öffentliche Warnung, Warnmeldung, Rückverfolgbarkeit, Rückruf
- Verbraucherinformation
- Personal- und Betriebshygiene
- Gesundheitsüberwachung Personal
- Reinigung und Desinfektion
- Branchenleitlinien

5. Milch- und Milchproduktüberwachung

- Grundkenntnisse zur Anwendung sensorischer, mikrobiologischer, histologischer, serologischer, chemischer, biochemischer, physikalischer, toxikologischer, molekularbiologischer, immunologischer, gentechnischer, radiologischer Untersuchungen
- Grundkenntnisse zur Durchführung moderner Untersuchungsverfahren/Schnellmethoden
- Gesetzliche Richt-, Warn- und Grenzwertvorgaben
- Von Verbänden, Wirtschaft oder Arbeitsgemeinschaften herausgegebene rechtsrelevante Verfahrensvorschriften und Richtwerte
- Untersuchungsverfahren nach § 64 LFGB
- Staatliche und europäische Überwachungsprogramme (akute, planmäßige Programme, Schwerpunktuntersuchungen, Monitoring etc.)
- Milchkontroll-/Eutergesundheitsdienst

6. Hygieneüberwachung

- Kontrollsysteme
- Methoden/Schnellmethoden zur Hygieneüberwachung
- Dokumentation
- Statistik
- Computergestützte dokumentations- bzw. die Überwachung unterstützende Programme

7. Gesundheitsgefährdung

- Bakterien
- Viren
- Organische Kontaminanten
- Anorganische Kontaminanten
- Radioaktivität
- Gentechnische Veränderungen
- Allergene Reaktionen
- Natürliche Gifte

8. Lebensmittelschädlinge bei Milcherzeugnisse

- Wirbeltiere
- Insekten

9. Beseitigung tierischer Nebenprodukte

- Nicht zum Verzehr geeignete Lebensmittel
- Verdorbene Lebensmittel
- Speiseabfälle
- Beseitigungsprinzipien
- Abfallbeseitigung

VI. Leistungskatalog

1. Überwachungs- und Kontrolltätigkeit

- 1.1 Bewerten von betrieblichen Eigenkontrollkonzepten von fünf Betrieben mittlerer Größe und verschiedener Betriebsart (Molkerei, Käserei o.ä.)
- 1.2 Bewerten oder Überarbeiten von HACCP-Konzepten für zwei Betriebe mit EU-Zulassung
- 1.3 Dokumentation zur Planung und Vorbereitung von zehn Lebensmittelkontrollen in Be- und Verarbeitungsbetrieben und im spezifischen Einzelhandel
- 1.4 Durchführung von fünf Planprobennahmen
- 1.5 Abfassen von umfassenden Betriebskontrollberichten von fünf Betriebskontrollen
- 1.6 Einstufung der Kontrollfrequenz von fünf verschiedenen gelagerten Betrieben oder Einrichtungen
- 1.7 Bewertung der Technologie eines Betriebes
- 1.8 Fünf Erhitzerkontrollen
- 1.9 Bewertung von fünf beanstandeten Milchproduktproben
- 1.10 Bewertung bei abweichender Qualität der Rohmilch
- 1.11 Erstellen bzw. Bewerten von fünf Verwaltungsakten
- 1.12 Bewertung von fünf Bußgeldverfahren
- 1.13 Bewertung eines Strafverfahrens
- 1.14 Bewertung oder Erstellung eines QM-Systems zur amtlichen Untersuchung und Kontrolle

2. Mikrobiologie

Mitarbeit bei und Kenntnisse über:

- 2.1 Bestimmung der aeroben Keimzahl Milch und Milchprodukten
- 2.2 Mikrobielle Auswertung von Hygienetupfern
- 2.3 Mikrobielle Auswertung von Abklatschproben
- 2.4 Mikrobielle Schnellverfahren
- 2.5 Mikrobielle Eigenkontrollen
- 2.6 Anzüchtung, Identifizierung und Serotypisierung von Salmonellen
- 2.7 Anzüchtung und Identifizierung lebensmittelhygienisch relevanter aerober und anaerober Sporenbildner
- 2.8 Anzüchtung, Identifizierung und Quantifizierung von Hefen und Schimmelpilzen
- 2.9 Anzüchtung und Identifizierung von *Enterobacteriaceae*, VTEC/EHEC-Abklärung
- 2.10 Anzüchtung, Identifizierung und Quantifizierung von *Listeria monocytogenes*
- 2.11 Anzüchtung und Identifizierung von *Campylobacter coli* und *jejuni*
- 2.12 Anzüchtung und Identifizierung von *Enterobacter sakazaki*
- 2.13 Anzüchtung, Identifizierung und Quantifizierung von *Staphylococcus aureus*
- 2.14 Anzüchtung und Identifizierung von relevanten *Streptococcus spp.*
- 2.15 Anzüchtung und Identifizierung von Prototheken
- 2.16 Anzüchtung und Identifizierung von Mykoplasmen/Acholeplasmen
- 2.17 Nachweis mikrobieller Toxine
- 2.18 Nachweis von Mykotoxinen
- 2.19 Nachweis lebensmittelrelevanter Viren
- 2.20 Mikrobiologische Schnellmethoden

3. Analytik

Mitarbeit bei und Kenntnisse über:

- 3.1 Tierartennachweis
- 3.2 Fett- und Eiweißbestimmung
- 3.3 Bestimmung des pH-Wertes
- 3.4 Erhitzungsnachweis
- 3.5 Bestimmung des Gefrierpunktes bei Rohmilch
- 3.6 Fünf chemische/enzymatische Untersuchungen

4. Sensorik

4.1 Zehn sensorische Bewertungen von Milch bzw. Milchprodukten

4.2 Bewertung von zehn verschiedenen Etikettierungen

5. Gutachtertätigkeit

5.1 Erstellen von jeweils zehn Gutachten mikrobiologisch bzw. chemisch veränderter Proben

5.2 Erstellen von fünf Gutachten zu mit Rückständen behafteten Proben

5.3 Erstellen von fünf Gutachten zu Proben mit Kennzeichnungsmängeln

VII. Nachweisblatt

Mit folgenden und von der Kammer zu erhaltenden Nachweisblättern sind die nach Leistungskatalog erbrachten Leistungen zu dokumentieren.

Datum	Leistungsnummer (bei Leistungskatalog) oder Leistungsbeschreibung	Ausführung (A) Assistenz (B) selbständig	Unterschrift (Weiterbildungsermächtigter)

Anlage 19 zu Teil B Nr. 19

Fachtierarzt für Öffentliches Veterinärwesen

I. Aufgabenbereich

Die Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens sind weitgehend gesetzlich festgelegt und umfassen im Wesentlichen folgende Tätigkeitsbereiche:

1. Tierseuchenbekämpfung
2. Lebensmittelüberwachung
3. Tierschutz
4. Fleisch- und Geflügelfleischhygiene
5. Tierarzneimittel- und Futtermittelüberwachung
6. Tierkörperbeseitigung

II. Weiterbildungsgang

Die Weiterbildung wird in von der Aufsichtsbehörde dafür besonders zugelassenen Einrichtungen durchgeführt und umfasst nach § 42 Abs. 2 des ThürHeilBG:

A.

Erwerb des Prüfungszeugnisses für die Anstellung als beamteter Tierarzt oder für den höheren Veterinärverwaltungsdienst

B.

Eine nach dem Erwerb des Befähigungszeugnisses nach A. abzuleistende zweijährige praktische Tätigkeit im Veterinärverwaltungsdienst mit Ausnahme einer ausschließlichen Tätigkeit in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung

Für Tierärzte ohne Prüfungszeugnis nach II.A verlängert sich die Weiterbildungszeit um ein Jahr und schließt mit einer Prüfung nach § 30 ThürHeilBG ab.

III. Wissensstoff

1. Tierseuchenbekämpfung
2. Lebensmittelüberwachung
3. Tierschutz
4. Fleisch- und Geflügelfleischhygiene
5. Tierarzneimittel- und Futtermittelüberwachung
6. Tierkörperbeseitigung
7. Allgemeines Verwaltungsrecht sowie spezielles Fachrecht
8. Tierhygiene
9. Tierernährung

Anlage 20 zu Teil B Nr. 20**Fachtierarzt für Parasitologie****I. Aufgabenbereich**

Das Gebiet umfasst:

1. Erkennung und Bekämpfung von Parasitosen bei Haus-, Heim- und Wildtieren
2. Erkennung, Vorbeugung und Behandlung von Gesundheitsbeeinträchtigungen und Leistungsminderungen in Tierbeständen durch Parasiten
3. Erkennung und Vorbeugung bei parasitär bedingten Zoonosen
4. Untersuchungen und gutachterliche Stellungnahme zur Epidemiologie, Anwendung und Wirksamkeit von Antiparasitika
5. Gutachterliche Stellungnahme und Untersuchung zur Umweltverträglichkeit und lebensmittelhygienischen Bedeutung

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang**A.**

Tätigkeit in Instituten für Parasitologie der tierärztlichen Bildungsstätten oder in anderen vergleichbaren zugelassenen Einrichtungen oder in zugelassenen Untersuchungsämtern oder zugelassenen Einrichtungen der Industrie

B.

Teilnahme an fachspezifischen und ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen

40 Stunden

C.

Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftlichen Publikation

IV. Wissensstoff

1. Erweiterte parasitologische Methodik und Diagnostik einschließlich serologischer, molekularbiologischer und anderer Methoden
2. Morphologie, Biologie von Parasiten
3. Pathogenese, Epidemiologie, Prophylaxe und Therapie von Parasitosen
4. Spezielle parasitologische Aspekte der Pathologie, Immunologie, Biochemie, Pharmakologie und Toxikologie, Molekularbiologie, Hygiene

Anlage 21 zu Teil B Nr. 21**Fachtierarzt für Pathologie****I. Aufgabenbereich**

Das Gebiet umfasst das Erkennen und Interpretieren pathologischer Prozesse in Tierkörpern und -geweben von Haus-, Heim-, Wild- und Zootieren sowie Versuchstieren, die Definition krankhafter Veränderungen und deren Interpretation im Hinblick auf deren Ursachen und Entstehungsweisen sowie die Durchführung und morphologische Auswertung tierexperimenteller Untersuchungen.

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang**A.1.**

Tätigkeit in Instituten für Pathologie der tierärztlichen Bildungsstätten

A.2.

Tätigkeit in zugelassenen Abteilungen für Pathologie der Veterinäruntersuchungsämter, Tiergesundheitsdienste, Industrie, Bundesforschungsanstalten, sonstigen Forschungseinrichtungen oder der Universitätsinstitute der Humanpathologie

A.3.

Tätigkeit in zugelassenen Instituten für Mikrobiologie, Parasitologie, Tropenveterinärmedizin, Pharmakologie, Physiologie, Fleischhygiene, Geflügelkunde, Schlachthofkunde, Anatomie, Biochemie, Hämatologie und klinische Pathologie

maximal 1 Jahr

B.

Teilnahme an fachspezifischen und ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen

60 Stunden

C.

Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftlichen Publikation

IV. Wissensstoff

1. Umfassende Kenntnisse zur Obduktionstätigkeit bei sämtlichen unter I. genannten Tiergruppen mit Beherrschung der pathologisch-anatomischen Diagnostik und der verschiedenen Sektionstechniken, Kenntnisse des Obduktionsinstrumentariums, Vorbereitung von Obduktionen, Tierkörperbeseitigung, Infektionsvorbeugung, Notwendigkeit und Möglichkeiten der Aufbewahrung für ergänzende weiterführende Untersuchungen (histologische, immunpathologische, elektronenmikroskopische, molekularbiologische, mikrobiologische, virologische, parasitologische, chemische und toxikologische) und Kenntnisse der einschlägigen Rechtsfragen und Verwaltungsvorschriften
2. Umfassende Kenntnisse zur mikroskopischen Diagnostik mit Herrichtung und diagnostischer Auswertung von biotopischen und asservierten Präparaten sowie Ausstrichpräparaten mit zahlenmäßig belegten Aufgaben; umfassende Kenntnisse in der mikroskopisch-anatomischen Technik einschließlich Apparatekunde und der für die Diagnostik notwendigen speziellen Methoden
3. Erstellung von Gutachten auf der Grundlage pathomorphologischer Befunderhebungen
4. Durchführung von Tierversuchen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen

Anlage 22 zu Teil B Nr. 22

Fachtierarzt für Pferde

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst die Vorbeugung, Erkennung und Behandlung aller Erkrankungen der Einhufer einschließlich der Überwachung von Fortpflanzung, Fütterung und Haltung sowie Tierschutz und Pferdesport.

II. Weiterbildungsstätten

Zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Pferdekrankheiten nach § 5 Abs. 6 und 8 der Weiterbildungsordnung geeignete Einrichtungen

- Kliniken für Pferde der tierärztlichen Bildungsstätten
- zugelassene tierärztliche Kliniken für Pferde

III. Weiterbildungszeit

Weiterbildung nach § 5 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung

mindestens 4 Jahre

Weiterbildung nach § 5 Abs. 8 der Weiterbildungsordnung

mindestens 5 Jahre

IV. Weiterbildungsgang

1. Tierärztliche Tätigkeit in einer unter II. genannten Einrichtung. Ein Wechsel zwischen den Einrichtungen während der Weiterbildungszeit ist nach Anzeige bei der Kammer möglich.
2. Im Rahmen der Weiterbildungszeit sind Hospitationen in unter II. genannten Einrichtungen zu absolvieren: Dauer: mindestens 2 Monate. Die Hospitation in einer Einrichtung, die der Weiterbildungsstätte entspricht, kann im Falle einer Weiterbildung nach § 5 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung entfallen.
3. Teilnahme an fachspezifischen und ATF- oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fortbildungsveranstaltungen (siehe auch Punkt 5) mindestens 80 Stunden
4. Vorlage einer Dissertation oder mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Publikation bzw. einer vom Veranstalter autorisierten Zusammenfassung eines fachbezogenen wissenschaftlichen Vortrages auf einer Fortbildungsveranstaltung gemäß Punkt IV/3.
5. Teilnahme an einem durch die Kammer für das entsprechende Fachgebiet anerkannten Weiterbildungskurs an tierärztlichen Ausbildungsstätten des Inlandes innerhalb der Weiterbildungszeit. Für Weiterbildungen nach § 5 Abs. 8 der Weiterbildungsordnung ist diese Teilnahme an einem angebotenen Kurs zwingend. Orientierende Kursdauer 150 Stunden
Weiterbildungsmodule anderer Weiterbildungsgänge können auf Antrag anerkannt werden. Wird bei einer Weiterbildung nach § 5 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung kein obiger Weiterbildungskurs auch mangels Angebot besucht, erhöht sich die in Abschnitt IV/3 geforderte fachspezifische Weiterbildungszeit auf mindestens 180 Stunden
6. Anerkennung von Weiterbildungszeiten
Auf folgende Rechtsgrundlagen wird verwiesen:
 - § 30 des Thüringer Heilberufegesetzes
 - §§ 5, 13 und 13a der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Thüringen
7. Erfüllung eines Leistungskataloges

Der unter VI. festgelegte und im Fall einer Weiterbildung nach § 5 Abs. 8 der Weiterbildungsordnung verpflichtend vorgegebene Leistungskatalog ist von dem sich Weiterbildenden zu erfüllen. Sind im unter VI. festgelegten Leistungskatalog bestimmte Leistungen nicht zu erfüllen, können diese auf Antrag bei der Kammer durch Leistungen vergleichbarer Art ersetzt werden. Die Leistungen in einer Gruppe im Leis-

tungskatalog sind zu mindestens 80% zu erbringen.

Die Leistungsnachweisblätter sind zu führen, auch wenn ein Leistungskatalog nicht erfüllt werden muss (bei Weiterbildung nach § 5 Abs. 6).

8. Abweichungen vom Weiterbildungsgang, die über die gewährten Möglichkeiten hinausgehen und mit dem Ziel der Weiterbildung und dem ThürHeilBG vereinbar sind, regelt auf speziellen Antrag die Kammer.

V. Wissensstoff

1. Innere Medizin

1.1. Diagnostik und Therapie innere Erkrankungen

- Eingehende klinische Organdiagnostik (Herz und Gefäße, Atmungs-, Verdauungs- und Harnorgane sowie endokrine Organe)
- Spezielle diagnostische Verfahren; Fertigkeiten und Kenntnisse in folgenden Untersuchungsmethoden: Röntgen, Endoskopie, EKG, Abdominozentese, Thorakozentese, Sonographie
- Laboruntersuchungen und Interpretation von Befunden
- Intensivtherapie,
- Leistungsphysiologische Untersuchungen einschließlich Laktatbestimmung und Blutgasanalyse
- Mitwirkung bei Kaufuntersuchungen und Gewährleistungsuntersuchungen
- Erstellung von Gutachten und Bescheinigungen

1.2. Kolikdiagnostik und prognostische Beurteilung

- Indikation zur Klinikeinweisung
- Indikation zu Laparotomie
- Zäkozentese

1.3. Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Infektionskrankheiten und Parasitosen

1.4. Diagnostik und Therapie von Hautkrankheiten

1.5. Diagnostik und Therapie von Krankheiten des Nervensystems

1.6. Entnahme und Untersuchung von Gewebeproben und Körperflüssigkeiten

1.7. Diätetik, Diagnostik und Therapie von Fütterungsfehlern und Vergiftungen

2. Chirurgie

2.1. Diagnostische Abklärung und Therapie von Wunden

2.2. Diagnostik und Operationen am Geschlechtsapparat

- Kastration des normalen Hengstes und des kryptorchiden Hengstes
- Diagnose und Therapie von Kastrationskomplikationen
- Caslick-Operation und Vulvoplastik
- Dammriß-Operation
- Ovarialtumoren und -zysten

2.3. Diagnostik und chirurgische Therapie von Krankheiten des Kopfes und des Halses

- Mundhöhle und Zähne
- Nasennebenhöhlen
- Pharynx, Larynx und Luftsäcke
- Tracheotomie

2.4. Diagnostik und chirurgische Therapie von Erkrankungen des Abdomens

- Harn- und Geschlechtsorgane

2.5. Ruhigstellung, Lokalanästhesie, Narkose, Euthanasie

- Fixationsmaßnahmen
- Sedation
- Injektionsnarkose
- Inhalationsnarkose
- Narkoseüberwachung
- Lokalanästhesien einschließlich diagnostischer
- Injektionen

3. Orthopädie

3.1. Eingehende Lahmheitsdiagnostik und prognostische Beurteilung einschließlich Röntgen, Sonographie und anderer bildgebender Verfahren

3.2. Diagnostik und Therapie von Hufkrankheiten

3.3. Hufbeschlag und Beschlagsbeurteilung

3.4. Diagnostik und Therapie von Krankheiten der Gelenke Sehnen, Sehnenscheiden und Schleimbeutel

3.5. Diagnostik und Therapie von Krankheiten des übrigen Stützapparats (Wirbelsäule, Gliedmaßen)

3.6. Diagnostik und Therapie von Krankheiten der Skelettmuskulatur

3.7. Orthopädische Erkrankungen beim Fohlen

3.8. Anlegen von Verbänden und Schienen

4. Augenheilkunde

- 4.1. Klinische und ophthalmologische Untersuchungen des Auges und seiner Adnexe
- 4.2. Medikamentöse Therapie von Augenkrankheiten
- 4.3. Chirurgische Eingriffe am Auge einschließlich Adnexe
 - Sondierung und Spülung des Tränennasenkanals
- 4.4. Forensische Untersuchung des Auges
5. Gynäkologie
 - 5.1. Zuchttauglichkeitsuntersuchung der Stute
 - Manuell
 - Sonografisch
 - Entnahme von Tupferproben und Biopaten
 - 5.2. Gynäkologische Diagnostik und Therapie
 - Zyklusdiagnostik und Hormontherapie
 - Endometritis
 - Vaginitis
 - Trächtigkeitsdiagnostik
 - 5.3. Geburtshilfe
 - Beurteilung und konservative Therapie von Geburtsstörungen
 - Chirurgische Eingriffe bei Geburtsstörungen einschließlich Indikationsstellung
 - Therapie puerperaler Störungen
 - 5.4. Biotechnik der Fortpflanzung
 - 5.5. Diagnose und Therapie der Deckinfektionen von Stute und Hengst
6. Krankheiten des neugeborenen Fohlens
 - 6.1. Prognostische Beurteilung von Missbildungen
 - 6.2. Immunglobulinmangel einschließlich Therapie und Infektionsprophylaxe
 - 6.3. Mekoniumverhaltung, Atresia ani, Atresia coli
 - 6.4. Nabeluntersuchung, Urachusfistel
 - 6.5. Das "lebensschwache" Fohlen: Differentialdiagnose und Therapie
 - 6.6. Neonatale Septikämie
 - 6.7. Harnblasenruptur
 - 6.8. Fehlstellungen: Prognose und Therapie
7. Sportmedizin
 - 7.1. Aufgaben im Rahmen von Reitsportveranstaltungen, Kenntnisse der Leistungsprüfungs- und Rennordnungen
 - 7.2. Entnahme und Versiegelung von Dopingproben
 - 7.3. Beratung von Pferdesportveranstaltungen in tierschutzrelevanten Angelegenheiten
8. Tierschutz, Tierseuchenrecht und Arzneimittelrecht
 - 8.1. Tierschutz- und artengerechte Pferdehaltung
 - 8.2. Tierschutzgerechte Pferdetransporte
 - 8.3. Tierseuchenrechtliche Bestimmungen
 - 8.4. Arzneimittelrechtliche Bestimmungen

VI. Leistungskatalog

Die Leistungen sind durch Kurzberichte (Anamnese, Status praesens, Diagnose, Differentialdiagnose, Therapie) zu dokumentieren und von dem Ermächtigten abzuzeichnen.

1. Innere Medizin	
Röntgen Thorax	5
Endoskopie (Laryngo-, Tracheoskopie)	10
EKG	2
Mitwirkung bei Kaufuntersuchung	50
Klassifizierung von Röntgenbefunden bei der Kaufuntersuchung	20
Kolikdiagnostik	30
(Zäkozentese, Indikation zur Klinikeinweisung und zur Laparotomie etc.)	30
Entnahme von Gewebeproben und Körperflüssigkeiten (Biopate)	8
2. Chirurgie	
Anästhesiologie	
Ruhigstellung, Lokalanästhesie, Narkose, Euthanasie, Sedation	10
Injektionsnarkose	10
Lokalanästhesie	5

Euthanasie	4
Notfallmedizin	
Verletzungen	10
Akut lahme Pferde	10
Sehen und Bandverletzungen	5
Festliegende Pferde	6
(Atemnot, Myopathie, Herz- Kreislauf, Trauma ZNS, Rückenmarkverletzungen, etc.)	
Diagnostische Abklärung und Therapie von Wunden	20
OP Geschlechtsapparat	25
davon:	
- Kastration normaler Hengst	15
- Mitwirkung OP kryptorchider Hengst	2
Plastische Operationen bei mangelhaften Schluss des Perineum-Vestibulum-Komplexes nach Götze, Mondino-Silva und Caslick	2
Diagnostische und chirurgische Therapie von Krankheiten des Kopfes und des Halses, Untersuchung der Maulhöhle und Befundung	20
Mitwirkung Zahnextraktion Oberkiefer	2
Mitwirkung Zahnextraktion Unterkiefer	2
Endoskopie Luftsack und Befundung	3
Oesophagusobstruktionen	2
Tracheotomie	2
Orthopädie	
Eingehende Lahmheitsdiagnostik und diagnostische Beurteilung einschließlich Röntgen	50
Sonographie Sehen und Gelenke	10
Leitungsanästhesien	30
Diagnostik und Therapie von Krankheiten der Gelenke, Sehnenscheide und Schleimbeutel	20
davon:	
- Punktion Hufgelenk	5
- Punktion Fesselgelenk	5
- Punktion Beugesehnnenscheide	5
- Punktion Karpalgelenk	5
- Punktion Tarsalgelenk	5
- Punktion Femuropatellargelenk	5
Diagnostik und Therapie von Erkrankungen der Wirbelsäule	3
Muskelbiopsieentnahme und Versand	1
Orthopädische Erkrankungen beim Fohlen	5
3. Gynäkologie	
Manuelle und sonographische Untersuchung der Geschlechtsorgane der Stute	20
davon:	
- Entnahme von Tupferproben	10
- Entnahme CEM-Tupfer	5
- Entnahme von Biopaten	5
Uterusspülung (Endometritis-Vaginitis-Behandlung)	5
Gynäkologische Zyklusdiagnostik und Hormontherapie	15
Geburtshilfe	
Mitwirkung bei konservativer Therapie von Geburtsstörungen	5
Mitwirkung bei chirurgischen Eingriffen einschließlich Indikationsstellung	3
Zuchttauglichkeitsuntersuchung des Hengstes	2
bei Stute und Hengst	3
Krankheit des neugeborenen Fohlens	
Immunglobulinmangel einschl. Therapie und Infektionsprophylaxe	2
Mekoniumverhaltung, Atresia ani, Atresia coli	3
Nabeluntersuchung, Urachusvistel	3
Diagnose und Therapie Harnblasenruptur	2
Diagnose und Therapie neonatale Septikämie	2

VII. Nachweisblatt

Mit folgenden und von der Kammer zu erhaltenden Nachweisblättern sind die nach Leistungskatalog erbrachten Leistungen zu dokumentieren.

Datum	Leistungsnummer (bei Leistungskatalog) oder Leistungsbeschreibung	Ausführung (A) Assistenz (B) selbständig	Unterschrift (Weiterbildungsermächtigter)
-------	---	--	--

Anlage 23 zu Teil B Nr. 23

Fachtierarzt für Pharmakologie und Toxikologie

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst:

1. Experimentelle Charakterisierung der pharmakodynamischen und toxischen Wirkungen von chemischen Substanzen (z. B. Arzneimitteln, Futterzusatzstoffen, Schadstoffen) auf den Organismus und Bewertung der Eignung von Substanzen zu therapeutischen Zwecken unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse bei Tieren sowie die Bewertung der Auswirkungen der Therapie auf Anwender, Umwelt und Verbraucher von Lebensmitteln tierischer Herkunft
2. Experimentelle Ermittlung von Daten zur Prävention, Erkennung und Therapie der Wirkung von Schadstoffen (Toxikologie) einschließlich Rückstandstoxikologie
3. Aufklärung der Wirkungsmechanismen von Substanzen
4. Analyse von Resorption, Verteilung und Elimination von Substanzen im Organismus (Pharmokokinetik)
5. Beratung in der Pharmakotherapie und bei Vergiftungsfällen
6. Gutachterliche Stellungnahme zu pharmakologischen und toxikologischen Fragen

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.1.

Tätigkeit auf dem Gebiet der experimentellen Pharmakologie und Toxikologie in Instituten für Pharmakologie und Toxikologie der tierärztlichen Bildungsstätten, zugelassenen Einrichtungen anderer Bildungsstätten, zugelassenen Einrichtungen der Industrie oder anderer zugelassenen hochschulexternen wissenschaftlichen Institutionen.

A.2.

Auf Antrag kann die Tätigkeit auf dem Gebiet der Biologie, Biochemie, Physiologie, Mikrobiologie, Immunologie, Parasitologie, Pathologie, Pharmazie oder der klinischen Pharmakotherapie bis zu 1 Jahr als Weiterbildungszeit von der Kammer anerkannt werden. Tierärzten, die die Anerkennung als Fachpharmakologe oder Fachtoxikologe der Deutschen Gesellschaft für experimentelle und klinische Pharmakologie und Toxikologie erhalten haben, kann die Fachtierarztbezeichnung auf Antrag und erfolgreich abgelegter Prüfung erteilt werden, sofern die nach II. geforderte Weiterbildungszeit nachgewiesen wird.

B.

Teilnahme an fachspezifischen und ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen

60 Stunden

C.

Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftlichen Publikation

IV. Wissensstoff

Kenntnisse in jedem der folgenden Wissensgebiete und vertiefte experimentelle Kenntnisse in mindestens drei und umfassende Kenntnisse in mindestens einem der nachfolgend unter Nummern 1.2 bis 1.7 und 2.3 bis 2.11 genannten Wissensgebiete

1. Pharmakologie

1.1. Versuchstierkunde und allgemeine tierexperimentelle Techniken

- Zucht, Haltung und Ernährung von Versuchstieren, Versuchstierkrankheiten, Tierschutz
- Handhabung von Tieren, Applikationsmethoden, Injektions- und Punktionstechniken, Anästhesien
- künstliche Beatmung, Sektion
- Experimentelle Erzeugung von Krankheitszuständen zur Wirkungsanalyse von Pharmaka
- Tierartliche Unterschiede in der Pharmakodynamik und Pharmakokinetik von Arzneimitteln

1.2. Pharmakologische Untersuchungen von Körperfunktionen mit vorwiegend physikalischen Methoden

- Implantation von Messsonden, Kathetern etc.
- Kreislaufanalyse, elektrophysiologische Untersuchungen
- Exstirpation von Organen (z. B. bei endokrinologischen Untersuchungen oder Entnahme von Organen für Perfusionsexperimente)
- Messung pharmakodynamischer Wirkungen an Organen, die aus tierschutzgerecht getöteten Tieren

entnommen werden

- 1.3. Pharmakologische Untersuchungen von Körperfunktionen mit vorwiegend biochemischen Methoden
 - Untersuchungen zum Wirkungsmechanismus von Pharmaka mittels biochemischer molekular-biologischer oder biophysikalischer Techniken
 - Erarbeitung klinisch-chemischer Daten im Zusammenhang mit der Arzneimittelprüfung
- 1.4. Verhaltenspharmakologie/Psychopharmakologie
 - Untersuchung der durch Pharmaka bewirkten Verhaltensänderungen
 - Analyse des spontanen Verhaltens
 - Messung von motorischer Aktivität, Analgesie, Schlaf etc.
 - Konditionierung
- 1.5. Chemotherapie
 - Auffindung und Wertbestimmung antibakterieller, antiviraler, antiparasitärer und antifungaler Mittel sowie von Pestiziden
- 1.6. Zytotoxikologie
 - Versuchstechniken an Gewebekulturen und isolierten Zellen sowie subzellulären Systemen
 - Immunhistologie und Histochemie
 - Morphologische Pathologie
 - Elektronenmikroskopie
 - Autoradiographie
- 1.7. Pharmakokinetik
 - Methoden zum Studium der strukturellen Veränderung, der Verteilung und Ausscheidung von Arzneimitteln und deren Metabolismus einschließlich chemischer und physikalischer Analyse
 - Vorgehensweise bei der Bestimmung von zulässigen Rückstandshöchstwerten und Wartezeiten für Arzneimittel bei Lebensmittel liefernden Tieren
 - Analyse des Fremdstoffmetabolismus
 - Theoretische Grundlagen der Pharmakokinetik einschließlich theoretischer Modelle
- 1.8. Biometrie und Befunddokumentation
 - Statistische Verfahren, graphische und mathematische Darstellung von Versuchsergebnissen, Datenverarbeitung
- 1.9. Einschlägige Rechtsvorschriften
 - Tierschutz-, Arzneimittel-, Chemikalien-, Betäubungsmittel- sowie lebensmittel- und futtermittelrechtliche Vorschriften, soweit sie die Fachdisziplin berühren

2. Toxikologie

- 2.1. Grundlagen der Toxikologie
 - Wichtige Wirkmechanismen, Nachweismethoden und Beurteilung toxikologisch relevanter Stoffe, auch unter Berücksichtigung veterinärmedizinischer Aspekte
 - Kenntnis internationaler Richtlinien und anerkannter Prüfungsstrategien für die toxikologische Prüfung
- 2.1.
 - Allgemeine tierexperimentelle Technik und Labordiagnostik für toxikologische Untersuchungen
 - Tierartliche Unterschiede in der Toxikologie
 - Ersatzmethoden zum Tierversuch
- 2.2. Biochemie der Fremdstoffumsetzungen und molekulare Wirkungsmechanismen
- 2.3. Grundzüge der pathologischen Anatomie und Histologie der Versuchstiere
- 2.4. Allgemeine Toxikologie und Organtoxikologie, Immuntoxikologie, Neurotoxikologie
- 2.5. Chemische Mutagenese
- 2.5. Reproduktionstoxikologie
- 2.6. Chemische Kanzerogenese
- 2.7. Fremdstoffallergie
- 2.8. Verträglichkeitsuntersuchungen an der Zieltierart
- 2.9. Klinische Toxikologie
- 2.10. Rückstandstoxikologie
- 2.11. Risikoabschätzung und toxikologische Epidemiologie
- 2.12. Biometrie
- 2.13. Grundzüge des Verhaltens von Fremdstoffen in Ökosystemen
- 2.14. Grundzüge der chemischen und physikalischen Analytik im Bereich Toxikologie

Anlage 24 zu Teil B Nr. 24

Fachtierarzt für Physiologie und Pathophysiologie

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst die Erforschung der grundlegenden und speziellen Lebensvorgänge, insbesondere bei Wirbeltieren, die Abgrenzung physiologischer und pathologischer Funktionen des Organismus sowie die Erarbeitung spezieller Kenntnisse in der Versuchstechnik an biologischem Material.

II. Weiterbildungsstätten

Zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Physiologie und Pathophysiologie nach § 5 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung geeignete Einrichtungen:

- die Institute für Physiologie, physiologische Chemie und Ernährungsphysiologie der tierärztlichen Bildungsstätten des Inlandes
- einschlägige Forschungsstätten der Universitäten, wissenschaftlichen Gesellschaften, der Industrie, des Bundes und der Länder sowie vergleichbare Forschungsstätten im Ausland
- Forschungsinstitutionen der unter 2. Strich genannten Träger:
 - für Pathologie, soweit sie unter tierärztlicher Leitung stehen
 - für die Physiologie verwandte Grenzgebiete wie beispielsweise Biochemie, Biophysik, Radiologie, Versuchstierkunde, Pathophysiologie und klinische Chemie
- andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet

III. Weiterbildungszeit

Weiterbildungsgang nach § 5 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung mindestens 4 Jahre

IV. Weiterbildungsgang

1. tierärztliche Tätigkeit in einer unter II. genannten Einrichtung
 - Tätigkeit an einem Institut für Physiologie und/oder Physiologische Chemie der tierärztlichen Bildungsstätten oder anderen Einrichtungen mindestens 4 Jahre
 - oder
 - Tätigkeit an einem Institut für Physiologie und/oder Physiologischen Chemie der tierärztlichen Bildungsstätten mindestens 2 Jahre
 - und
 - Tätigkeit an Forschungsstätten mit physiologischer, pathophysiologischer, physiologisch-chemischer bzw. ernährungsphysiologischer Ausrichtung bis 2 Jahre
 - davon optional
 - Tätigkeit in einer einschlägigen Forschungsstätte der Institute bis 1 Jahr
 - Tätigkeit in einem Institut für Pathologie bis 1 Jahr
 - Tätigkeit in Forschungsinstitutionen verwandter Grenzgebiete bis 1 Jahr

Ein Wechsel zwischen den Einrichtungen während der Weiterbildungszeit ist nach Anzeige bei der Kammer möglich.

2. Teilnahme an fachspezifischen ATF- oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fortbildungsveranstaltungen 180 Stunden

3. Vorlage einer Dissertation oder mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Publikation bzw. einer vom Veranstalter autorisierten Zusammenfassung eines fachbezogenen wissenschaftlichen Vortrages auf einer Fortbildungsveranstaltung gemäß Pkt. IV/ 2.

Auf § 5 Abs. 13 der Weiterbildungsordnung wird verwiesen.

4. Anerkennung von Weiterbildungszeiten

Auf folgende Rechtsgrundlagen wird verwiesen:

- § 30 des Thüringer Heilberufgesetzes
- §§ 5, 13 und 13a der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Thüringen

5. Leistungsnachweis

Die Leistungsnachweisblätter sind zu führen.

6. Abweichungen vom Weiterbildungsgang

Abweichungen vom Weiterbildungsgang, die über die gewährten Möglichkeiten hinausgehen und mit dem Ziel der Weiterbildung und dem ThürHeilBG vereinbar sind, regelt auf speziellen Antrag die Kammer.

V. Wissensstoff

Insbesondere auf nachfolgenden Gebieten sind umfassende Kenntnisse bzw. Fertigkeiten zu erwerben:

1. Theoretische Grundlagen:

- Allgemeine Physiologie
 - Grundlagen der Lebensvorgänge und deren Regelung, bioelektrische Potentiale, Homöostase, Grundprozess der Erregung, Grundlagen des Verhaltens, Homöothermie und Poikilothermie

- Spezielle Physiologie

- Bedeutung und Funktion wesentlicher Organsysteme, wie des Herzens und Kreislaufes, des respiratorischen Systems, des Endokriniums, der Nieren, der Sinnesorgane, des Nervensystems, der Verdauungsorgane, der Leber, des Bewegungsapparates
- Bedeutung und Funktion des Blutes und anderer Körperflüssigkeiten, des Wasser- und Elektrolythaushaltes und des Säuren-Basen-Haushaltes
- Aufnahme, Resorption, Verteilung, Verwertung, Stoffwechsel und Ausscheidung von Nährstoffen
- Energiestoffwechsel, Wärmehaushalt
- Reproduktion und Laktation
- Wachstum und Leistungsphysiologie
- Tierschutz

2. Praktische Kenntnisse

- der grundlegenden experimentellen Methoden der Wissensgebiete unter 1.
- von speziellen Versuchstechniken an biologischem Material
- in Versuchsplanung und -auswertung

VI. Nachweisblatt

Mit folgenden und von der Kammer zu erhaltenden Nachweisblättern sind die erbrachten Leistungen zu dokumentieren.

Datum	Leistungsnummer (bei Leistungskatalog) oder Leistungsbeschreibung	Ausführung (A) Assistenz (B) selbständig	Unterschrift (Weiterbildungsermächtigter)

Anlage 25 zu Teil B Nr. 25

Fachtierarzt für Radiologie

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst:

- Veterinärmedizinische Röntgendiagnostik und Röntgentherapie
- Anwendung von nuklearmedizinischen Methoden zum Zwecke der Diagnose und Behandlung von Tieren
- Arbeiten mit Radionukliden in der veterinärmedizinischen und experimentell-medizinischen Forschung, Kontrollfunktionen im Bereich des Umweltschutzes, insbesondere Untersuchung und Beurteilung kontaminierter Lebensmittel tierischer Herkunft
- Ziviler Bevölkerungsschutz und ABC-Abwehr

II. Weiterbildungszeit

3 Jahre

davon

A.1.

Röntgenologische Tätigkeit (Röntgentechnik, Interpretation von Röntgenbildern und Röntgentherapie) an einer unter Abschnitt IV.1. genannten Einrichtung

A.2.

Tätigkeit in einem nuklearmedizinischen und/oder Isotopenlabor (Einrichtungen nach Abschnitt IV.Nr.2. – 4.). In jedem Falle muss jedoch eine mindestens 2-monatige Tätigkeit im jeweils anderen Bereich nachgewiesen werden.

B.

Teilnahme an Weiterbildungskursen an Einrichtungen nach Abschnitt IV.Nr.2. – 4., die Kenntnisse in Strahlenphysik, Radioisotopentechnik, Strahlenmesstechnik und Strahlenschutz vermitteln, mindestens 4 Wochen oder ein nachgewiesenes Ausbildungsäquivalent.

III. Wissensstoff

A.

- Grundkenntnisse in Strahlenphysik und Strahlenmesstechnik
- Kenntnisse im Umgang mit Strahlen sowie über Strahlenschutzmaßnahmen einschließlich Dekontamination
- Ausreichende Kenntnisse des Strahlenschutzrechtes, insbesondere des Atomgesetzes, der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung

4. Umfangreiche Kenntnisse über die biologische Wirksamkeit ionisierender Strahlen sowie über Symptomatik und Therapie von Strahlenschäden beim Tier

B.

1. Grundkenntnisse in Röntgenaufnahme und Filmentwicklungstechnik
2. Interpretation von Röntgenogrammen einschließlich Diagnosestellung
3. Therapeutische Anwendung von Röntgenstrahlen einschließlich Berechnung der zu applizierenden Strahlendosis

C.

1. Medizinisch-klinische Anwendung von Radionukliden (z. B. Blutvolumenbestimmung)
2. Allgemeine Kenntnisse über die Markierung chemischer Substanzen und über Messtechnik
3. Biologische Wirksamkeit ionisierender Strahlen
4. Biometrie
5. Autoradiographie
6. Anwendung von Isotopen zur Nahrungsmittelkonservierung
7. Kontamination und Dekontamination von Tieren und tierischen Produkten

Kenntnisse in den unter Abschnitt III.A. genannten Wissensgebieten sind obligatorisch. Der Wissensstoff, der unter Abschnitt III.B. bzw. III.C. aufgeführt ist, kann – entsprechend dem Tätigkeitsfeld – ausgewechselt werden.

IV. Weiterbildungsstätten

1. Chirurgische bzw. Kleintierkliniken an den tierärztlichen Bildungsstätten
2. Schule für Kerntechnik (Kernforschungszentrum Karlsruhe)
3. Gesellschaft für Strahlenforschung (Neuherberg bei München)
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet

Anlage 26 zu Teil B Nr. 26

Fachtierarzt für Rinder

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst:

1. Spezialisierte Tätigkeit in der Betreuung von Rinderbeständen
2. Vorbeugung, Diagnostik und Behandlung von Erkrankungen der Rinder einschließlich Beurteilung und Beratung zu Hygiene, Haltung und Fütterung sowie zu Management, Tierschutz in Rinderbeständen
3. Feststellung und Bekämpfung von Gesundheitsrisiken, Herdenerkrankungen und Leistungsbeeinträchtigungen in Rinderbeständen
4. Beratung zur Sicherung der Qualität der im Bestand erzeugten Lebensmittel
5. Gutachterliche Stellungnahmen zu Haltung, Fütterung und Management in Rinderbeständen sowie zu Gesundheitszustand, Erkrankungen und Behandlungen von Rindern

II. Weiterbildungsstätten

Zur Weiterbildung nach § 5 Abs. 6 und 8 der Weiterbildungsordnung geeignete Einrichtungen:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Tiergesundheitsdienste oder Landesuntersuchungsämter mit einschlägigem Aufgabengebiet
3. Tierärztliche Praxis eines Fachtierarztes für Rinder
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Aufgabengebiet

III. Weiterbildungszeit

Weiterbildungsgang nach

- | | |
|--|--------------------|
| - § 5 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung | mindestens 4 Jahre |
| - § 5 Abs. 8 der Weiterbildungsordnung | mindestens 5 Jahre |

IV. Weiterbildungsgang

1. Hauptberufliche tierärztliche Tätigkeit in einer unter II. genannten Einrichtung.
Ein Wechsel zwischen den Einrichtungen während der Weiterbildungszeit ist nach Anzeige bei der Kammer möglich.
2. Teilnahme an fachspezifischen ATF- oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fortbildungsveranstaltungen
mindestens 80 Stunden
3. Nachweis einer Dissertation oder mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Publikation bzw. einer vom Veranstalter autorisierten Zusammenfassung eines fachbezogenen wissenschaftlichen Vortrages auf einer Fortbildungsveranstaltung gemäß IV/2.

4. Teilnahme an einem durch die Kammer für das Gebiet anerkannten Weiterbildungskurs des Inlandes innerhalb der Weiterbildungszeit
Orientierende Kursdauer 200 Stunden
Weiterbildungsmodulare anderer Weiterbildungsgänge können auf Antrag anerkannt werden.
Wird bei einer Weiterbildung nach § 5 Abs. 6 kein obiger Weiterbildungskurs – auch mangels Angebot – besucht, erhöht sich die in IV/2 geforderte Weiterbildungszeit auf mindestens 200 Stunden.
5. Anerkennung von Weiterbildungszeiten
Auf folgende Rechtsgrundlagen wird verwiesen:
• § 30 des Thüringer Heilberufsgesetzes (ThürHeilBG)
• §§ 5, 13, 13a der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Thüringen
6. Erfüllen eines Leistungskataloges
Der unter VI. festgelegte Leistungskatalog ist zu erfüllen. Sind im unter VI. festgelegten Leistungskatalog bestimmte Leistungen (z. B. mangels Angebot) nicht zu erfüllen, können diese auf Antrag bei der Kammer durch Leistungen vergleichbarer Art ersetzt werden. Die Leistungen in einer Gruppe im Leistungskatalog sind zu mindestens 66 % zu erbringen. Die Leistungsnachweisblätter sind zu führen.
7. Abweichungen vom Weiterbildungsgang
Abweichungen vom Weiterbildungsgang, die über die gewährten Möglichkeiten hinausgehen und mit dem Ziel der Weiterbildung und dem ThürHeilBG vereinbar sind, regelt auf speziellen Antrag die Kammer.

V. Wissensstoff

Insbesondere auf nachfolgenden Gebieten sind umfassende Kenntnisse bzw. Fertigkeiten zu erwerben:

1. Ätiologie, Pathogenese, Diagnostik, Therapie, Pro- und Metaphylaxe der Erkrankungen der Rinder, insbesondere Infektionskrankheiten, Organkrankheiten, stoffwechselbedingte Krankheiten, ernährungsbedingte Krankheiten, Vergiftungen und Parasitosen
2. Pathologische und labordiagnostische Verfahren (mikrobiologische, virologische, immunologische, molekularbiologische, parasitologische und biochemische Untersuchungsverfahren) zur Diagnostik von Rinderkrankheiten und Beurteilung von Untersuchungsbefunden
3. Klinische Pharmakologie, Tierarzneimittelrecht
4. Chirurgische Eingriffe, bildgebende Diagnostik und Anästhesiologie
5. Geburtshilfe, Gynäkologie, Reproduktionssteuerung, Herdenfruchtbarkeit
6. Andrologie, Besamung, Erbpathologie
7. Ernährung und Fütterung des Rindes, Futterrationenbewertung, Fütterungstechnologie sowie Trinkwasserversorgung, Futtermittelrecht
8. Ethologie und Tierschutz
9. Haltungsverfahren, Stallbau und Stallklima
10. Tierhygiene, Hygieneregime, Verfahren der Reinigung und Desinfektion sowie Entwesung
11. Epidemiologie, Bekämpfung und Prophylaxe anzeigepflichtiger Tierseuchen und meldepflichtiger Tierkrankheiten und Zoonosen von Rindern
12. Bestandsuntersuchungen einschließlich epidemiologischer Befunderhebung und Dokumentation
13. Herdenmanagement, Herdenmanagementprogramme (EDV), Dokumentation von Gesundheitsdaten und Befunden
14. Problemorientierte Prophylaxe-, Behandlungs- und Sanierungskonzepte
15. Wirtschaftliche Aspekte der Rinderhaltung
16. Sicherung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Qualität der von Rindern stammenden Lebensmittel, Fleischhygiene- und Lebensmittelrecht

VI. Leistungskatalog

1. Dokumentation der tierärztlichen Bestandsbetreuung unter besonderer Berücksichtigung der im Punkt V. genannten Schwerpunkte über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten
Als Schwerpunkte können verschiedene Betriebe, Betriebsteile, Zeiträume oder Erkrankungsschwerpunkte gelten. 3 Dokumentationen
2. Dokumentation der Beratung der Tierhalter zur Sicherung der Milch- und Eutergesundheit und der im Bestand erzeugten Lebensmittel 3 Dokumentationen
3. Dokumentation von praxisrelevanten Operationsmethoden 3 Dokumentationen
4. Unterweisung von Tierhaltern zur sachgerechten Durchführung von Maßnahmen des Tiergesundheitsmanagements 3 Dokumentationen

VII. Nachweisblatt

Mit folgenden und von der Kammer zu erhaltenden Nachweisblättern sind die erbrachten Leistungen zu dokumentieren:

Datum	Leistungsnummer (bei Leistungskatalog) oder Leistungsbeschreibung	Ausführung (A) Assistenz (B) selbständig	Unterschrift (Weiterbildungsermächtigter)

Anlage 27 zu Teil B Nr. 27

Fachtierarzt für Schweine

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst:

1. spezialisierte Tätigkeit in der Betreuung von Schweinebeständen
2. die Vorbeugung, Diagnostik und Behandlung von Erkrankungen der Schweine einschließlich Beurteilung und Beratung zu Hygiene, Haltung und Fütterung sowie zu Management, Tierschutz und Zucht in Schweinebeständen.
3. Feststellung und Bekämpfung von Gesundheitsrisiken, Herdenerkrankungen und Leistungsbeeinträchtigungen in Schweinebeständen
4. Beratung zur Sicherung der Qualität der im Bestand erzeugten Lebensmittel
5. Gutachterliche Stellungnahmen zu Haltung, Fütterung, Zucht und Management in Schweinebeständen sowie zu Gesundheitszustand, Erkrankungen und Behandlungen von Schweinen

II. Weiterbildungsstätten

Zur Weiterbildung auf dem Gebiet Schweine nach § 5 Abs. 6 oder 8 der Weiterbildungsordnung geeignete Einrichtungen:

1. auf dem Gebiet der Schweineerkrankungen tätige Kliniken oder Institute der tierärztlichen Bildungsstätten oder anderer zugelassener Einrichtungen
2. Fachtierarztpraxen oder -kliniken für das Gebiet Schweine
3. Schweinegesundheitsdienste

III. Weiterbildungszeit

Weiterbildungsgang nach § 5 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung

mindestens 4 Jahre

Weiterbildungsgang nach § 5 Abs. 8 der Weiterbildungsordnung

mindestens 5 Jahre

IV. Weiterbildungsgang

1. Hauptberufliche tierärztliche Tätigkeit in einer unter II. genannten Einrichtung.
Ein Wechsel zwischen den Einrichtungen während der Weiterbildungszeit ist nach Anzeige bei der Kammer möglich.
2. Teilnahme an fachspezifischen ATF- oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fortbildungsstunden
mindestens 80 Stunden
siehe auch Punkt 4
3. Vorlage einer Dissertation oder mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Publikation bzw. einer vom Veranstalter autorisierten Zusammenfassung eines fachbezogenen wissenschaftlichen Vortrages auf einer Fortbildungsveranstaltung gemäß Punkt IV/2. Auf § 5 Abs. 13 der Weiterbildungsordnung wird verwiesen.
4. Teilnahme an einem durch die Kammer für das entsprechende Fachgebiet anerkannten Weiterbildungskurs an tierärztlichen Ausbildungsstätten des Inlandes innerhalb der Weiterbildungszeit.
Für Weiterbildungen nach § 5 Abs. 8 der Weiterbildungsordnung ist die Teilnahme an einem angebotenen Kurs zwingend.
Orientierende Kursdauer 150 Stunden
Weiterbildungsmodule anderer Weiterbildungsgänge können auf Antrag anerkannt werden.
Wird bei einer Weiterbildung nach § 5 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung kein obiger Weiterbildungskurs, auch mangels Angebots, besucht, erhöht sich die in Abschnitt IV/2 geforderte fachspezifische Weiterbildungszeit auf
mindestens 180 Stunden
5. Anerkennung von Weiterbildungszeiten
Auf folgende Rechtsgrundlagen wird verwiesen:
 - § 30 des Thüringer Heilberufegesetzes
 - §§ 5, 13 und 13a der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Thüringen
6. Erfüllen eines Leistungskataloges
Der unter VI. festgelegte und im Fall einer Weiterbildung nach § 5 Abs. 8 der Weiterbildungsordnung verpflichtend vorgegebene Leistungskatalog ist von dem sich Weiterbildenden zu erfüllen. Sind im unter VI.

festgelegten Leistungskatalog bestimmte Leistungen (z. B. mangels Angebot) nicht zu erfüllen, können diese auf Antrag bei der Kammer durch Leistungen vergleichbarer Art ersetzt werden. Die Leistungen in einer Gruppe im Leistungskatalog sind zu mindestens 66 % zu erbringen.

Die Leistungsnachweisblätter sind zu führen, auch wenn ein Leistungskatalog nicht erfüllt werden muss (bei Weiterbildung nach § 5 Abs. 6).

7. Abweichungen vom Weiterbildungsgang

Abweichungen vom Weiterbildungsgang, die über die gewährten Möglichkeiten hinausgehen und mit dem Ziel der Weiterbildung und dem ThürHeilBG vereinbar sind, regelt auf speziellen Antrag die Kammer.

V. Wissensstoff

Insbesondere auf nachfolgenden Gebieten sind umfassende Kenntnisse bzw. Fertigkeiten zu erwerben:

1. Ätiologie, Pathogenese, Diagnostik, Therapie, Pro- und Metaphylaxe der Erkrankungen der Schweine, insbesondere Infektionskrankheiten, Organkrankheiten, ernährungsbedingte Erkrankungen, Vergiftungen und Parasitosen,
2. pathologische und labordiagnostische Verfahren (mikrobiologische, virologische, immunologische, molekularbiologische, parasitologische und biochemische Untersuchungsverfahren) zur Diagnostik von Schweinekrankheiten und Beurteilung von Untersuchungsbefunden
3. Klinische Pharmakologie, Tierarzneimittelrecht
4. Chirurgische Eingriffe und Narkose,
5. Geburtshilfe, Gynäkologie, Reproduktionssteuerung, Herdenfruchtbarkeit
6. Andrologie, Besamung, Erbpathologie, Tierzucht
7. Ernährung und Fütterung des Schweins, Futterrationsgestaltung, Fütterungstechnologie sowie Trinkwasserversorgung, Futtermittelrecht
8. Ethologie und Tierschutz
9. Haltungsverfahren, Stallbau und Stallklima,
10. Tierhygiene, Hygieneregime, Verfahren der Reinigung und Desinfektion sowie Entwesung,
11. Epidemiologie, Bekämpfung und Prophylaxe anzeigepflichtiger Tierseuchen und meldepflichtiger Tierkrankheiten von Schweinen
12. Bestandsuntersuchungen einschließlich epidemiologischer Befunderhebung und Dokumentation
13. Herdenmanagement, Herdenmanagementprogramme (EDV), Dokumentation von Gesundheitsdaten und Befunden
14. Tiergesundheitssicherungssysteme, problemorientierte Prophylaxe-, Behandlungs- und Sanierungskonzepte
15. wirtschaftliche Aspekte der Schweinehaltung
16. Sicherung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Qualität der vom Schwein stammenden Lebensmittel, Fleischhygiene- und Lebensmittelrecht
17. Umweltmanagement

VI. Leistungskatalog

1. Dokumentation der tierärztlichen Bestandsbetreuung unter besonderer Berücksichtigung der im Punkt V. genannten Schwerpunkte über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten 3 Dokumentationen
2. Dokumentation der Beratung der Tierhalter zur Sicherung der Qualität der in Bestand erzeugten Lebensmittel im Rahmen einer QS-Zertifizierung oder einer cross compliance-Kontrolle 3 Dokumentationen
3. Dokumentation der Unterweisung von Tierhaltern zur sachgerechten Durchführung von Maßnahmen des Tiergesundheitsmanagements 3 Dokumentationen

VII. Nachweisblatt

Mit folgenden und von der Kammer zu erhaltenden Nachweisblättern sind die erbrachten Leistungen zu dokumentieren.

Datum	Leistungsnummer (bei Leistungskatalog) oder Leistungsbeschreibung	Ausführung (A) Assistenz (B) selbständig	Unterschrift (Weiterbildungsermächtigter)

Anlage 28 zu Teil B Nr. 28

Fachtierarzt für Tierärztliche Informatik und Dokumentation

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst die Tätigkeit auf allen Gebieten des wissenschaftlichen Informierens und Dokumentierens wissenschaftlicher Sachverhalte, insbesondere Literatur, Daten und Fakten, die Mitarbeit bei der Zielsetzung, Planung, dem Aufbau und der Einführung von Informatik- und Dokumentationssystemen, die Nutzung und Weiterentwicklung von Informatik- und Dokumentationssystemen, die Beratung und Unterweisung der Benutzer dieser Informatik – und Dokumentationssysteme sowie die gutachterliche Stellungnahme zu Fragen der Informatik und Dokumentation.

II. Weiterbildungsstätten

Zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Tierärztlichen Informatik und Dokumentation nach § 5 Abs. 6 oder 8 der Weiterbildungsordnung geeignete Einrichtungen:

- Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
- andere wissenschaftliche Einrichtungen des In- und Auslandes mit einschlägigem Aufgabengebiet
- vergleichbare Einrichtungen der Industrie mit einschlägigem Aufgabengebiet
- Veterinärbehörden
- Veterinäruntersuchungseinrichtungen des Landes und des Bundes/Tiergesundheitsdienste

III. Weiterbildungszeit

Weiterbildungsgang nach § 5 Abs. 6 der WBO

mindestens 4 Jahre

Weiterbildungsgang nach § 5 Abs. 8 der WBO

mindestens 5 Jahre

IV. Weiterbildungsgang

1. Tätigkeit auf dem Gebiet der Informatik und Dokumentation in einer unter II. genannten Einrichtung. Im Rahmen der Weiterbildungszeit sind Hospitationen in mindestens 2 der unter II. genannten Einrichtungen abzuleisten insgesamt mindestens 2 Monate.

Die Hospitation in einer Einrichtung kann im Falle einer Weiterbildung nach § 5 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung entfallen. Auf vorherigen Antrag bei der Kammer kann eine begründete Verkürzung der Hospitationszeit gewährt werden. Auf vorherigen Antrag bei der Kammer können in begründeten Fällen vorgegebene Hospitationen durch anderweitige Weiterbildungen ersetzt werden.

Die Hospitationseinrichtung muss nicht als Weiterbildungsstätte zugelassen sein.

Die Hospitationszeit muss nicht zusammenhängend absolviert werden.

2. Teilnahme an fachspezifischen ATF- oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fortbildungsveranstaltungen

siehe auch Punkt 4

mindestens 80 Stunden

3. Vorlage einer Dissertation oder mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Publikation bzw. einer vom Veranstalter autorisierten Zusammenfassung eines fachbezogenen wissenschaftlichen Vortrages auf einer Fortbildungsveranstaltung gemäß IV./2.

Auf § 5 Abs. 13 der Weiterbildungsordnung wird verwiesen.

4. Teilnahme an einem durch die Kammer für das entsprechende Fachgebiet anerkannten Weiterbildungskurs an tierärztlichen Ausbildungsstätten des Inlandes innerhalb der Weiterbildungszeit.

orientierende Kursdauer

150 Stunden

Weiterbildungsmodule anderer Weiterbildungsgänge können auf Antrag anerkannt werden.

Wird bei einer Weiterbildung nach § 5 Abs. 6 oder 8 der Weiterbildungsordnung kein Weiterbildungskurs auch mangels Angebot besucht, erhöht sich die in Abschnitt IV/2 geforderte fachspezifische Weiterbildungszeit auf mindestens 180 Stunden.

5. Anerkennung von Weiterbildungszeiten

Auf folgende Rechtsgrundlagen wird verwiesen:

- § 30 des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG)
- §§ 5,13 und 13a der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Thüringen

6. Erfüllung eines Leistungskataloges

Bei einem Weiterbildungsgang nach § 5 Abs. 6 oder 8 ist ein von der Kammer bestätigter Leistungskatalog zu erfüllen. Die Erfüllung ist in den Leistungsnachweisblättern zu dokumentieren.

Leistungsnachweisblätter sind auch bei nicht erforderlicher Erfüllung eines Leistungskataloges (Weiterbildung nach §5 Abs. 6) zu führen.

7. Abweichungen vom Weiterbildungsgang

Abweichungen vom Weiterbildungsgang, die über die gewährten Möglichkeiten hinausgehen und mit dem Ziel der Weiterbildung und dem ThürHeilBG vereinbar sind, regelt auf speziellen Antrag die Kammer.

V. Wissensstoff

Insbesondere auf nachfolgenden Gebieten sind umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben:

1. Organisation der Informatik und Dokumentation
2. Ordnungs- und Klassifikationssysteme einschließlich Registererstellung
3. Analytisch-synthetische Bearbeitung von Dokumentationen aller Art
4. Referierwesen
5. Methoden der manuellen und maschinellen Dokumentation
6. Grundlagen der Datenverarbeitung
7. Grundlagen des Bibliothekwesens
8. Grundlagen der Reprographie
9. Grundlagen der Statistik
10. Grundlagen der Informationsforschung (Benutzer- und Benutzerforschung, Informatikverhalten, Informatikbedarf)

VI. Leistungskatalog

siehe IV Nr. 6

VII. Nachweisblatt

Mit folgenden und von der Kammer zu erhaltenden Nachweisblättern sind die erbrachten Leistungen zu dokumentieren.

Datum	Leistungsnummer (bei Leistungskatalog) oder Leistungsbeschreibung	Ausführung (A) Assistenz (B) selbständig	Unterschrift (Weiterbildungsermächtigter)

Anlage 29 zu Teil B Nr. 29

Fachtierarzt für Tierernährung und Diätetik

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst die ernährungsphysiologischen, fütterungstechnischen und ökonomischen Aspekte der Fütterung der Haus- und Wildtiere unter besonderer Berücksichtigung der Fehlernährung und ihrer Diagnostik sowie der Diätetik kranker Tiere.

II. Weiterbildungsstätten

Zur Weiterbildung auf dem Gebiet Tierernährung und Diätetik nach § 5 Abs. 6 oder 8 der Weiterbildungsordnung geeignete Einrichtungen:

1. auf dem Gebiet der Tierernährung oder Ernährungsphysiologie tätige Institute der tierärztlichen Bildungsstätten oder anderer zugelassener Einrichtungen
2. Praxen oder Kliniken von Fachtierärzten für Tierernährung und Diätetik
3. auf dem Gebiet der Tierernährung tätige Tiergesundheitsdienste
4. Unternehmen der Futtermittelindustrie

III. Weiterbildungszeit

Weiterbildungsgang nach § 5 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung

mindestens 4 Jahre

Weiterbildungsgang nach § 5 Abs. 8 der Weiterbildungsordnung

mindestens 5 Jahre

IV. Weiterbildungsgang

1. Hauptberufliche tierärztliche Tätigkeit in einer unter II. genannten Einrichtung.
Ein Wechsel zwischen den Einrichtungen während der Weiterbildungszeit ist nach Anzeige bei der Kammer möglich.
2. Teilnahme an fachspezifischen ATF- oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fortbildungsstunden
mindestens 80 Stunden
siehe auch Punkt 4
3. Vorlage einer Dissertation oder mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Publikation bzw. einer vom Veranstalter autorisierten Zusammenfassung eines fachbezogenen wissenschaftlichen Vortrages auf

einer Fortbildungsveranstaltung gemäß Punkt IV/2. Auf § 5 Abs. 13 der Weiterbildungsordnung wird verwiesen.

4. Teilnahme an einem durch die Kammer für das entsprechende Fachgebiet anerkannten Weiterbildungskurs an tierärztlichen Ausbildungsstätten des Inlandes innerhalb der Weiterbildungszeit.

Für Weiterbildungen nach § 5 Abs. 8 der Weiterbildungsordnung ist die Teilnahme an einem angebotenen Kurs zwingend.

Orientierende Kursdauer

150 Stunden

Weiterbildungsmodulare anderer Weiterbildungsgänge können auf Antrag anerkannt werden.

Wird bei einer Weiterbildung nach § 5 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung kein obiger Weiterbildungskurs, auch mangels Angebots, besucht, erhöht sich die in Abschnitt IV/2 geforderte fachspezifische Weiterbildungszeit auf mindestens 180 Stunden

5. Anerkennung von Weiterbildungszeiten

Auf folgende Rechtsgrundlagen wird verwiesen:

Auf folgende Rechtsgrundlagen wird verwiesen:

- § 30 des Thüringer Heilberufegesetzes
- §§ 5, 13 und 13a der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Thüringen

6. Erfüllen eines Leistungskataloges

- Ein von der Kammer bestätigter Leistungskatalog ist zu erfüllen.
- Die Leistungsnachweisblätter sind zu führen.

7. Abweichungen vom Weiterbildungsgang

Abweichungen vom Weiterbildungsgang, die über die gewährten Möglichkeiten hinausgehen und mit dem Ziel der Weiterbildung und dem ThürHeilBG vereinbar sind, regelt auf speziellen Antrag die Kammer.

V. Wissensstoff

1. Ernährungsphysiologie, Verdauung und Stoffwechsel der Nährstoffe bei landwirtschaftlichen Nutztieren sowie Haus- und Heimtieren
2. Verfahren der Fütterung landwirtschaftlicher Nutztiere sowie kleiner Haus- und Heimtiere
3. Futtermittelkunde unter besonderer Berücksichtigung von Grundfuttermitteln, Handelsfuttermitteln (Einzelkomponenten und Mischfuttermitteln) und Zusatzstoffen
4. Verfahren der pflanzlichen Produktion einschließlich der Bearbeitung, Konservierung und Lagerung von Grundfuttermitteln landwirtschaftlicher Nutztiere
5. Verfahren der Herstellung, Konservierung und Lagerung von Handelsfuttermitteln und Zusatzstoffen
6. Verfahren der chemischen und mikrobiologischen Untersuchung von Futtermitteln
7. Bewertung von Futtermitteln und der natürlichen und unnatürlichen Begleitstoffe von Futtermitteln hinsichtlich ihrer diätetischen Wirkung und ihrer Schädlichkeit
8. Planung und Beurteilung von Futterrationen, differenziert nach Tierarten unter Berücksichtigung der Fütterungstechnik
9. Futtermittelrecht und weitere gesetzliche Regelungen über den Verkehr mit Futtermitteln
10. Planung, Durchführung und Auswertung von Tierversuchen hinsichtlich ernährungsphysiologischer oder diätetischer Fragestellungen
11. Diagnostik, Therapie und Prophylaxe ernährungsbedingter Krankheiten von landwirtschaftlichen Nutztieren sowie Haus- und Heimtieren
12. Labordiagnostische Verfahren zur Feststellung ernährungsbedingter Krankheiten oder Fehlernährungen bei landwirtschaftlichen Nutztieren
13. Einfluss der Ernährung auf die Entstehung von Krankheiten und Fruchtbarkeitsstörungen sowie auf die Qualität vom Tier stammender Lebensmittel
14. Ernährung des kranken Tieres (Diätetik)
15. Herstellung, Indikation und Einsatzmöglichkeiten von Fütterungsarzneimitteln einschließlich Trinkwassermedikation

VI. Leistungskatalog

1. Ein individuell erstellter Leistungskatalog ist im Rahmen der vorgeschriebenen Weiterbildungsvereinbarung zwischen dem sich Weiterbildenden und dem zur Weiterbildung Ermächtigten zu erstellen und bei der Kammer bestätigen zu lassen.

Die individuell vorgegebenen Leistungen sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Eine Vergabe von fachlich eng umschriebenen und eindeutig definierten Leistungskomplexen unter einer Leistungsnummer ist möglich.

2. Ein fachspezifischer Leistungskatalog anderer Kammern in Deutschland kann auf Antrag bei der Kammer anerkannt werden.

VII. Nachweisblatt

Mit folgenden und von der Kammer zu erhaltenden Nachweisblättern sind die erbrachten Leistungen zu dokumentieren.

Datum	Leistungsnummer (bei Leistungskatalog) oder Leistungsbeschreibung	Ausführung (A) Assistenz (B) selbständig	Unterschrift (Weiterbildungsermächtigter)

Anlage 30 zu Teil B Nr. 30

Fachtierarzt für Tier- und Umwelthygiene

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst die Förderung der Gesundheit, des Wohlbefindens und der Leistung aller Nutztierarten, der Heimtiere und von Menschen gehaltenen Wildtieren durch eine optimale Gestaltung der Haltungs- und Umweltbedingungen unter Beachtung ihrer Wirkung auf die belebte und unbelebte Umwelt.

II. Weiterbildungsstätten

Zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Tier- und Umwelthygiene nach § 5 Abs. 6 oder 8 der Weiterbildungsordnung geeignete Einrichtungen:

- Institute für Tierhygiene sowie weitere Institute/Kliniken tierärztlicher Bildungsstätten mit entsprechender tier- und umwelthygienischer Aufgabenstellung
- entsprechende Institute landwirtschaftlicher Bildungsstätten
- Tiergesundheitsdienste
- tierärztliche Labore, tierärztliche Praxen sowie weitere einschlägige Einrichtungen mit dem Schwerpunkt Tier- und Umwelthygiene
- andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet
-

III. Weiterbildungszeit

Weiterbildungsgang nach

- § 5 Abs. 6 mindestens 4 Jahre
- § 5 Abs. 8 mindestens 5 Jahre

Als Weiterbildungszeiten können angerechnet werden:

- Tätigkeiten als Fachtierarzt für Rinder, Schweine, Pferde, Geflügel, Kleine Wiederkäuer sowie Öffentliches Veterinärwesen 12 Monate
- Tätigkeiten als Tierarzt mit der Zusatzbezeichnung Tiergesundheits- und Tierseuchenmanagement 6 Monate

IV. Weiterbildungsgang

1. Tierärztliche Tätigkeit in einer unter II. genannten Einrichtung.
Ein Wechsel zwischen den Einrichtungen während der Weiterbildung ist nach Anzeige bei der Kammer möglich.
Im Rahmen der Weiterbildung nach § 5 Abs. 8 sind Hospitationen an unter Punkt II. aufgeführten Weiterbildungsstätten mit insgesamt 3 Monaten abzuleisten. Es können auch Nachweise über eine wiederholte für mindestens fünf Arbeitstage zusammenhängende Tätigkeit in der gleichen Weiterbildungsstätte anerkannt werden.
Auf vorherigen Antrag bei der Kammer kann eine begründete Verkürzung der Hospitationszeit erfolgen bzw. deren Ersatz durch anderweitige Weiterbildungen ersetzt werden.
Die Hospitationseinrichtung muss nicht als Weiterbildungsstätte zugelassen sein.
2. Teilnahme an fachspezifischen ATF- oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fortbildungsveranstaltungen, siehe auch Punkt 4 mindestens 80 Stunden
3. Nachweis einer Dissertation oder mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Publikation bzw. einer vom Veranstalter autorisierten Zusammenfassung eines fachbezogenen wissenschaftlichen Vortrages auf einer Fortbildungsveranstaltung gemäß IV./2.
4. Teilnahme an einem durch die Kammer für das Gebiet anerkannten Weiterbildungskurs des Inlandes innerhalb der Weiterbildungszeit
Orientierende Kursdauer 150 Stunden
Weiterbildungsmodule anderer Weiterbildungsgänge können auf Antrag anerkannt werden.

Wird bei einer Weiterbildung nach § 5 Abs. 6 kein obiger Weiterbildungskurs – auch mangels Angebot – besucht, erhöht sich die in IV/2 geforderte Weiterbildungszeit auf mindestens 180 Stunden.

5. Anerkennung von Weiterbildungszeiten
Auf folgende Rechtsgrundlagen wird verwiesen:
 - § 30 des Thüringer Heilberufegesetzes
 - §§ 5, 13 und 13a der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Thüringen
6. Erfüllung des Leistungskataloges
Der unter VI. festgelegte Leistungskatalog ist zu erfüllen.
Die Leistungsnachweisblätter sind zu führen.
7. Abweichungen vom Weiterbildungsgang
Abweichungen vom Weiterbildungsgang, die über die gewährten Möglichkeiten hinausgehen und mit dem Ziel der angestrebten Weiterbildung und dem ThürHeilBG vereinbar sind, regelt auf Antrag die Kammer.

V. Wissensstoff

1. Hygienische Futterbeurteilung, Futtergewinnung und -lagerung, Fütterungstechnologie, Futterumstellungen, Boden- und Umwelteinflüsse auf die Futterqualität, Einfluss von Futter und Fütterungstechnologie auf den Staubgehalt der Stallluft; Fütterungsarzneimittel und Medikation über das Futter
2. Wasserbeurteilung, Wassergewinnung, Wasserschutzzonen, Wasserbedarf, Wasserversorgungstechnik, Tränkesysteme, Tränkwassermedikation, Ursachen für Störungen der Wasserversorgung, Schadstoffe im Wasser, Umwelteinflüsse auf die Wasserqualität
3. Bioklimatologie, physiologische Grundlagen der Thermoregulation und ihre Auswirkungen auf Gesundheit und Leistung, physiologische Grundlagen der Adaption und Akklimatisation
4. Komponenten des Stallklimas und deren biologische Wirkung, physikalische Größen und Eigenschaften der Luft und deren messtechnische Erfassungsmöglichkeiten, stallklimatische Ansprüche der verschiedenen Nutzungs- und Altersgruppe, Lüftungs- und Klimatechnik, Stallklimauntersuchungen
5. Stalllüftung (Prüfung, Berechnung, Systeme, Regelungstechnik, Luftführung, Luftverteilung), Luftverunreinigungen und deren messtechnische Erfassung (Gerüche, Gase, Stäube, Bioaerosole), Kenngrößen und Bilanzierung des Wärme-, CO₂- und Wasserhaushalts in Ställen
6. Beurteilung von Licht, Schall und anderen Wellenerscheinungen in der Tierhaltung, Messtechnik, Bedeutung von Licht, Lichtbedarf, tierartsspezifische Unterschiede bei der Wahrnehmung von Licht und Schall (Frequenzen, Flackern etc.)
7. Luftgetragene Emissionen aus landwirtschaftlichen Betrieben (Gerüche, Gase, Stäube, Bioaerosole), Abluftbehandlung, Abluftverdünnung, Ausbreitungsmodelle
8. Bauliche Beurteilung eines Stalles, Baustoffkunde, Aufbau einer Stallwand, Wärmehaushalt eines Stalles, Bauschäden, Lage und Anordnung eines Stallgebäudes
9. Tierhaltungsverfahren, Aufstallungssysteme und -technik, Tränke- und Fütterungssysteme, Methoden zur Beurteilung der Tier- und Umweltgerechtigkeit von Haltungssystemen, ethologische und Tierschutz-Gesichtspunkte bei der Umweltgestaltung, Ursachen sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Technopathien (einschließlich Verhaltensstörungen), Tierhaltung und Produktqualität, Grundlagen der ökologischen Tierhaltung
10. Weidetechnik, Weidehygiene, Weideökologie, Schutzvorrichtungen bei der Weidehaltung, Umweltaspekte von Weide- und Freilandhaltung, Grundlagen der Grünlandbewirtschaftung; Grundlagen der Giftpflanzenkunde
11. Technik der Entsorgung und Verwertung von Fest- und Flüssigmist, hygienisierende Behandlung von Gülle und Festmist, Selbstentseuchungsaspekte, emissionsmindernde Verfahren bei der Lagerung und Verwertung von Gülle und Festmist, umwelthygienische Aspekte bei der Ausbringung von Fest- und Flüssigmist, Boden- und Grundwasserschutz, sonstige Abfälle in der Tierhaltung, umwelthygienische und tiergesundheitsrelevante Aspekte bei Biogasanlagen
12. Bedeutung von Gülle, Festmist und Abfällen in der Epidemiologie von Infektionskreisläufen, Persistenz pathogener Mikroorganismen, Möglichkeiten gezielter Entseuchungsmaßnahmen
13. Abwasserbehandlungsmöglichkeiten, hygienische Beurteilung von Abwasser und Klärschlamm bei Anwendung in der Landwirtschaft, zentrale und dezentrale Abwasserbehandlungsverfahren
14. Reinigung, Desinfektion und Entwesung in der Tierhaltung, Desinfektions- und Reinigungsmittel sowie -geräte, Reinigungs- und Desinfektionsverfahren in den verschiedenen Tierhaltungen, Kontrolle des Desinfektionserfolges
15. Bautechnische, standortbezogene, organisatorische und handelstechnische Maßnahmen zum Schutz vor Seucheneinschleppung und Erregeranreicherung, Betriebs- und Personalhygiene
16. Beseitigung und Verarbeitung von Tierkörpern und Tierkörperteilen, Verfahren zur Hygienisierung von Tierkörperteilen
17. Hygiene beim Tiertransport, Anforderungen an den Land-, See- und Lufttransport, Transportvorbereitung, Versorgung während des Transportes, Tierschutz im Tiertransport, Belastungsfaktoren beim Transport und deren biologische Wirkung
18. Grundlagen der integrierten tierärztlichen Bestandsbetreuung (ITB), des Reproduktions- und Prophylaxemanagements, der Dokumentation, Auswertung und Verwertung von Leistungs- und Gesundheitsdaten

(einschließlich Grundlagen der Stallbelegungs-, Aufzucht- und Quarantäneverfahren, SPF- und Gnotobio-
tentechiken, EDV-gestützte Bestandsführung und -kontrolle, Impfstrategien auf Einzeltier-, Herden-, und
Populationsniveau, Qualitätssicherungssysteme)

19. Grundsätze der Leistungs-, Gesundheits- und Hygieneanalyse im Rahmen der integrierten tierärztlichen
Bestandsbetreuung, der landwirtschaftlichen Eigenkontrolle und der amtlichen Überwachung
20. Tierärztliche Infektionsprophylaxe, Hygiene der tierärztlichen Praxis, Hygienepläne, physikalische und
chemische Desinfektions- und Sterilisationsverfahren und Gerätetechnik, Haut- und Händehygiene, Ope-
rationsfeld- und Injektionsvorbereitung, Umgang mit infektiösem Material, Laborsicherheitsstufen, Entsor-
gungs- und Abfallmanagement, Arbeits- und Mutterschutz
21. Kenntnisse der einschlägigen relevanten rechtlichen Vorschriften (insbesondere auf den Gebieten Tier-
schutz, Tierhaltung, Tierhygiene, Tiertransport, Tierkörperbeseitigung, Umweltschutz, Genehmigungsver-
fahren für Tierhaltungen, Seuchenprophylaxe, Arbeitsschutz, Immissionsschutz)

VI. Leistungskatalog

Ein individuell erstellter Leistungskatalog ist im Rahmen der vorgeschriebenen Weiterbildungsvereinbarung
zwischen dem sich Weiterbildenden und dem zur Weiterbildung Ermächtigten zu erstellen und von der Kam-
mer bestätigen zu lassen.

Die individuell vorgegebenen Leistungen sind mit fortlaufender Nummer zu versehen.

Eine Vergabe von fachlich eng umschriebenen und eindeutig definierten Leistungskomplexen unter einer Lei-
stungsnummer ist möglich.

Ein fachspezifischer Leistungskatalog anderer Kammern in Deutschland kann auf Antrag bei der Kammer
anerkannt werden.

VII. Nachweisblatt

Mit folgenden und von der Kammer zu erhaltenden Nachweisblättern sind die erbrachten Leistungen zu do-
kumentieren.

Datum	Leistungsnummer (bei Leistungskatalog) oder Leistungsbe- schreibung	Ausführung (A) Assistenz (B) selbständig	Unterschrift (Weiterbildungsermächtigter)

Anlage 32 zu Teil B Nr. 32

Fachtierarzt für Tierschutz

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst die Sicherstellung der artgemäßen und verhaltensgerechten Haltung, Betreuung, Nut-
zung, Pflege und Ernährung der Tiere einschließlich des Tierschutzes beim Transport, bei der Schlachtung
und beim Töten, bei der Bestandsregulierung, bei Veranstaltungen, im Handel mit Tieren, in der Tierzucht, bei
Tierversuchen sowie die gutachterliche Tätigkeit.

II. Weiterbildungsstätten

Zur Weiterbildung auf dem Gebiet des Tierschutzes nach § 5 Abs. 6 und 8 der Weiterbildungsordnung geeig-
nete Einrichtungen:

- Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
- Landesuntersuchungsämter
- Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter
- Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Aufgabengebiet

III. Weiterbildungszeit

Weiterbildungsgang nach

- § 5 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung mindestens 4 Jahre
- § 5 Abs. 8 der Weiterbildungsordnung mindestens 5 Jahre

Als Weiterbildungszeiten können angerechnet werden:

- Tätigkeiten als Fachtierarzt für Öffentliches Veterinärwesen 12 Monate

IV. Weiterbildungsgang

1. Tierärztliche Tätigkeit in einer unter II. genannten Einrichtung.
Ein Wechsel zwischen den Einrichtungen während der Weiterbildungszeit ist nach Anzeige bei der Kammer möglich.
Im Rahmen der Weiterbildung nach § 5 Abs. 8 sind Hospitationen an unter Punkt II. aufgeführten Weiterbildungsstätten mit einer Zeitdauer von mindestens 3 Monaten abzuleisten. Es können auch Nachweise über eine wiederholte für mindestens fünf Arbeitstage zusammenhängende Tätigkeit in der gleichen Weiterbildungsstätte anerkannt werden.
Auf vorherigen Antrag bei der Kammer kann eine begründete Verkürzung der Hospitationszeit gewährt werden bzw. deren Einsatz durch anderweitige Weiterbildungen ersetzt werden.
Die Hospitationseinrichtung muss nicht als Weiterbildungsstätte zugelassen sein.
2. Teilnahme an fachspezifischen ATF- oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fortbildungsveranstaltungen.
Siehe auch Punkt 4 mindestens 80 Stunden
3. Nachweis einer Dissertation oder mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Publikation bzw. einer vom Veranstalter autorisierten Zusammenfassung eines fachbezogenen wissenschaftlichen Vortrages auf einer Fortbildungsveranstaltung gemäß IV/2.
4. Teilnahme an einem durch die Kammer für das Gebiet anerkannten Weiterbildungskurs des Inlandes innerhalb der Weiterbildungszeit
Orientierende Kursdauer 120 Stunden
Weiterbildungsmodule anderer Weiterbildungsgänge können auf Antrag anerkannt werden.
Wird bei einer Weiterbildung nach § 5 Abs. 6 kein obiger Weiterbildungskurs – auch mangels Angebot – besucht, erhöht sich die in IV/2 geforderte Weiterbildungszeit auf mindestens 180 Stunden.
5. Anerkennung von Weiterbildungszeiten
Auf folgende Rechtsgrundlagen wird verwiesen:
 - § 30 des Thüringer Heilberufegesetzes
 - §§ 5, 13 und 13a der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Thüringen
6. Erfüllung eines Leistungskataloges
Der unter VI. festgelegte Leistungskatalog ist zu erfüllen.
Die Leistungsnachweisblätter sind zu führen.
7. Abweichungen vom Weiterbildungsgang
Abweichungen vom Weiterbildungsgang, die über die gewährten Möglichkeiten hinausgehen und mit dem Ziel der angestrebten Weiterbildung und dem ThürHeilBG vereinbar sind, regelt auf Antrag die Kammer.

V. Wissensstoff

1. Tierschutzrecht, gutachterliche Tätigkeiten
2. tierschutzrelevante Grundlagen aus den Fachgebieten der Anatomie, Physiologie, Ethologie, Evolution, Genetik
3. Tierschutz im historischen und zeitgenössischem Zusammenhang; Ethik
4. Methoden der Tierzucht und Hygiene
5. Haltung, Ernährung, Pflege und Betreuung von Tieren; Pathophysiologie haltungs- und ernährungsbedingter Krankheiten von Tieren in der Obhut des Menschen
6. Veranstaltungen und Zur-Schau-Stellung von Tieren
7. Ausbildung von Tieren
8. Tiertransport und Versand
9. Betäubung, Schlachtung, Tötung, Jagd, Immobilisation, Bestandsregulierung, Schädlingsbekämpfung
10. Tierversuche sowie Ersatz- und Ergänzungsmethoden
11. Versuchstierhaltung
12. Erkennung und Vermeidung von Schmerzen, Leiden, Schäden; Eingriffe an Tieren

VI. Leistungskatalog

Ein individuell erstellter Leistungskatalog ist im Rahmen der vorgeschriebenen Weiterbildungsvereinbarung zwischen dem sich Weiterbildenden und dem zur Weiterbildung Ermächtigten zu erstellen und von der Kammer bestätigen zu lassen.

Die individuell vorgegebenen Leistungen sind mit fortlaufender Nummer zu versehen.

Eine Vergabe von fachlich eng umschriebenen und eindeutig definierten Leistungskomplexen unter einer Leistungsnummer ist möglich.

Ein fachspezifischer Leistungskatalog anderer Kammern in Deutschland kann auf Antrag bei der Kammer anerkannt werden.

VII. Nachweisblatt

Mit folgenden und von der Kammer zu erhaltenen Nachweisblättern sind die erbrachten Leistungen zu dokumentieren:

Datum	Leistungsnummer (bei Leistungskatalog) oder Leistungsbeschreibung	Ausführung (A) Assistenz (B) selbständig	Unterschrift (Weiterbildungsermächtigter)

Anlage 33 zu Teil B Nr. 33

Fachtierarzt für Tropenveterinärmedizin

I. Aufgabenbereich

Der Aufgabenbereich des Fachtierarztes für Tropenveterinärmedizin umfasst die Erhaltung der Tiergesundheit und Verbesserung der tierischen Erzeugung unter tropischen und subtropischen Klimabedingungen.

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

davon

1. Teilnahme an einem Kurs der Gesellschaft für technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit über
 - a) Epizootologie, Diagnostik, Klinik und Bekämpfung viraler, bakterieller und parasitärer Tierkrankheiten in den Tropen und Subtropen 8 Monate
 - b) Tierproduktion, Tierernährung und Zuchthygiene in den Tropen und Subtropen
 - c) Schlacht- und Fleischhygiene sowie Gewinnung, Behandlung und Verarbeitung von Lebensmitteln und Produkten tierischer Herkunft in den Tropen und Subtropen
 - d) Zoonosen
 - e) Fremdsprachen und Länderkunde
 und
2. einschlägige Tätigkeit (Nr.1.a. – d.) in einer Einrichtung nach Abschnitt IV.Nr.1. – 4. 2 Jahre und 4 Monate oder
3. Tätigkeit als Tierarzt in den Tropen oder Subtropen mindestens 3 Jahre

III. Wissensstoff

siehe II.Nr.1.a. – e.

IV. Weiterbildungsstätten

1. Fachbezogene Einrichtungen des In- und Auslandes
2. Tierärztliche Bildungsstätten mit einem Aufbaustudiengang Tropenveterinärmedizin
3. Tropenveterinärmedizinische Institute oder Abteilungen von Bildungsstätten und Forschungseinrichtungen
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbar umfangreichen Tätigkeiten, die den unter Abschnitt II.Nr.1.a. – d. genannten Arbeitsgebieten entsprechen.

Anlage 34 zu Teil B Nr. 34

Fachtierarzt für Verhaltenskunde

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst die präventive und kurative Betreuung von Tieren in ethologisch-ökologischer und tierpsychologischer Sicht.

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

davon

1. Vergleichende Verhaltenskunde in Theorie und Praxis mindestens 1 Jahr
- und
2. Praktische Tätigkeit im Sinne von angewandter Ethologie mindestens 2 Jahre

III. Wissensstoff

Ethologie, Ökologie, Zoobiologie, vergl. Anatomie und Physiologie, Hygiene, Zuchthygiene, Tierhaltung, Stallbau, Tierschutz, Zoo- und Wildbiologie

IV. Weiterbildungsstätten

1. Bildungsstätten für angewandte Ethologie, zoologisch-ethologische Institute, Institutionen oder tierärztliche Praxen, die sich überwiegend mit Fragen der Tierhaltung oder der Wildtierbiologie befassen, sowie Zoologische Gärten
2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet

Anlage 35 zu Teil B Nr. 35

Fachtierarzt für Versuchstierkunde

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst

- Leitung, Überwachung oder Beratung von Anlagen und Einrichtungen zur Zucht und Haltung von Tieren, die für Tierversuche vorgesehen sind bzw. sich im oder nach dem Versuch befinden (Tierversuchsanlagen)
- selbständige Durchführung von Tierversuchen
- Beratung und Mitwirkung bei der Durchführung von Tierversuchen

II. Weiterbildungsstätten

Zur Weiterbildung auf dem Gebiet Versuchstierkunde nach § 5 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung geeignete Einrichtungen:

1. Institute für Versuchstierkunde und zentrale Versuchstieranlage tierärztlicher und medizinischer Bildungsstätten sowie der Deutschen Forschungsgemeinschaft
2. Forschungsinstitute der Hochschulen, des Bundes, der Max-Planck-Gesellschaft und der Industrie mit zugehörigen tierexperimentellen Bereichen
3. Andere Einrichtungen und Anlagen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

III. Weiterbildungszeit

Weiterbildungsgang nach § 5 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung

mindestens 4 Jahre

IV. Weiterbildungsgang

5. Hauptberufliche tierärztliche Tätigkeit in einer unter II. genannten Einrichtung.

Ein Wechsel zwischen den Einrichtungen während der Weiterbildungszeit ist nach Anzeige bei der Kammer möglich.

6. Teilnahme an fachspezifischen ATF- oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fortbildungsstunden
mindestens 180 Stunden
7. Vorlage einer Dissertation oder mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Publikation bzw. einer vom Veranstalter autorisierten Zusammenfassung eines fachbezogenen wissenschaftlichen Vortrages auf einer Fortbildungsveranstaltung gemäß Punkt IV/2. Auf § 5 Abs. 13 der Weiterbildungsordnung wird verwiesen.
8. Teilnahme an einem durch die Kammer für das entsprechende Fachgebiet anerkannten und von der GV-SOLAS (Gesellschaft für Versuchstierkunde) zertifizierten Weiterbildungskurs zur Thematik Versuchstiere/Tierversuche.

Orientierende Kursdauer

50 Stunden

Weiterbildungsmodule anderer Weiterbildungsgänge können auf Antrag anerkannt werden.

9. Anerkennung von Weiterbildungszeiten

Auf folgende Rechtsgrundlagen wird verwiesen:

- § 30 des Thüringer Heilberufegesetzes
- §§ 5, 13 und 13a der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Thüringen

10. Erfüllen eines Leistungskataloges

Ein von der Kammer bestätigter, individuell erstellter oder übernommener Leistungskatalog ist zu erfüllen.

Die Leistungsnachweisblätter sind zu führen.

11. Abweichungen vom Weiterbildungsgang

Abweichungen vom Weiterbildungsgang, die über die gewährten Möglichkeiten hinausgehen und mit dem Ziel der Weiterbildung und dem ThürHeilBG vereinbar sind, regelt auf speziellen Antrag die Kammer.

V. Wissensstoff

1. Biologische Grundlagen zur Zucht, Haltung und Pflege der wichtigsten Versuchstierarten (Labortiere und domestizierte Tierarten, die in Tierversuchen eingesetzt werden):
 - Anatomie und Physiologie
 - Ernährung und Verhalten
 - Fortpflanzung, Zucht und Genetik
2. Betreiben und Überwachung von Versuchstiereinrichtungen

- Bau, Ausstattung, Betrieb und Organisation von Einrichtungen zur Zucht oder Haltung von Versuchstieren
 - Unterbringung, Umsetzung und innerbetrieblicher Transport von Versuchstieren
 - Hygiene und Kontrolle des Gesundheitsstatus in Versuchstierhaltungen
 - Diagnostik, Therapie und Prophylaxe spontaner sowie infektiöser und parasitärer Erkrankungen
3. Umgang mit Versuchstieren und tierexperimentelle Techniken
- Handling der wichtigsten Versuchstierarten
 - Applikationstechniken
 - Probeentnahme- und Blutentnahmetechniken
 - chirurgische Techniken, Organentnahmetechniken, Pathologie und Sektion
 - Immobilisation, Schmerzausschaltung, Anästhesie und Euthanasie
4. Planung und Auswertung von Tierversuchsvorhaben
- Abfassen von Tierversuchsanträgen und -anzeigen
 - biometrische Planung und Auswertung von Tierversuchen
 - Kenntnis einschlägiger Tiermodelle
 - Einschätzung des Schweregrades der Belastung im Tierversuch (Leidensbegrenzung und -verhütung)
 - Tierschutzethik
 - Alternativen zum Tierversuch, Ersatz- und Ergänzungsmethoden
5. Kenntnisse tierschutzrechtlicher Grundlagen zu
- Durchführung von Tierversuchen
 - Haltung von Versuchstieren
 - Transport von Versuchstieren
 - Töten von Versuchstieren

VI. Leistungskatalog

1. Ein individuell erstellter Leistungskatalog ist im Rahmen der vorgeschriebenen Weiterbildungsvereinbarung zwischen dem sich Weiterbildenden und dem zur Weiterbildung Ermächtigten zu erstellen und bei der Kammer bestätigen zu lassen.
Die individuell vorgegebenen Leistungen sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Eine Vergabe von fachlich eng umschriebenen und eindeutig definierten Leistungskomplexen unter einer Leistungsnummer ist möglich.
2. Ein fachspezifischer Leistungskatalog anderer Kammern in Deutschland kann auf Antrag bei der Kammer anerkannt werden.

VII. Nachweisblatt

Mit folgenden und von der Kammer zu erhaltenden Nachweisblättern sind die erbrachten Leistungen zu dokumentieren.

Datum	Leistungsnummer (bei Leistungskatalog) oder Leistungsbeschreibung	Ausführung (A) Assistenz (B) selbständig	Unterschrift (Weiterbildungsermächtigter)

Anlage 36 zu Teil B Nr. 36

Fachtierarzt für Virologie

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst die Diagnostik und Forschung auf dem Gebiet der Virologie.

II. Weiterbildungsstätten

Zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Virologie nach § 5 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung geeignete Einrichtungen:

- einschlägige Institute der tierärztlichen Bildungsstätten oder andere gleichwertige Forschungsinstitute
- virologische Abteilungen in Landesuntersuchungsämtern
- Tätigkeiten an anderen staatlichen, kommunalen oder privaten virologischen Instituten und Laboratorien können bis zu einem Jahr angerechnet werden

- andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet

III. Weiterbildungszeit

Weiterbildungsgang nach § 5 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung

mindestens 4 Jahre

IV. Weiterbildungsgang

1. Tierärztliche Tätigkeit in einer unter II. genannten Einrichtung

Ein Wechsel zwischen den Einrichtungen während der Weiterbildungszeit ist nach Anzeige bei der Kammer möglich.

Im Rahmen der Weiterbildung ist folgende Hospitation in unter II. genannten Einrichtungen zu absolvieren:

Tätigkeit in der angewandten Mikrobiologie mindestens 1 Jahr

Die Hospitation in einer Einrichtung, die der Weiterbildungsstätte entspricht, kann entfallen.

Auf vorherigen Antrag bei der Kammer kann eine begründete Verkürzung der Hospitationszeit gewährt werden.

Auf vorherigen Antrag bei der Kammer können in begründeten Fällen vorgegebene Hospitationen durch anderweitige Weiterbildungen ersetzt werden.

Die Hospitationseinrichtung muss nicht als Weiterbildungsstätte zugelassen sein.

Die Hospitationszeit muss nicht zusammenhängend und in nur jeweils einer Einrichtung absolviert werden.

2. Teilnahme an fachspezifischen ATF- oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fortbildungsveranstaltungen mindestens 180 Stunden

3. Vorlage einer Dissertation oder mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Publikation bzw. einer vom Veranstalter autorisierten Zusammenfassung eines fachbezogenen wissenschaftlichen Vortrages auf einer Fortbildungsveranstaltung gemäß Pkt. IV/ 2.

Auf § 5 Abs. 13 der Weiterbildungsordnung wird verwiesen.

4. Anerkennung von Weiterbildungszeiten

Auf folgende Rechtsgrundlagen wird verwiesen:

- § 30 des Thüringer Heilberufegesetzes
- §§ 5, 13 und 13a der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Thüringen

5. Leistungsnachweis

Die Leistungsnachweisblätter sind zu führen.

6. Abweichungen vom Weiterbildungsgang

Abweichungen vom Weiterbildungsgang, die über die gewährten Möglichkeiten hinausgehen und mit dem Ziel der Weiterbildung und dem ThürHeilBG vereinbar sind, regelt auf speziellen Antrag die Kammer.

V. Wissensstoff

Insbesondere auf nachfolgenden Gebieten sind umfassende Kenntnisse bzw. Fertigkeiten zu erwerben:

- virologische, molekularbiologische, serologische und immunologische Untersuchungsmethoden und Arbeitstechniken, insbesondere zur Viruszüchtung, -identifizierung und -charakterisierung
- Ätiologie, Pathogenese, Immunologie, Epidemiologie und Diagnostik virusbedingter Infektionskrankheiten der landwirtschaftlichen Nutztiere, Heim- und Versuchstiere sowie der virusbedingten Zoonosen
- Vorbeugung und Verhütung der Weiterverbreitung von Tierseuchenerregern, Tierseuchenbekämpfung einschließlich Immunprophylaxe
- Sicherheit bei virologischen Arbeiten (Arbeits- und Produktschutz, Reinigung, Desinfektion und Sterilisation, Anforderungen an virologische Arbeitsplätze)
- Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften

VI. Nachweisblatt

Mit folgenden und von der Kammer zu erhaltenden Nachweisblättern sind die erbrachten Leistungen zu dokumentieren.

Datum	Leistungsnummer (bei Leistungskatalog) oder Leistungsbeschreibung	Ausführung (A) Assistenz (B) selbständig	Unterschrift (Weiterbildungsermächtigter)

Anlage 37 zu Teil B Nr. 37**Fachtierarzt für Zoo-, Gehege- und Wildtiere****I. Aufgabenbereich**

Der Aufgabenbereich des Fachtierarztes für Zoo-, Gehege- und Wildtiere umfasst:

1. Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der in Zoologischen Gärten, Tierparks, Wildgehegen oder im Zirkus gehaltenen Wildtiere
2. Förderung der Zucht und Haltung der Zoo- und Wildtiere
3. Erforschung der Krankheiten der Zoo- und Wildtiere

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang**A.**

Mindestens vierjährige hauptamtliche oder vertragliche tierärztliche Betreuung des Tierbestandes eines wissenschaftlich

geleiteten Zoologischen Gartens oder Tierparks. Auf Antrag kann die wissenschaftliche Tätigkeit an einer Klinik der

vier tierärztlichen Bildungsstätten bis zu einem Jahr angerechnet werden.

B.

Teilnahme an fachspezifischen und ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen

60 Stunden

C.

Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftlichen Publikation

IV. Wissensstoff

1. Kenntnisse auf dem Gebiet der tierärztlichen Prophylaxe im Zoo
 - Parasitologische Überwachung und Durchführung von Wurmkuren bei Zootieren
 - Allgemeine und spezielle Hygienemaßnahmen
 - Impfprophylaxe
 - Verhütung von Unfällen und Verletzungen der Tiere
2. Kenntnisse auf dem Gebiet der medikamentellen Ruhigstellung der Zoo- und Wildtiere einschließlich der Handhabung der gebräuchlichen Injektionswaffen und Injektionssysteme
3. Kenntnisse auf dem Gebiet der Krankheiten und der Behandlung einschließlich der Chirurgie und Geburtshilfe von
 - Menschenaffen, Affen, Halbaffen
 - Klein- und Großraubtieren
 - Meeressäugern
 - Elefanten
 - Einhufern
 - Paarhufern
 - Beuteltieren
 - Vögeln
 - Amphibien, Reptilien, Fischen
4. Erfahrungen und Kenntnisse in der Haltung von Zoo- und Wildtieren
 - Zoologische Grundkenntnisse
 - Haltung und Haltungsbedingungen
 - Fortpflanzung und Aufzucht
 - Ernährungsphysiologie und Fütterung
 - Tropische Tierkrankheiten

Anlage 38 zu Teil B Nr. 38**Fachtierarzt für Innere Medizin der Pferde****I. Aufgabenbereich**

Das Gebiet umfasst die Vorbeugung, Erkennung und Behandlung aller Erkrankungen der Einhufer, einschließlich der Überwachung der Fortpflanzung, der Fütterung und Haltung, Tierschutz und Pferdesport, forensische Medizin und Ankaufsuntersuchung.

II. Weiterbildungsstätten

Zur Weiterbildung auf dem Gebiet Innere Medizin der Pferde nach § 5 Abs. 6 und 8 der Weiterbildungsordnung geeignete Einrichtungen:

- Kliniken für Pferde der tierärztlichen Bildungsstätten
- zugelassene tierärztliche Kliniken für Pferde

III. Weiterbildungszeit

Weiterbildung nach §5 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung	mindestens 4 Jahre
Weiterbildung nach §5 Abs. 8 der Weiterbildungsordnung	mindestens 5 Jahre
- Anrechenbar ist die Tätigkeit	
<ul style="list-style-type: none"> • als Fachtierarzt für Innere Medizin und Pferde bis zu • als Tierarzt mit der Zusatzbezeichnung Augenheilkunde, Dermatologie und Zahnheilkunde bis zu 	1 Jahr 6 Monaten

IV. Weiterbildungsgang

1. Tierärztliche Tätigkeit in einer unter II. genannten Einrichtung. Ein Wechsel zwischen den Einrichtungen während der Weiterbildungszeit ist nach Anzeige bei der Kammer möglich.

Im Rahmen der Weiterbildungszeit sind Hospitationen in unter II. genannten Einrichtungen zu absolvieren: Dauer: mindestens 2 Monate. Die Hospitation in einer Einrichtung, die der Weiterbildungsstätte entspricht, kann im Falle einer Weiterbildung nach § 5 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung entfallen.

Auf vorherigen Antrag bei der Kammer kann die Hospitationszeit in begründeten Fällen verkürzt werden oder durch anderweitige Weiterbildungen ersetzt werden.

Die Hospitationseinrichtung muss nicht als Weiterbildungsstätte zugelassen sein. Die Hospitationszeit muss nicht zusammenhängend und nicht nur in einer Einrichtung absolviert werden.

2. Teilnahme an fachspezifischen und ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen oder an Kursen oder postgraduellen Studiengängen, die von der Kammer anerkannt sind 180 Stunden

3. Vorlage einer Dissertation oder mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Publikation bzw. einer vom Veranstalter autorisierten Zusammenfassung eines fachbezogenen wissenschaftlichen Vortrages auf einer Fortbildungsveranstaltung gemäß Pkt. IV/ 2.

4. Anerkennung von Weiterbildungszeiten

Auf folgende Rechtsgrundlagen wird verwiesen:

- § 30 des Thüringer Heilberufgesetzes
- §§ 5, 13 und 13a der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Thüringen

5. Erfüllung eines Leistungskataloges

Der unter VI. festgelegte und im Fall einer Weiterbildung nach § 5 Abs. 8 der Weiterbildungsordnung verpflichtend vorgegebene Leistungskatalog ist von dem sich Weiterbildenden zu erfüllen. Sind im unter VI. festgelegten Leistungskatalog bestimmte Leistungen (z. B. mangels Angebot) nicht zu erfüllen, können diese auf Antrag bei der Kammer durch Leistungen vergleichbarer Art ersetzt werden. Die Leistungen in einer Gruppe im Leistungskatalog sind zu mindestens 80 % zu erbringen.

Die Leistungsnachweisblätter sind zu führen, auch wenn ein Leistungskatalog nicht erfüllt werden muss (bei Weiterbildung nach § 5 Abs. 6).

6. Abweichungen vom Weiterbildungsgang, die über die gewährten Möglichkeiten hinausgehen und mit dem Ziel der Weiterbildung und dem ThürHeilBG vereinbar sind, regelt auf speziellen Antrag die Kammer.

V. Wissensstoff

1. Gesamtgebiet der Inneren Medizin der Pferde einschließlich Parasitologie und Hautkrankheiten
2. Tierschutz
3. Bildgebende Verfahren (Röntgen, CT, MRT, Szintigraphie, Ultraschall) einschließlich Strahlenschutz
4. Haltung, Diätetik, Bestandsbetreuung und Krankheitsprophylaxe
5. Sportmedizin, Leistungsphysiologie
6. Labormedizin
7. Tierseuchenrechtliche und arzneimittelrechtliche Bestimmungen
8. Forensische Medizin (Ankaufsuntersuchung und Versicherungsrecht)
9. Sterilisation von Untersuchungsgeräten (Reinigung und Desinfektion)

VI. Leistungskatalog

Es sind nachfolgende praktische Verrichtungen zu erbringen und zu dokumentieren.

Innere Medizin der Pferde, Anzahl mindestens	
Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des Herzens und der Gefäße	30
Diagnostik und Therapie von Hautkrankheiten	20
Diagnostik und Therapie von Erkrankungen der endokrinen Organe, des Stoffwechsels und der Leber	40
Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des Verdauungsapparates	60
Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des Blutes und des Lymphsystems	25
Diagnostik und Therapie von Krankheiten des Skelettsystems und der Muskulatur	20
Diagnostik und Therapie von Krankheiten des Nervensystems	25

Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des Atmungsapparates	60
Diagnostik und Therapie von Erkrankungen der Harnorgane	25
Diagnostik und Therapie perinataler Erkrankungen	25
Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des Auges	20
Leistungsphysiologie und Sportmedizin	20

Die Leistungen sind durch Kurzberichte (Anamnese, Status präsens, Diagnose, Differentialdiagnose, Therapie) zu dokumentieren und von dem Ermächtigten abzuzeichnen.

VII. Nachweisblatt

Mit folgenden und von der Kammer zu erhaltenden Nachweisblättern sind die nach Leistungskatalog erbrachten Leistungen zu dokumentieren.

Datum	Leistungsnummer (bei Leistungskatalog) oder Leistungsbeschreibung	Ausführung (A) Assistenz (B) selbständig	Unterschrift (Weiterbildungsermächtigter)

Teil C

Anlage 1 zu Teil C Nr. 1

Zusatzbezeichnung Akupunktur

I. Definition der Zusatzbezeichnung

Die Akupunktur ist eine Diagnose - und Therapiemethode, um durch Nadelung spezifischer Punkte energetische Funktionszusammenhänge zu erkennen und zu therapieren.

II. Aufgabenbereich

Der Bereich umfasst die Erkennung und methodengerechte Behandlung von Erkrankungen und Störungen bei Tieren.

III. Weiterbildungszeit

2 Jahre

IV. Weiterbildungsgang

1. Innerhalb von mindestens zwei und höchstens vier Jahren ist der Nachweis über die Teilnahme an für die entsprechende Zusatzbezeichnung durchgeführten Kursen mit mindestens 120 ATF-anerkannten Stunden zu erbringen, wobei pro Zusatzbezeichnung bis zu 30 Stunden humanmedizinische Kurse anerkannt werden können.
2. Der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass er sich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren in eigener Praxis oder in der Praxis eines mit Naturheilverfahren erfahrenen Tierarztes mit der Thematik beschäftigt hat.
3. Vorlage von fünf schriftlich dargelegten Falldokumentationen

Anlage 2 zu Teil C Nr. 2

Zusatzbezeichnung Augenheilkunde

I. Aufgabenbereich

Der Bereich umfasst die Augenheilkunde bei Tieren.

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

1. Theoretische und praktische Tätigkeit in Hochschul-, Forschungs- oder sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen, die sich mit der Augenheilkunde der Tiere befassen
2. Tätigkeit in einer Fachklinik oder Fachpraxis im In- oder Ausland unter der Anleitung eines Spezialisten dieses Fachgebietes

3. Nachweis der Teilnahme (60 Stunden) an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen über Themen der Augenheilkunde. Bei Teilnahme an anderen augenheilkundlichen Veranstaltungen, Hospitationen, Gasthörerveranstaltungen oder ausländischen Fortbildungen erfolgt die Anerkennung durch den Prüfungsausschuss. Die Teilnahme an solchen Veranstaltungen wird auf die vorgegebene Zeit angerechnet.
4. Nachweis von mindestens 50 Fällen einer kontrollierten, kompletten Untersuchung am Auge mit selbständiger und erfolgreicher Befundung, Nachweis von mindestens je 30 selbständig durchgeführten Operationen am äußeren und inneren Auge

B.

Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Publikation

IV. Wissensstoff

Prophylaxe, Diagnostik und Therapie von Augenkrankheiten bei Tieren

Besonders zu beherrschen sind direkte und indirekte Ophthalmoskopie, Spaltlampenmikroskopie, Fundusphotographie, Gonioskopie und Tonometrie.

V. Weiterbildungsstätten

1. Einschlägige Institute und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Andere Institutionen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet
3. Fachpraxen und Kliniken, in denen in ausreichendem Umfang ophthalmologisch gearbeitet wird

Anlage 3 zu Teil C Nr. 3

Zusatzbezeichnung Biologische Tiermedizin

I. Definition der Zusatzbezeichnung

Die biologische Tiermedizin umfasst sämtliche Diagnose- und Therapieverfahren arzneilicher und nichtarzneilicher Methoden mit Mitteln natürlicher Herkunft mit Ausnahme von Homöopathie und Akupunktur. Hierzu gehören folgende Teilbereiche:

1. die Organotherapie mit

a) Frischzellentherapie

Bei der Frischzellentherapie dienen Frischzellen und Frischzellenpräparate in Form von Injektionsplantationen fetaler oder juveniler Zell- oder Gewebssuspensionen zum Zwecke der Regeneration, Reparation und Immunstimulation.

b) Organextrakttherapie

Die Organextrakttherapie (z. B. aus Thymus) ist eine Arzneimitteltherapie mit Organ- oder Gewebeextrakten i. d. R. mit niedrig molekularen Organlysaten, Filtraten, Ultrafiltraten und anderen Aufbereitungen aus Organen von gesunden, kontrollierten und speziellen Spendertieren. Sie dient dazu, geschädigte Stoffwechselmechanismen kausal und immunologische Dysbalancen zu beeinflussen und bei degenerativen Erkrankungen substituierend zu wirken.

c) Zytoplasmatische Therapie

Die zytoplasmatische Therapie ist eine Arzneimitteltherapie mit nach dem Molekulargewicht standardisierten makromolekularen Organlysaten aus gesunden, tierischen Organen nach einem speziellen Herstellungsverfahren unter Säure-Dampf-Vacuum-Hydrolyse. Sie dient dazu, geschädigte Stoffwechselmechanismen wieder zu normalisieren, Selbstheilungsvorgänge bzw. Repairmechanismen kausal zu induzieren und bei degenerativen Erkrankungen substituierend zu wirken.

2. Homotoxikologie

Die Homotoxikologie ist eine mit unterschwelligem oder geringfügig überschwelligem Reizen arbeitende Stimulations- bzw. Regulationstherapie mit einem im Arzneiversuch an Gesunden, aus Toxikologie und Tierversuch erkannten Wirkungsbild der Arzneimittel sowie Dosierung in abgestuften Verdünnungen.

3. Neuraltherapie

Die Neuraltherapie ist eine Regulationstherapie, bei der insbesondere chronische Erkrankungsformen behandelt werden. Dazu setzt sie in erster Linie Lokalanästhetika mit bestimmten Techniken ein.

4. Phytotherapie

Bei der Phytotherapie handelt es sich um eine medikamentöse Heilart mit Arzneimitteln, die aus Extrakten von Pflanzen oder Teilen von Pflanzen (nach dem Deutschen Arzneibuch) hergestellt werden.

5. Biophysikalische Therapie

Im Gegensatz zur physikalischen Medizin (Thermo-, Hydro-, Bewegungs- und Massagetherapie) lassen sich zu den biophysikalischen Therapieformen Verfahren rechnen, deren Agentien physikalisch-technisch oder chemisch-physikalisch hergestellt werden. Für die Tiermedizin sind derzeit energetische Therapieformen, wie

Laser- und Magnetfeldanwendungen, und von den verschiedenen Formen der Sauerstofftherapie lediglich die Ozon-Sauerstoff-Therapie relevant.

a) Ozon-Sauerstoff-Therapie

Ozon-Sauerstoff-Gemische sind in der Medizin sowohl in gasförmiger als auch in gelöster Form in Gebrauch. Die systematische Anwendung dient zur Durchblutungsförderung, die lokale Anwendung zur Säuberung und Desinfektion von Körperhöhlen, Geweben und Wunden sowie zur Förderung der Wundheilung.

b) Laser- und Magnetfeld-Therapie

Unter Laser- und Magnetfeld-Therapie versteht man die medizinisch therapeutische Nutzung des physikalischen Strahlen- und Wellenspektrums (Photonen und Elektro-magnetische Felder). Dazu zählen im weitesten Sinne inhärentes und kohärentes Licht (Infrarot-, UV-, Laser-, Röntgen usw.) und sämtliche Formen des Magnetismus und Elektromagnetismus. Hiermit wird eine lokale bzw. regionale Stimulation und Aktivierung von Haut und Geweben erreicht.

II. Aufgabenbereich

Der Bereich umfasst die Erkennung und methodengerechte Behandlung von Erkrankungen und Störungen bei Tieren.

III. Weiterbildungszeit

2 Jahre

IV. Weiterbildungsgang

1. Innerhalb von mindestens zwei und höchstens vier Jahren ist der Nachweis über die Teilnahme an für die entsprechende Zusatzbezeichnung durchgeführten Kursen mit mindestens 120 ATF-anerkannten Stunden zu erbringen, wobei pro Zusatzbezeichnung bis zu 30 Stunden humanmedizinische Kurse anerkannt werden können.
2. Der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass er sich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren in eigener Praxis oder in der Praxis eines mit Naturheilverfahren erfahrenen Tierarztes mit der Thematik beschäftigt hat.
3. Vorlage von fünf schriftlich dargelegten Falldokumentationen.

Anlage 4 zu Teil C Nr. 4

Zusatzbezeichnung Bienen

I. Aufgabenbereich

Der Bereich umfasst:

1. Methodik und Untersuchung von Bienen, Diagnostik der Bienenkrankheiten und nichtinfektiöser Bienen-schäden
2. Haltung und Zucht der Bienen aus bienengesundheitlicher Sicht
3. Hygiene, Prophylaxe und Therapie bei Bienenerkrankungen
4. Ursachenermittlung und Schadenserhebung bei Bienenmassenverlusten.

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

Hauptberufliche, fachbezogene Tätigkeit in einschlägigen zugelassenen Einrichtungen tierärztlicher oder anderer Bildungsstätten oder in zugelassenen Bundes- oder Landeseinrichtungen mit speziellen Aufgaben der Bienenhaltung oder in zugelassenen Bienengesundheitsdiensten oder in zugelassenen Tiergesundheitsdiensten, soweit ein entsprechender Fachtierarzt dort hauptberuflich tätig ist

B.

Teilnahme an fachspezifischen und ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen

40 Stunden

C.

Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Publikation

IV. Wissensstoff

1. Bienenkrankheiten und Bienenseuchen
2. Biologie, Zucht und Haltung von Bienen
3. Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften

Anlage 5 zu Teil C Nr. 5

Zusatzbezeichnung Gentechnologie

I. Aufgabenbereich

Der Bereich umfasst die Entwicklung und praktische Anwendung genetischer Methoden für die Genomanalyse und Gendiagnostik bei Tieren sowie die praktische Anwendung von Methoden zur Analyse gentechnisch modifizierter Tiere.

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

1. Tätigkeit an zugelassenen Einrichtungen
2. Nachweis von zwei fachbezogenen wissenschaftlichen Publikationen
3. Nachweis der Teilnahme an 60 fachbezogenen ATF-anerkannten Fortbildungsstunden

IV. Wissensstoff

1. Anwendung und Methoden der DNA-Diagnostik
2. Anwendungen und Methoden der Genexpressionsuntersuchungen
3. Anwendungen und Methoden der genetischen Modifikation von Organismen
4. Verfahren zur Erstellung transgener Tiere einschließlich Vektorkonstruktion
5. Einschlägige rechtliche Vorschriften

V. Weiterbildungsstätten

1. Institute der tierärztlichen Bildungsstätten, in denen genetische Verfahren entwickelt und eingesetzt werden
2. Einrichtungen der Industrie oder der Wissenschaft, in denen molekularbiologische bzw. gentechnologische Methoden angewandt werden
3. Landesuntersuchungsämter, in denen gentechnologische Verfahren eingesetzt werden
4. Sonstige Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet

Anlage 6 zu Teil C Nr. 6

Zusatzbezeichnung Dermatologie

I. Aufgabenbereich

Der Bereich umfasst die spezialisierte tierärztliche Versorgung, vor allem von Hunden und Katzen mit Hauterkrankungen.

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

Tätigkeiten in Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten oder zugelassenen Tierärztlichen Kliniken oder zugelassenen tierärztlichen Praxen, die sich mit dermatologischen Erkrankungen befassen

B.

Auf Antrag kann die Tätigkeit in einem zugelassenen pathologisch-histologischen Diagnostiklabor anerkannt werden, wenn mehr als die Hälfte der Proben zur Untersuchung auf dermatologische Erkrankungen eingeschickt werden. höchstens 1Jahr

C.

Teilnahme an fachbezogenen, ATF-anerkannten Fortbildungen

40 Stunden

D.

Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Publikation

E.

Erfüllung eines Leistungskataloges und Dokumentation mit den vom Weiterzubildenden durchgeführten und vom ermächtigten Tierarzt bestätigten Untersuchungen und Verrichtungen gemäß Nummer V.

IV. Wissensstoff

Umfassende Kenntnisse in folgenden Wissensgebieten:

1. Parasitäre, bakterielle, virus- und pilzbedingte Hautkrankheiten
2. Erkrankung des Endokriniums mit Hautbeteiligung
3. Allergie und Autoimmunkrankheit
4. Stoffwechselerkrankung mit Hautbeteiligung
5. genetisch bedingte Hautkrankheit

6. Tumorerkrankung der Haut
7. Zoonosen mit dermatologischer Manifestation

V. Leistungskatalog zu Nummer III.E.

1. Kurzberichte von je 2 Patienten mit:

- Seborrhoe
- Pruritus
- Alopezie
- Pyodermie
- Impetigo
- Follikulitis
- Pododermatitis
- Blepharitis
- Otitis
- Perianalerkrankung
- Zoonose
- Immunkrankheit der Haut
- Endokriner Störung der Haut
- Metabolischer Störung der Haut
- Genetischer Krankheit der Haut
- Umweltbedingter Krankheit der Haut

2. Weitere Verrichtungen (je 30 x):

- Allergietest
- Biopsieentnahme
- Hautgeschabsel
- Hormontest
- Zytologische Untersuchung

Anlage 7 zu Teil C Nr. 7

Zusatzbezeichnung Homöopathie

I. Definition der Zusatzbezeichnung

Die Homöopathie ist das von Samuel Hahnemann entwickelte Therapieverfahren nach dem Grundsatz der Similiregel. Das Therapieprinzip ist die spezifische Regulation. Die Arzneimittel werden entsprechend dem Arzneimittelbild in verdünnter Form nach dem im homöopathischen Arzneibuch festgelegten Potenzierungsverfahren therapeutisch angewendet.

II. Aufgabenbereich

Der Bereich umfasst die Erkennung und methodengerechte Behandlung von Erkrankungen und Störungen bei Tieren.

III. Weiterbildungszeit

2 Jahre

IV. Weiterbildungsgang

1. Innerhalb von mindestens zwei und höchstens vier Jahren ist der Nachweis über die Teilnahme an für die entsprechende Zusatzbezeichnung durchgeführten Kursen mit mindestens 120 ATF-anerkannten Stunden zu erbringen, wobei pro Zusatzbezeichnung bis zu 30 Stunden humanmedizinische Kurse anerkannt werden können.
2. Der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass er sich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren in eigener Praxis oder in der Praxis eines mit Naturheilverfahren erfahrenen Tierarztes mit der Thematik beschäftigt hat.
3. Vorlage von fünf schriftlich dargelegten Falldokumentationen

Anlage 8 zu Teil C Nr. 8

Zusatzbezeichnung Molekularbiologie

I. Aufgabenbereich

Der Bereich umfasst die Entwicklung und praktische Anwendung von molekularbiologischen Methoden in der veterinärmedizinischen Diagnostik und in der Lebensmittelanalytik.

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

1. Tätigkeit an zugelassenen Einrichtungen
2. Nachweis von zwei fachbezogenen wissenschaftlichen Publikationen
3. Nachweis der Teilnahme an 60 fachbezogenen ATF-anerkannten Fortbildungsstunden

IV. Wissensstoff

1. Grundlagen und Anwendungsmöglichkeiten molekularbiologischer diagnostischer Verfahren in der veterinärmedizinischen Labordiagnostik und Lebensmittelanalytik, Aufbau und Funktion der Nukleinsäuren der Eukaryonten, Prokaryonten und Viren, molekularbiologische Grundlagen der Virulenz und Pathogenität von Infektionserregern
2. Methoden zur DNA-, RNA- und Protein-Extraktion aus verschiedenen Probenmaterialien
3. Grundlagen zur Detektion von Nukleinsäuren und Proteinen, Polymerase-Kettenreaktion, reverse Transkription, Methoden zur Analyse und Verifizierung von PCR-Produkten, quantitative Polymerase-Kettenreaktion, Real Time PCR, DNA-Sequenzierung
4. Methodische Grundlagen zur Klonierung von DNA unter Nutzung verschiedener Klonierungssysteme
5. Kenntnisse zu rechtlichen Grundlagen des sicheren Arbeitens in gentechnischen bzw. mikrobiologischen Laboratorien (Infektionsschutzgesetz, Gentechnikgesetz, Gentechnik-sicherheitsverordnung, Gentechnik-aufzeichnungsverordnung, Biostoffverordnung)
6. Methoden zum molekularbiologischen Nachweis und zur Spezifizierung von Krankheitserregern
7. Molekularbiologische Methoden zur Bestimmung der Zusammensetzung von Lebens- und Futtermitteln
8. Methoden zum Nachweis gentechnisch veränderter Organismen
9. Bewertung molekularbiologischer Untersuchungsergebnisse nach Lebensmittel-, Tierseuchen- und Futtermittelrecht

V. Weiterbildungsstätten

1. Institute der tierärztlichen Bildungsstätten, in denen molekularbiologische Verfahren entwickelt und eingesetzt werden
2. Einrichtungen der Industrie oder der Wissenschaft, in denen molekularbiologische Methoden entwickelt und eingesetzt werden
3. Landesuntersuchungsämter, in denen molekularbiologische Verfahren zur Diagnostik und Lebensmittelanalytik eingesetzt werden
4. Sonstige Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet

Anlage 9 zu Teil C Nr. 9

Zusatzbezeichnung Physiotherapie

I. Aufgabenbereich

Der Bereich umfasst die Erforschung und Anwendung physikalischer Verfahren in Prävention, Therapie und Rehabilitation von Tieren.

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

1. Tätigkeit an einer Klinik einer tierärztlichen Bildungsstätte, in eigener Praxis oder der Praxis eines auf diesem Gebiet erfahrenen Tierarztes mit nachgewiesener erheblicher Anwendung von physikalischen Verfahren
2. Vorlage von 50 Fallbeispielen (70 bei Tätigkeit in eigener Praxis) über Behandlung mit verschiedenen Methoden der physikalischen Therapie
3. Nachweis der Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen im Bereich physikalischer Therapie mit insgesamt 100 Stunden. Es können 30 Stunden humanmedizinische Kurse angerechnet werden

IV. Wissensstoff

1. Grundlagen, Indikation und Wirkprinzipien der physikalischen Medizin einschließlich ihrer Anwendung in Prävention und Rehabilitation
2. Krankengymnastik und Bewegungstherapie, Massage, Chiropraktik, Thermotherapie, Elektrotherapie, Hydrotherapie und Ultraschalltherapie
3. Erstellung von Diagnose- und Behandlungskonzepten

4. Beratung der Patientenbesitzer zu prophylaktischen Maßnahmen und der selbständigen Anwendung von ausgewählten physiotherapeutischen Behandlungen,
5. Kombination der Physiotherapie mit anderen Therapieansätzen
6. Grenzen und Prognosen der Physiotherapie
7. Grundprinzipien alternativer Heilverfahren
8. Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten

1. Einrichtungen gemäß Abschnitt III.1.
2. Sonstige Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet

Anlage 10 zu Teil C Nr. 10

Zusatzbezeichnung Qualitäts- und Hygienemanagement im Lebensmittelbereich

I. Aufgabenbereich

Der Bereich umfasst die Einrichtung und Durchführung von Eigenkontrollsystemen, die die Sicherheit und Qualität von Lebensmitteln gewährleisten. Dabei kommen insbesondere die einschlägigen Richtlinien der Codex-Alimentarius-Kommission (HACCP-System) und die Normenreihe DIN ISO 9000 ff. zur Anwendung.

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

1. Tätigkeit als Tierarzt in Lebensmittelgewinnungs-, Lebensmittelbe- oder -verarbeitungsbetrieben oder vergleichbare Tätigkeiten. Insbesondere ist die Mitwirkung bei der Erstellung und Überwachung von Hygienekonzepten, Qualitätsprogrammen und anderen Eigenkontrollmaßnahmen, wie HACCP-Systemen oder Qualitätsmanagement-Systemen, nachzuweisen.
2. Nachweis der Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen mit 40 Stunden zu entsprechender Thematik.
3. Teilnahme an einem Weiterbildungskurs mit entsprechender Thematik an einer tierärztlichen Ausbildungsstätte oder an anderen geeigneten Einrichtungen. Der Kurs muss von der Landestierärztekammer anerkannt sein und mindestens 40 Stunden umfassen.

IV. Wissensstoff

Vertiefte Kenntnisse über:

1. Von Lebensmitteln ausgehenden gesundheitlichen Gefahren unter besonderer Berücksichtigung der Lebensmittel tierischer Herkunft
2. Prinzipien der Risikovermeidung bei der Erzeugung, der Be- und Verarbeitung und dem Inverkehrbringen von Lebensmitteln tierischer Herkunft
3. Theoretischen Grundlagen und die praktische Umsetzung von Eigenkontrollsystemen in der Lebensmittelwirtschaft, insbesondere von HACCP-Systemen nach den Vorgaben der Codex-Alimentarius-Kommission und von Qualitätsmanagement-Systemen nach DIN ISO 9000 ff.
4. Festlegung und Überwachung von kritischen Kontrollpunkten bei der Erzeugung, Be- und Verarbeitung und dem Inverkehrbringen von Lebensmitteln unter besonderer Beachtung der Lebensmittel tierischer Herkunft

V. Weiterbildungseinrichtungen

1. Fachspezifische Institute der tierärztlichen Bildungsstätten,
2. Institute des In- und Auslandes mit vergleichbarer, dem Weiterbildungsziel entsprechender Aufgabenstellung,
3. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter mit entsprechender Aufgabenstellung,
4. Lebensmittelgewinnungs-, Lebensmittelbe- oder -verarbeitungsbetriebe

Anlage 11 zu Teil C Nr. 11

Zusatzbezeichnung Reptilien

I. Aufgabenbereich

Der Bereich umfasst den Schutz, die Erhaltung und die Wiederherstellung der Gesundheit von in Zoologischen Gärten, Tierparks, wissenschaftlichen Instituten oder als Heimtiere gehaltenen Reptilien.

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

1. Tätigkeit

- an Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten oder einschlägigen tierärztlichen Kliniken,
- in der Praxis eines auf diesen Gebieten erfahrenen Tierarztes mit entsprechendem Patientengut
oder

- in eigener Praxis mit geeigneter Ausstattung und entsprechendem Patientengut

2. Teilnahme an einem von der Kammer anerkannten Fachkurs, der mindestens 40 Stunden umfasst, und Nachweis der Teilnahme an 20 Stunden ATF-anerkannter fachbezogener Fortbildung im Bereich Reptilien
oder

Nachweis der Teilnahme an ATF-anerkannter fachbezogener Fortbildung im Bereich Reptilien mit insgesamt 60 Stunden

3. Vorlage von 50 Fallbeispielen unter Berücksichtigung des im Leistungskatalog* angegebenen Wissensstoffs.

IV. Wissensstoff

1. Biologie der rezenten Reptilien (Squamata, Chelonia, Crocodylia)
2. Artgerechte Haltung und Haltungsbedingungen
3. Artgerechte Fütterung und Ernährungsphysiologie
4. Fortpflanzungsphysiologie, Aufzucht und Grundlagen der Inkubation von Reptilieneiern
5. Infektiöse, stoffwechsel- und haltungsbedingte Krankheiten der Reptilien einschließlich Prophylaxe, Therapie, klinische und postmortale Diagnostik
6. Spezielle Kenntnisse der Immobilisation, Anästhesie und Chirurgie bei Reptilien
7. Verhalten bei Unfällen mit Gifttieren
8. Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Tier- und Artenschutzes
9. Gutachterliche Tätigkeit

V. Weiterbildungsstätten

1. Einrichtungen gemäß Abschnitt III. 1.
2. Wissenschaftlich geleitete Institute, Zoologische Gärten, Tierparks und ähnliche Einrichtungen mit einschlägigem Aufgabengebiet
3. Sonstige Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Aufgabengebiet

* Leistungskatalog zu Abschnitt III. 3 Weiterbildungsordnung

- Abszessbehandlung
- Amputation (Gliedermaßen, Schwanz, Hemipenis)
- Anästhesie
- Blutentnahme (Schildkröte, Schlange, Echse)
- Coeliotomie (Schildkröte, Schlange, Echse)
- Endoskopie
- Frakturbehandlung (Panzer, Gliedermaßen)
- Geschlechtsbestimmung (Sondieren)
- Interpretation von Laborwerten (Blut, Mikrobiologie, Parasitologie)
- Kloakenspülung
- Lungenspülung
- Pathologische Sektion (Schildkröte, Schlange, Echse)
- Reposition Kloakenprolaps (Hemipenis, Ovidukt)
- Röntgenuntersuchung (Schildkröte – 3 Ebenen, Schlange, Echse)
- Sonografische Untersuchung
- Zwangsernährung

Einzelne Leistungen können gegeneinander ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit zum Austausch entscheidet der Weiterbildungsausschuss.

Zusatzbezeichnung Tierärztliche Betreuung von Pferdesportveranstaltungen

I. Aufgabenbereich

Der Bereich umfasst die tierärztlichen Aufgaben im Rahmen der Betreuung von Reit- und Fahrturnieren, Schauveranstaltungen, Auktionen sowie Trab- und Galopprennen (einschließlich tierschutzrelevanter Angelegenheiten).

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

1. Mindestens zehn tierärztliche Betreuungen von Reit- und Fahrturnieren auf verschiedenen Leistungsebenen, Schauveranstaltungen, Auktionen sowie Trab- und Galopprennen unter Anleitung eines für das Gebiet Pferde ermächtigten Tierarztes
2. Nachweis der Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 60 Stunden zu entsprechender Thematik
3. Teilnahme an einem von der Kammer anerkannten Fachkurs, der mindestens 40 Stunden umfasst. Der Besuch des Kurses wird auf die unter 2. geforderten Leistungen angerechnet

IV. Wissensstoff

Vertiefte Kenntnisse über:

- a) die Aufgaben im Rahmen des tierärztlichen Bereitschaftsdienstes auf Reit- und Fahrturnieren, Schauveranstaltungen sowie bei Trab- und Galopprennen einschließlich Aufgaben des Tierschutzes
- b) die Sport- und Notfallmedizin, die Erstversorgung des verletzten oder erkrankten Sportpferdes
- c) die Narkose eines Notfallpatienten
- d) die Euthanasie oder Tötung eines Notfallpatienten
- e) das Erkennen und die Beurteilung von Leistungsbegrenzung bei Pferden während des Sporeinsatzes
- f) die Beurteilung von Bodenbeschaffenheit auf Trainings- und Wettkampflätzen
- g) das Pferdekontrollprogramm
- h) die Verfassungsprüfungen auf Vielseitigkeits- und Fahrturnieren
- i) die Gesundheitskontrollen bei Distanzritte,
- j) die Entnahme von Dopingprobe
- k) die artgerechte Pferdehaltung
- l) die Anforderungen an Pferdetransporte
- m) die sportmedizinische Untersuchung von Pferden zur Eignung für eine entsprechende Nutzungsart
- n) die tierschutz-, tierseuchen- und tierarzneimittelrechtlichen Vorschriften
- o) die Regelwerke der Pferdesportverbände

Anlage 13 zu Teil C Nr. 13

Zusatzbezeichnung Tiergesundheits- und Tierseuchenmanagement

I. Aufgabenbereich

Der Bereich umfasst die Diagnostik und Bekämpfung von Tierseuchen, Zoonosen und anderen Krankheiten bei landwirtschaftlichen Nutztieren sowie eine optimale Gestaltung der Haltungs- und Umweltbedingungen.

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

1. Tätigkeit in einer unter V. aufgeführten Einrichtungen
2. Teilnahme an einem themenbezogenen Weiterbildungskurs einer tierärztlichen Ausbildungsstätte oder anderen geeigneten Einrichtungen. Der Kurs muss von der Kammer anerkannt sein und mindestens 40 Stunden umfassen.
3. Nachweis über die Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen mit 40 Stunden zu entsprechender Thematik.

IV. Wissensstoff

Vertiefende Kenntnisse über:

1. Tierseuchen und andere übertragbare Krankheiten in landwirtschaftlichen Nutztierbeständen
2. das Tierseuchenrecht
3. das Tierschutzrecht mit besonderer Berücksichtigung der tierschutzgerechten Nutztierhaltung
4. Management der Tiergesundheit auf Herdenbasis

5. Zoonosen
6. Belange des Tierverkehrs
7. Beurteilung und Beeinflussung der Hygieneverhältnisse in Nutztierbeständen
8. Arzneimittel- und Tierimpfstoffrecht

V. Weiterbildungseinrichtungen

1. Fachspezifische Institute der tierärztlichen Bildungsstätten und veterinärmedizinischen Forschungseinrichtungen
2. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter mit hohem Anteil von Nutztierbeständen im Zuständigkeitsbereich
3. Tiergesundheitsdienste
4. Tierärztliche Praxen mit hohem Anteil von Nutztierbeständen
5. Institute des In- und Auslandes mit vergleichbaren Aufgabenstellungen

Anlage 14 zu Teil C Nr. 14

Zusatzbezeichnung Tierverhaltenstherapie

I. Aufgabenbereich

Der Bereich umfasst:

1. Prophylaxe, Diagnose und Therapie von die Umwelt störenden und gestörten Verhaltensweisen, insbesondere bei Hund und Katze sowie bei anderen Heim- oder Begleittieren
2. Beratung und Schulung der Tierhalter hinsichtlich der artgemäßen und verhaltensgerechten Haltung, Betreuung, Pflege, Ausbildung und Ernährung der unter Nummer 1. genannten Tiere

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

1. Nachweis über die theoretische und praktische Weiterbildung auf den für die Verhaltenstherapie relevanten Themengebieten in Weiterbildungsstätten gemäß Abschnitt V
2. Tabellarische Übersicht über die Fallzahl (mindestens 100) und die Fallverteilung der durchgeführten verhaltenstherapeutischen Beratungen bzw. Behandlungen; detaillierte Fallberichte von 20 eigenverantwortlich durchgeführten verhaltenstherapeutischen Beratungen bzw. Behandlungen bei mindesten 3 verschiedenen Tierarten, die über einen Zeitraum vom mindesten 6 Monaten bzw. bis zur Lösung des Problems nachverfolgt wurden
3. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 40 ATF-anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsstunden über Themen der Ethologie und der Verhaltenstherapie
4. Teilnahme an einem themenbezogenen Weiterbildungskurs. Der Kurs muss von der Kammer anerkannt sein und mindestens 40 Stunden umfassen.

IV. Wissensstoff

1. Grundlagen der Ethologie
2. Normalverhalten von Heim- und Begleittieren
3. Lernpsychologische Prinzipien und deren Umsetzung für die Prävention und Behandlung von Verhaltensproblemen sowie für das Training von Heim- und Begleittieren
4. Neurophysiologie, Neuropathologie und Beeinflussung des Verhaltens durch Hormone und Neurotransmittersysteme
5. Einflüsse der Haltung, Aufzucht und Umwelt auf das Verhalten von Heim- und Begleittieren sowie Kenntnis einschlägiger tierschutzrechtlicher Vorschriften
6. Organische Ursachen für Abweichungen vom Normalverhalten und deren Abgrenzung von Verhaltensstörungen
7. Mensch-Tier-Beziehung und Grundlagen der Humanpsychologie sowie Gesprächsführung
8. Psychopharmakologie und medikamentöse Behandlung von Verhaltensproblemen bei Heim- und Begleittieren

V. Weiterbildungsstätten

1. Fachspezifische Institute der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Tierärztliche Praxen, in denen vom Patientenmaterial her in ausreichendem Umfang und eigenverantwortlich verhaltenstherapeutisch gearbeitet wird
3. andere Institutionen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

Anlage 16 zu Teil C Nr. 16**Zusatzbezeichnung Wirtschaftsgeflügel****I. Aufgabenbereich**

Der Bereich umfasst die präventive und kurative Betreuung aller Arten von Wirtschaftsgeflügelzuchten und –haltungen, wobei unter den Begriff Wirtschaftsgeflügel alle Spezies der Klasse Aves zählen, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen.

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

1. Tätigkeit

- an einer Klinik für Geflügel einer tierärztlichen Bildungsstätte
- in einer einschlägigen Fachtierarztpraxis
- bei einem Geflügelgesundheitsdienst

oder

- in einer Praxis mit geeigneter Ausstattung und entsprechendem Patientengut

2. Teilnahme an einem von der Kammer anerkannten Fachkurs, der mindestens 40 Stunden umfasst

3. Nachweis der Teilnahme an 20 Stunden ATF-anerkannter fachbezogener Fortbildung und Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Publikation

4. Vorlage von 50 Fallberichten unter Berücksichtigung der im Leistungskatalog (Anhang) angegebenen Inhalte

IV. Wissensstoff

Erweiterte Kenntnisse zu allen unter Abschnitt I. genannten Geflügelarten und umfassende Kenntnisse in folgenden Wissensgebieten:

1. Anatomie, Physiologie und Ethologie
2. Betriebsmanagement, Geflügelhaltung, Tierschutz
3. Geflügelzucht, Brut und Aufzucht
4. Ernährung einschließlich Futtermittelkontrolle
5. Infektiöse und nichtinfektiöse Erkrankungen einschließlich Zoonosen
6. Klinische, pathologisch-anatomische und histologische sowie Laboratoriumsdiagnostik
7. Hygiene, Immunprophylaxe (inkl. Impftechniken) und Therapie
8. Schlachthygiene
9. Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten

1. Einrichtungen gemäß Abschnitt III. 1
2. Wissenschaftlich geleitete Institute und ähnliche Einrichtungen mit einschlägigem Arbeitsgebiet
3. Sonstige Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet

Anlage**Leistungskatalog**

1. Fallberichte über nichtinfektiöse Erkrankungen: Stoffwechselerkrankungen, Verhaltensstörungen, Haltung- und managementbedingte Erkrankungen
2. Fallberichte über infektiöse Erkrankungen einschließlich Zoonosen
3. Beurteilung von Futtermitteln sowie Untersuchungen auf schädliche Inhaltsstoffe
4. Bestandsbetreuung
5. Forensische Tätigkeit,
6. Immunprophylaxe
7. Tierhygiene, Biosecurity

Einzelne Leistungen können gegeneinander ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit zum Austausch entscheidet der Weiterbildungsausschuss.

Anlage 17 zu Teil C Nr. 17**Zusatzbezeichnung Zahnheilkunde****I. Aufgabenbereich**

Der Bereich umfasst die Therapie und Prophylaxe von Erkrankungen des stomatognathen Systems.

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

Theoretische und praktische Weiterbildung auf dem Gebiet der konservierenden, prothetischen, parodontalen, kieferorthopädischen und kieferchirurgischen Therapie von Missbildungen und Erkrankungen der Maulhöhle und Zähne in einer nachweislich hinreichend ausgestatteten Zahnstation tierärztlicher Bildungsstätten oder eigener oder fremder Praxis. Hierbei sind Nachweise über dokumentierte Behandlungsfälle zu führen.

B.

Nachweis der Teilnahme (60 Stunden) an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen über Themen der Tierzahnheilkunde. Bei Teilnahme an anderen zahnheilkundlichen Veranstaltungen, Hospitationen, Gasthörerveranstaltungen oder ausländischen Fortbildungen erfolgt Anerkennung durch den Prüfungsausschuss. Die Teilnahme an solchen anderen Veranstaltungen wird auf die vorgegebene Zeit angerechnet.

C.

Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Publikation

IV. Wissensstoff

Theoretisches und praktisches Spektrum der praxisrelevanten Zahn- und Maulerkrankungen der Tiere; Methoden konservierender und prothetischer Wiederherstellung von Zähnen einschließlich Werkstoffkunde; Genese ggf. Genetik von kieferorthopädischen Anomalien, parodontalen und traumatischen Erkrankungen; Kieferchirurgische Methoden; Instrumentenkunde.

V. Weiterbildungsstätten

Einrichtungen gemäß Abschnitt III.A. Auf Antrag können Weiterbildungsabschnitte im Ausland oder an zahnärztlichen Einrichtungen anerkannt werden.

Anlage 18 zu Teil C Nr. 18

Zusatzbezeichnung Zier-, Zoo- und Wildvögel

I. Aufgabenbereich

Der Bereich umfasst den Schutz, die Erhaltung und die Wiederherstellung der Gesundheit von Zier-, Zoo- und Wildvögeln sowie die präventive und kurative Betreuung von Vögeln, die nicht der Lebensmittelgewinnung dienen.

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

1. Tätigkeit

- an einer Klinik einer tierärztlichen Bildungsstätte
 - an einer einschlägigen tierärztlichen Klinik
 - in einer einschlägigen Fachtierarztpraxis
 - in einer eigenen Praxis mit geeigneter Ausstattung und entsprechendem Patientengut
2. Teilnahme an einem von der Kammer anerkannten Fachkurs, der mindestens 40 Stunden umfasst
 3. Nachweis der Teilnahme an 20 Stunden ATF-anerkannter fachbezogener Fortbildung oder Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Publikation oder Nachweis eines fachbezogenen wissenschaftlichen Vortrages
 4. Vorlage von 50 Fallberichten unter Berücksichtigung der im Leistungskatalog (Anlage) angegebenen Inhalte
 5. Tätigkeit in einem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt mit Schwerpunkt Vogelhaltung.

IV. Wissensstoff

Erweiterte Kenntnisse zu allen unter Abschnitt I. genannten Tiergruppen und umfassende Kenntnisse in folgenden Wissensgebieten:

1. Anatomie, Physiologie und Ethologie
2. Haltung, Fütterung und Zucht
3. Klinische Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Erkrankungen (Innere Medizin, Chirurgie, Anästhesie)
4. Zoonosen
5. Artenschutz
6. Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten

1. Einrichtungen gemäß Abschnitt III. 1.
2. Wissenschaftlich geleitete Institute, zoologische Gärten, Tierparks und ähnliche Einrichtungen mit einschlägigem Aufgabengebiet
3. Sonstige Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Aufgabengebiet

Anlage

Leistungskatalog

- Fallberichte über innere Erkrankungen: Infektions-, Haut-, Organ-, Stoffwechselerkrankungen, endokrine Störungen, Zoonosen
- Chirurgische Behandlungen: Erkrankungen des Kopfes einschließlich der Augen, Erkrankungen der Verdauungsorgane, des Harn- und Geschlechtsapparates sowie des Bewegungsapparates
- Anästhesie und Analgesie
- Röntgen- und Ultraschalluntersuchung
- Blutentnahme und -untersuchung
- Endoskopie und Entnahme von Biopaten
- Zytologische und mikrobiologische Diagnostik

Einzelne Leistungen können gegeneinander ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit zum Austausch entscheidet der Weiterbildungsausschuss vor der Erbringung der Leistung.

Anlage 19 zu Teil C Nr. 19

Zusatzbezeichnung Zierfische

I. Aufgabenbereich

Der Bereich umfasst die Ätiologie, die Diagnose sowie die Therapie und Prophylaxe der Krankheiten und Haltungsschäden aller in Süß- und Seewasseraquarien und Teichen gehaltenen Zierfischen unter Berücksichtigung der Lebensbedingungen aquatischer Nichtvertebraten.

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsang

1. Tätigkeit an Weiterbildungsstätten gemäß Abschn. V über mindestens 2 Jahre. Tätigkeiten an Instituten für Mikrobiologie oder Pathologie oder in Zoologischen Gärten jeweils mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter fachärztlicher Leitung können bis zu 6 Monaten anerkannt werden
2. Nachweis über die Teilnahme an mindestens 60 ATF-anerkannten Fortbildungsstunden über Themen der Haltung und der Krankheiten von Zierfischen

IV. Wissensstoff

1. Eingehende Kenntnisse der bei Gartenteichfischen – insbesondere Koi-Karpfen und Goldfischen – und bei den in der Aquaristik gehaltenen Süß- und Seewasserrfischen auftretenden Krankheiten und Haltungsstörungen hinsichtlich Ätiologie, Diagnose, Therapie und Prophylaxe sowie der Lebensbedingungen der aquatischen Nichtvertebraten (Schalen-, Krusten-, Korallen- und Hohltiere)
2. Besondere Kenntnisse über Haltung, Pflege, Wasseransprüche, Fütterung und Transport der unter Nr. 1 genannten Tiere
3. Grundlagen der Wasserchemie, Wasseranalytik, Wasseraufbereitung, Störfaktoren, Ermittlung und Bewertung wichtiger Wasserparameter in Aquarien und Zierfischteichen
4. Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Tier- und Artenschutzes

V. Weiterbildungsstätten

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Tierärztliche Praxen, auch die eigene Praxis, Institute oder Zoonrichtungen mit einschlägigem, repräsentativen Patientengut
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren einschlägigen Arbeitsgebiet

Anlage 20 zu Teil C Nr. 20

Zusatzbezeichnung Kardiologie beim Kleintier

I. Aufgabenbereich

Die Zusatzbezeichnung Kardiologie beim Kleintier umfasst die Prophylaxe, Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems.

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang**A.**

Tätigkeiten in Einrichtungen gemäß V., sofern sich diese im Sinne von I. (Aufgabenbereich) beschäftigen.

B.

Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fachkongressen oder Fortbildungskursen auf dem unter IV. (Wissensstoff) genannten Gebieten mit mindestens 60 Stunden.

C.

Vorlage von 60 Fallbeispielen unter Berücksichtigung der im Leistungskatalog angegebenen Inhalte (VI.) die durch den ermächtigten Tierarzt zu bestätigen sind.

D.

Erfüllung des Leistungskataloges (VI.)

IV. Wissensstoff

- Ätiologie, Pathogenese, pathologische Anatomie, Pathophysiologie von Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Auswirkungen extrakardialer Erkrankungen auf das Herz-Kreislauf-System
- invasive und nichtinvasive kardiovaskuläre Funktionsuntersuchungen: Röntgendiagnostik, EKG, Echokardiographische Untersuchungen, Blutdruckmessungen, Labordiagnostik
- medikamentöse Behandlung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Indikationsstellung zu interventionellen und operativen Eingriffen

V. Weiterbildungsstätten

- Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten
- Kliniken und Praxen, in denen in ausreichendem Umfang kardiologisch gearbeitet wird und die als Weiterbildungsstätten zugelassen sind.
- Kliniken und Praxen, in denen in ausreichendem Umfang kardiologisch gearbeitet wird. Die Weiterbildung steht unter der Leitung eines externen ermächtigten Tierarztes.
- andere Institute des In- und Auslandes mit vergleichbarem Aufgabengebiet

VI. Leistungskatalog

Der Leistungskatalog ist in der Anlage aufgeführt.

Anlage

Leistungskatalog für die Zusatzbezeichnung Kardiologie beim Kleintier.

Es sind mindestens 200 Fälle der nachfolgend aufgeführten Verrichtungen in der genannten Anzahl zu erbringen und zu dokumentieren.

	Anzahl
1. Anfertigen und Auswerten von Thorax-Röntgenaufnahmen	40
2. Nichtinvasive und/oder invasive Blutdruckmessungen	20
3. Anfertigen und Auswerten von Elektrokardiogrammen	40
4. Durchführen und Auswerten von TM-Mode und zweidimensionalen Echokardiogrammen inklusive von farbkodierten, konventionellen gepulsten und kontinuierlichen Dopplerechokardiogrammen	80
5. Anfertigen und Auswerten von abdominalen Gefäßsonographien unter Verwendung von Farbduplex, Power-Doppler und gepulstem Doppler	20

VII. Nachweisblatt

Mit folgenden und von der Kammer zu erhaltenden Nachweisblättern sind die erbrachten Leistungen zu dokumentieren.

Datum	Leistungsnummer (bei Leistungskatalog) oder Leistungsbeschreibung	Ausführung (A) Assistenz (B) selbständig	Unterschrift (Weiterbildungsermächtigter)

*) Diese Satzung dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132).